



Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft

BASISPROSPEKT für das EUR 2.000.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden vom 6. September 2011

Dieser Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“) für das EUR 2.000.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das „**Emissionsprogramm**“) richtet sich primär an Privatkunden, ist aber nicht auf diese eingeschränkt. Schuldverschreibungen, die nach Maßgabe dieses Basisprospekts ausgegeben werden, (die „**Schuldverschreibungen**“) können auch anderen Anlegern angeboten werden.

Unter dem Basisprospekt ist die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft („**Emittentin**“) unter Beachtung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Richtlinien berechtigt, nicht nachrangige und fundierte Schuldverschreibungen jedweder Art, auch bezogen auf einen Basiswert, zu begeben. Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt zu den im Abschnitt „Bedingungen der Schuldverschreibungen“ ab Seite 68 beschriebenen und ergänzten Emissionsbedingungen (die „**Emissionsbedingungen**“), zusammen mit den im maßgeblichen Konditionenblatt (das „**Konditionenblatt**“) festgelegten Bedingungen (zusammen mit den Emissionsbedingungen, die „**Bedingungen der Schuldverschreibungen**“). Die Emissionsbedingungen ergänzen das Konditionenblatt. Ein Muster des Konditionenblattes, welches ein Dokument gemäß Artikel 26 Nr. 5 der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission vom 29.04.2004 (die „**Prospekt-VO**“) darstellt, ist ab Seite 69 dieses Basisprospekts abgedruckt. Das Konditionenblatt enthält bestimmte Angaben in Bezug auf die betreffende Emission von Schuldverschreibungen, einschließlich der genauen Bezeichnung, des Gesamtnennbetrages und der Art, des Emissionspreises, des Basiswertes auf welchen die Schuldverschreibungen allenfalls Bezug nehmen, die Verzinsung und bestimmte sonstige Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausstattung, dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen. Zur besseren Lesbarkeit ist dem Konditionenblatt eine konsolidierte Version der Bedingungen der Schuldverschreibungen angeschlossen (Emissionsbedingungen), welche auf die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind.

Dieser Basisprospekt bezieht sich auf das Emissionsprogramm der Emittentin vom 16.09.2010. Dieser Basisprospekt ersetzt mit dem Tag der Billigung den Basisprospekt der Emittentin vom 16.09.2010. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Bedingungen gelten daher für alle Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Programms nach dem Datum dieses Basisprospektes begeben werden. Davon abweichend finden auf Schuldverschreibungen, die aufgestockt werden und eine einheitliche Serie bilden, diejenigen Bedingungen Anwendung, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Begebung Geltung hatten. Die Gültigkeit des Basisprospekts ist mit zwölf Monaten ab Veröffentlichung des Basisprospekts begrenzt.

Dieser Basisprospekt wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde („**FMA**“) in ihrer Eigenschaft als für die Billigung dieses Basisprospekts zuständige Behörde gemäß dem österreichischen Kapitalmarktgesetz („**KMG**“) gebilligt.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Basisprospekts durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen Basisprospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a KMG.

Die Emittentin hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Basisprospekt gemäß der Richtlinie 2003/71/EG vom 4.11.2003 (die „**Prospektrichtlinie**“) erstellt wurde. Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß Artikel 5.4 der Prospektrichtlinie dar. Die Emittentin kann die FMA jederzeit ersuchen, Bescheinigungen über die Billigung dieses Prospekts anderen zuständigen Behörden zu übermitteln. Öffentliche Angebote der Schuldverschreibungen werden in Österreich und Deutschland oder jedem anderen Land erfolgen, in welches dieser Basisprospekt gültig notifiziert wurde. Die Emittentin behält sich vor, Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, öffentlich oder nicht öffentlich anzubieten.

Die Zulassung des Emissionsprogramms zum Amtlichen Handel und zum Geregelten Freiverkehr (zusammen die „**Österreichischen Märkte**“) der Wiener Börse (die „**Wiener Börse**“) wird beantragt. Unter diesem Basisprospekt können ebenso Schuldverschreibungen begeben werden, die zum Handel an einem oder mehreren geregelten Märkten im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassen, in den Handel an einen oder mehreren unregulierten Märkten einbezogen oder zu keinem Markt zugelassen werden. Die Emittentin behält sich vor, für Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, die Zulassung zu einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats oder eines Drittlands und/oder die Handelseinbeziehung an einem unregulierten Markt zu beantragen. Die Zulassung von Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, an einem geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats setzt die gültige Notifizierung des Basisprospekts voraus. Die jeweils anwendbaren Bedingungen der Schuldverschreibungen geben an, ob und zutreffendenfalls an

welchem Markt für diese Schuldverschreibungen die Zulassung beantragt wird. Derzeit sind vergleichbare Schuldverschreibungen der Emittentin zum Handel am regulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse sowie am Geregelten Freiverkehr und am Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen.

Jede Serie von Schuldverschreibungen ist durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt.

Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft („**OeKB**“) als Wertpapiersammelbank verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Dem Inhaber von Schuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht übertragen werden können.

Schuldverschreibungen kann ein Rating zugewiesen sein oder nicht. Falls einer Serie ein Rating zugewiesen ist, wird dies im Konditionenblatt angegeben. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von der das Rating zuweisenden Ratingagentur ausgesetzt, zurückgestuft oder zurückgezogen werden.

Zukünftige Anleger sollten bedenken, dass eine Veranlagung in die Schuldverschreibungen Risiken beinhaltet und dass der Eintritt eines oder mehrerer Risiken, insbesondere eines der im Kapitel „Risikofaktoren“ ab der Seite 19 beschriebenen, zum Verlust der gesamten Veranlagungssumme oder eines wesentlichen Teils davon führen kann. Ein zukünftiger Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Veranlagung in die Schuldverschreibungen für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.

Dieser Basisprospekt ist kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Schuldverschreibungen in Ländern, wo ein solches Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots rechtswidrig ist. Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der „**Securities Act**“) registriert.

HINWEIS

Dieser Basisprospekt wurde ausschließlich für Zwecke des Verkaufes der Schuldverschreibungen in Österreich und Deutschland im Rahmen eines öffentlichen Angebotes gemäß den dafür in diesen Ländern geltenden Rechtsvorschriften erstellt. Er stellt kein Angebot zum Kauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf der Schuldverschreibungen an Personen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung ein Angebot zu stellen Einschränkungen unterworfen oder unrechtmäßig ist, dar.

Personen in anderen Ländern als Österreich und Deutschland haben sich über für sie geltende Einschränkungen und Verbote eigenverantwortlich zu informieren und diese einzuhalten (siehe auch Kapitel „Verkaufsbeschränkungen“).

Die Emittentin hat weder einen Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit diesem Basisprospekt stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Aushändigung des Basisprospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Verkauf oder die Lieferung der Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Basisprospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese früher eintritt, der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Basisprospekt bekannt gemacht werden müssen (gemäß § 6 KMG).

Dieser Basisprospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen und die Zulassung der Schuldverschreibungen zu den Märkten zu ermöglichen. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben wurden durch die Emittentin und die anderen in diesem Basisprospekt angegebenen Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist unzulässig. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu diesem Angebot zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Die Angaben in diesem Basisprospekt stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Dieser Basisprospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge V, XI und XII der Prospekt-VO erstellt. Dieser Basisprospekt wurde von der FMA gebilligt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act registriert werden und noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Basisprospekt enthält unter der Rubrik „Zusammenfassung des Basisprospekts“, „Risikofaktoren“ und an weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. Solche zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, Ausblick, Wachstum, Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen.

In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise „glauben“, „schätzen“, „vorhersehen“, „erwarten“, „beabsichtigen“, „abzielen“, „können“, „werden“, „planen“, „fortfahren“ oder „sollen“ oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Sie können auch Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, miteinschließen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wertentwicklung oder Zielerreichung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Manche dieser Faktoren, werden, wenn sie nach Ansicht der Emittentin wesentlich sind, im Abschnitt „2. Risikofaktoren“ genauer beschrieben. Sollte ein oder mehrere der in diesem Basisprospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Basisprospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen. Die Emittentin beabsichtigt keine Aktualisierung der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots.

Der Basisprospekt wurde auf Grundlage der zum Erstellungsdatum geltenden Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung erstellt. Diese können sich jederzeit, auch zum Nachteil der Anleger, ändern.

DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE

Dieser Basisprospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Basisprospekt veröffentlicht werden und die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Basisprospekts bilden:

ÖSTERREICHISCHE VOLKSBANKEN-AKTIENGESELLSCHAFT

Geprüfter konsolidierter Konzernabschluss zum 31.12.2009 **Seite des jeweiligen Dokuments**

Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	114
Konsolidierte Bilanz	115
Konsolidierte Entwicklung des Eigenkapitals	116
Geldflussrechnung	117
Anhang zum Konzernabschluss	120-199
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfer	201

Geprüfter konsolidierter Konzernabschluss zum 31.12.2010 **Seite des jeweiligen Dokuments**

Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	98
Konsolidierte Bilanz	99
Konsolidierte Entwicklung des Eigenkapitals	100
Geldflussrechnung	101
Anhang zum Konzernabschluss	104-188
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfer	191

Ungeprüfter konsolidierter Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2011 **Seite des jeweiligen Dokuments**

Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	21
Konsolidierte Bilanz	22
Konsolidierte Entwicklung des Eigenkapitals	23
Geldflussrechnung	24
Anhang zum Konzernabschluss	25-39

Informationen, die nicht ausdrücklich in den Tabellen oben angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge werden in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter "www.volksbank.com/prospekt," veröffentlicht. Papierversionen des Basisprospekts und etwaiger Nachträge und der durch Verweis in diesem Basisprospekt einbezogene Dokumente sind am Sitz der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten unentgeltlich erhältlich.

NACHTRÄGE ZUM BASISPROSPEKT

Die Emittentin ist gemäß den Bestimmungen der Prospektrichtlinie und der diese umsetzenden österreichischen Vorschriften dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt zu erstellen oder einen diesen Basisprospekt ersetzenden Basisprospekt zu veröffentlichen, der für spätere Emissionen von Schuldverschreibungen Anwendung finden soll, und der FMA und dem Börseunternehmen, das die Märkte betreibt, an denen die Schuldverschreibungen notieren, die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Kopien des Nachtrags oder des ersetzenden Basisprospekts zukommen zu lassen, falls während der Laufzeit des Basisprospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten, zwischen der Billigung des Basisprospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese früher eintritt, der Aufnahme des Handels an einem geregelten Markt, auftreten bzw. festgestellt werden.

INFORMATIONSQUELLEN

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen statistischen und sonstigen Daten zum Geschäft der Emittentin wurden, den geprüften Konzernabschlüssen, den Geschäftsberichten der Emittentin entnommen. Angaben zum Volksbanken-Sektor wurden dem Kreditinstitutsverzeichnis der Österreichischen Nationalbank (veröffentlicht am 24.06.2011 unter <http://www.oenb.at/idakilz/kiverzeichnis?action=toDownloadPage> (das „OeNB Kreditinstitutsverzeichnis“) entnommen.

Angaben zu den Rating Reports wurden den Websites von Moody's Investors Service (www.moody.com) und Fitch Ratings Ltd's (www.fitchratings.com) entnommen. Der Basisprospekt enthält weiters Daten vom Internationalen Währungsfonds (IMF) (www.imf.org) und dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (<http://www.bis.org/bcbs/>).

Die Emittentin bestätigt, Angaben von Seiten Dritter übernommen zu haben, und die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit der Emittentin bekannt – keine Tatsachen fehlen, die die Angaben unrichtig oder irreführend erscheinen lassen können.

Inhaltsverzeichnis

HINWEIS	3
DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE	5
FUNDIERTE BANKSCHULDVERSCHREIBUNGEN	8
1. ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTS	10
1.1 DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	10
1.2 ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN.....	13
1.3 ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	17
1.4 GESCHÄFTSÜBERSICHT	18
2. RISIKOFAKTOREN	19
2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	19
2.2 ALLGEMEINE RISIKEN IN BEZUG AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	27
2.3 RISIKEN, DIE MIT BESTIMMTEN AUSSTATTUNGSMERKMALEN UND PRODUKTKATEGORIEN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDEN SIND. SCHULDVERSCHREIBUNGEN KÖNNEN MEHRERE AUSSTATTUNGSMERKMALE BEINHALTEN.	33
2.4 INTERESSENKONFLIKTE	39
3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN	40
3.1 GESCHÄFTSGESCHICHTE UND GESCHÄFTSENTWICKLUNG	40
3.2 JURISTISCHER UND KOMMERZIELLER NAME, SITZ UND RECHTSFORM	40
3.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN	40
3.4 RATING.....	41
3.5 GESCHÄFTSÜBERBLICK	42
3.6 RISIKOMANAGEMENT	43
3.7 ORGANISATORISCHE STRUKTUR.....	50
3.8 TRENDINFORMATIONEN.....	53
3.9 VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE.....	53
3.10 GRUNDKAPITAL	61
3.11 AKTIONÄRE DER EMITTENTIN	62
3.12 FINANZINFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN	62
3.13 RECHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN.....	63
3.14 WESENTLICHE VERTRÄGE	63
3.15 EINSEHBARE DOKUMENTE	64
4. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN	65
5. BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	68
6. BESTEUERUNG	91
6.1 BESTEUERUNG IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH	91
6.2 BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	94
7. VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES	100
8. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	100
9. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	101
10. HAFTUNGSERKLÄRUNG	103
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	104
GLOSSAR	106

FUNDIERTE BANKSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Fundierte Bankschuldverschreibungen sind nach österreichischem Recht Schuldtitel, deren Qualität und Standards durch das österreichische Gesetz über fundierte Bankschuldverschreibungen geregelt ist. Die im Rahmen solcher Schuldverschreibungen bestehenden Gläubigerforderungen sind durch einen separaten Deckungsstock gesichert.

Die Vermögenswerte des Deckungsstocks sind in einem von der Emittentin geführten Deckungsregister eingetragen und dürfen ausschließlich zur Befriedigung von aus den relevanten Schuldverschreibungen hervorgehenden Ansprüchen verpfändet und verkauft werden.

Der Deckungsstock umfasst Forderungen gegen bestimmte Behörden Österreichs, anderer EWR-Mitgliedsländer und der Schweiz und von diesen ausgegebene Wertpapiere sowie Forderungen und Wertpapiere, für die diese Behörden die Bürgschaft übernommen haben, ferner erstklassige Wertpapiere und Forderungen sowie Forderungen und Wertpapiere, für die ein Pfandrecht in einem öffentlichen Buch eingetragen ist.

Darüber hinaus können auch bestimmte Vermögenswerte in die Deckungsstöcke aufgenommen werden, die treuhändig für die Emittentin gehalten werden, weiters Derivativerträge, wenn sie zur Absicherung von Zinssätzen, Wechselkursen oder die Emittentin betreffenden Konkursrisiken in Verbindung mit fundierten Bankschuldverschreibungen eingesetzt werden.

Der Rückzahlungsgesamtbetrag und die auf fundierte Bankschuldverschreibungen gezahlten Zinsen (sowie die potenziellen Kosten im Insolvenzfall) müssen jederzeit aus dem Deckungsstock gedeckt werden können. Nach der Satzung der Emittentin muss der zur Deckung des aktuellen Nettowerts aller ausgegebenen fundierten Bankschuldverschreibungen benötigte Betrag plus einer sichernden Überdeckung von mindestens 2% jederzeit im Deckungsstock vorhanden sein.

Reicht der vorhandene Deckungsstock nicht zur vollständigen Abdeckung aller im Umlauf befindlichen fundierten Bankschuldverschreibungen aus, kann die Emittentin das Defizit durch Guthaben bei gewissen Zentralbanken oder Kreditinstituten oder durch Barmittel ausgleichen. Die Ersatzdeckung darf 15% des Gesamtbetrags der in Umlauf befindlichen fundierten Bankschuldverschreibungen nicht übersteigen.

Für den Deckungsstock hat der Bundesminister für Finanzen für die Dauer von fünf Jahren einen Regierungskommissär zu bestellen, der die Eigentumsrechte in Bezug auf den Deckungsstock und die darin befindlichen Barmittel treuhändig verwahrt. Die Hauptaufgabe des Regierungskommissärs besteht darin, sicherzustellen, dass der für die fundierten Bankschuldverschreibungen und die Forderungen von Derivativ-Kontrahenten der Emittentin erforderliche Deckungsstock zu jeder Zeit gegeben ist. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Regierungskommissärs dürfen Vermögenswerte nicht aus dem betreffenden Register gelöscht werden.

Im Insolvenzfall der Emittentin sieht das anwendbare österreichische Recht die Fortführung der Deckungsstöcke anstelle von deren Liquidierung vor. Bei Insolvenz werden die fundierten Bankschuldverschreibungen nicht automatisch gekündigt, sondern die Zahlungen bleiben in der Regel unberührt. Der Deckungsstock würde dann von einem gerichtlich bestellten besonderen Verwalter (bei dem es sich auch um ein anderes Kreditinstitut handeln kann) verwaltet, ohne dass dabei die Rechte der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen verletzt werden. Sollten Mittel zur Befriedigung von fällig gestellten Verpflichtungen benötigt werden, kann der besondere Verwalter fällig gewordene Forderungen einziehen, Deckungswerte verkaufen oder Überbrückungskredite beschaffen. Der besondere Verwalter ist nach seiner Ernennung dazu verpflichtet, den Deckungsstock zusammen mit den Verpflichtungen aus den fundierten Bankschuldverschreibungen an ein geeignetes Kreditinstitut zu veräußern. Nur dann, wenn ein Verkauf nicht möglich ist, ist der Deckungsstock unter Beachtung der relevanten Vorschriften zu liquidieren. In diesem Fall werden die fundierten Bankschuldverschreibungen unverzüglich fällig gestellt und die aus dem Verkauf der Vermögenswerte erzielten Erlöse (vorzugsweise) zur Befriedigung der Ansprüche der Inhaber dieser Wertpapiere (sowie von Kontrahenten aus Derivativerträgen, sofern vorhanden) eingesetzt.

Fundierte Bankschuldverschreibungen sind mit einem uneingeschränkten Rückgriff auf die Emittentin verbunden. Da die Verpflichtung aus den fundierten Bankschuldverschreibungen als allgemeine Verbindlichkeiten des Kreditinstituts gelten, haben Inhaber auch Rückgriffsmöglichkeit auf nicht zum Deckungsstock

gehörende Vermögenswerte der Emittentin. Diesbezüglich sind die Inhaber von fundierten Bankschuldverschreibungen allerdings mit anderen, nicht gesicherten und nachrangigen Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Deren Forderungen sind auf das ggf. bestehende (vorhersehbare) Defizit beschränkt, das sie bei der Liquidation des betreffenden Deckungsstocks erleiden.

Der Regierungskommissär ist dazu berechtigt, beim zuständigen Gericht die Bestellung eines gemeinsamen Kurators als Vertretung für die Inhaber von fundierten Bankschuldverschreibungen zu beantragen. Dieser Kurator kann auch bei Konkurs der Emittentin und auf Antrag jeder Drittpartei ernannt werden, deren Rechte durch den Mangel einer gemeinsamen Vertretung benachteiligt wären. In diesem Fall können die aus den fundierten Bankschuldverschreibungen hervorgehenden gemeinsamen Rechte nur vom Kurator wahrgenommen werden. Die Inhaber können sich auf eigene Kosten an dem vom Kurator geführten Verfahren beteiligen.

1. ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTS

Warnhinweise: Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu lesen und jede Entscheidung, in Schuldverschreibungen zu investieren, sollte sich auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Anleger sollten daher den gesamten Basisprospekt sorgfältig lesen und jede Entscheidung, in Schuldverschreibungen zu investieren, sollte auf einer Prüfung des gesamten Basisprospekts basieren, einschließlich der durch Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommenen Dokumente, der unter „Risikofaktoren“ genannten Angelegenheiten und der Bedingungen der Schuldverschreibungen. Die Emittentin haftet für die Zusammenfassung dieses Basisprospekts jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

1.1 DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Form der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Jede Serie von Schuldverschreibungen ist durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt.

Jede Sammelurkunde wird so lange von der OeKB als Wertpapiersammelbank verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank und der anwendbaren Gesetze übertragen werden können.

Schuldverschreibungen können als Einzelemissionen, wobei die jeweiligen Schuldverschreibungen während einer bestimmten Zeichnungsfrist gezeichnet werden können, oder als Daueremissionen, bei denen Schuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin grundsätzlich während der gesamten (oder einem Teil der) Laufzeit der jeweiligen Schuldverschreibungen zur Zeichnung zur Verfügung stehen, begeben werden. Im Falle von Daueremissionen ist die Emittentin berechtigt, den Gesamtnennbetrag oder die Anzahl der Stücke jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, unter diesem Basisprospekt Schuldverschreibungen zu begeben, die Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs 1 Z 7 Bankwesengesetz („**BWG**“) darstellen.

Emissionspreis

Die Schuldverschreibungen können zu ihrem Nennbetrag oder mit einem Aufschlag oder Abschlag auf den Nennbetrag ausgegeben werden.

Der Emissionspreis von Schuldverschreibungen, die als Daueremission begeben werden, wird für den Beginn ihrer Zeichnungsfrist in den Bedingungen der Schuldverschreibungen angegeben und danach fortlaufend von der Emittentin nach Maßgabe der zum jeweiligen Ausgabezeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen angepasst.

Währungen

Die Schuldverschreibungen werden in jener Währung ausgegeben, die in den jeweiligen Bedingungen festgelegt ist (wie z.B. EUR, USD, GBP, CHF, CZK, HUF, JPY, RON).

Laufzeiten

Die Schuldverschreibungen weisen weder eine Mindest- noch eine Maximallaufzeit auf.

Stückelung

Die Schuldverschreibungen werden entsprechend der in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen festgelegten Stückelungen ausgegeben.

Verzinsung

Fixe Zinsen sind nachträglich an dem Tag oder den Tagen, die in den je-

weiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen angegeben sind, zahlbar. Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung werden gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von einem Basiswert verzinst.

Nullkupon-Schuldverschreibungen können zu ihrem Nennbetrag oder mit einem Abschlag auf ihren Nennbetrag ausgegeben werden und werden nicht laufend verzinst.

Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung

Für jede Emission von Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung wird in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen der Basiswert für die Berechnung der zu zahlenden Zinsbeträge festgelegt. Als Basiswert kann eine Aktie, ein Schuldtitel, ein Fonds, ein Index, ein Rohstoff, ein Future, ein Referenzsatz, eine Währung oder eine Formel oder ein Korb hiervon oder ein anderer in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorgesehener Basiswert dienen.

Zinsperioden und Zinssätze

Die Länge der Zinsperioden für die Schuldverschreibungen und der jeweils anwendbare Zinssatz oder seine Berechnungsmethode können sich von Zeit zu Zeit ändern oder für eine Serie unverändert bleiben. Schuldverschreibungen können eine Zinsober-, eine Zinsuntergrenze oder beides haben. Alle diese Informationen sind in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen enthalten.

Rückzahlung

Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag oder zu jedem anderen Rückzahlungsbetrag (dargestellt als Formel, umgewandelt in Aktien oder anderes), wie in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen festgelegt wird, getilgt werden.

Die Schuldverschreibungen können mit einem oder ohne einen festen Endfälligkeitstag ausgestattet werden.

Eine ordentliche vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin ist nur möglich, wenn dies in jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen angegeben ist. Die Inhaber der Schuldverschreibungen können die Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit nicht ordentlich kündigen.

Der Ausschluss des ordentlichen Rückzahlungsrechts der Anleger vor Ende der Laufzeit ist eine notwendige Bedingung für die Absicherung des Risikos der Emittentin aus den Schuldverschreibungen. Die Emittentin wäre ohne Ausschluss des ordentlichen Rückzahlungsrechts der Anleger nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen in der Form überhaupt zu begeben oder die Emittentin müsste die erhöhten Absicherungskosten in den Rückzahlungsbetrag bzw. die Verzinsung der Schuldverschreibungen einberechnen und dadurch die Rendite der Anleger auf die Schuldverschreibungen reduzieren. Anleger sollten daher genau abwägen, ob sie der Ausschluss des vorzeitigen ordentlichen Rückzahlungsrechts der Anleger benachteiligt und, falls sie der Ansicht sind, dies sei der Fall, nicht in die Schuldverschreibungen investieren.

Schuldverschreibungen mit einem variablen Rückzahlungsbetrag

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen mit einem variablen Rückzahlungsbetrag legen, im Falle eines variablen Rückzahlungsbetrages, die Berechnungsbasis des Rückzahlungsbetrages fest. Als Basiswert kann eine Aktie, ein Schuldtitel, ein Fonds, ein Index, ein Rohstoff, eine Währung, ein Zins- oder Referenzsatz, ein Korb hiervon oder eine Formel oder ein anderer in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorgesehener Basiswert dienen.

Quellensteuer

Alle Kapital- und Zinszahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfolgen frei und ohne Abzug von österreichischer Quellensteuer nach Maßgabe der gewöhnlichen Ausnahmen (einschließlich der International Capital Markets Association („ICMA“) Standard Europäische Union („EU“) Ausnahme), sofern nicht eine abweichende Regelung vereinbart wurde.

Rang der Schuldverschreibungen	Die Schuldverschreibungen werden als nicht-nachrangige Schuldverschreibungen und fundierte Schuldverschreibungen emittiert, wie unter „Emissionsbedingungen – Rang“ beschrieben ist.
Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen	Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen sind mit Ausnahme jener Verbindlichkeiten, welche aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, wie etwa § 46 Insolvenzordnung zu Masseforderungen (z.B. Kosten des Insolvenzverfahren) bevorzugt sind und abhängig von den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen, direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, wie unter „Emissionsbedingungen – Rang“ beschrieben.
Fundierte Schuldverschreibungen	Fundierte Schuldverschreibungen werden durch separate Deckungsstöcke gemäß dem österreichischen Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen („ FBSchVG “) besichert und sind direkte, nicht bedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die durch eine gesonderte Deckungsmasse besichert sind, wie unter „Emissionsbedingungen – Rang“ beschrieben.
Verwendung des Emissionserlöses	Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.
Börsennotiz und Zulassung zum Handel	Die Zulassung des Emissionsprogramms zum Regierten Freiverkehr und zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt. Unter diesem Basisprospekt können ebenso Schuldverschreibungen begeben werden, die zu einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, zu unregulierten Märkten oder zu keinem Markt zugelassen werden. Die Emittentin behält sich vor, für Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, die Zulassung zu einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats oder eines Drittlands und/oder die Handelseinbeziehung an einem unregulierten Markt zu beantragen. Die Zulassung von Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, an einem geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats setzt die gültige Notifizierung des Basisprospekts voraus. Die jeweils anwendbaren Bedingungen der Schuldverschreibungen geben an, ob und zutreffendenfalls an welchem Markt für diese Schuldverschreibungen die Zulassung beantragt wird. Derzeit sind vergleichbare Schuldverschreibungen der Emittentin zum Handel am regulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse sowie am Regierten Freiverkehr und am Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen.
Anwendbares Recht	Die Schuldverschreibungen (vertragliches Schuldverhältnis) unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
Gerichtsstand	Klagen eines Anlegers gegen die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk in Wien einzubringen. Sind die Anleger Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, können diese ihre Ansprüche auch bei allen anderen gesetzlich zuständigen Gerichten geltend machen.
Ratings	Die Serien von Schuldverschreibungen können ein Rating oder kein Rating aufweisen. Sofern eine Serie von Schuldverschreibungen ein Rating aufweist, wird dieses Rating in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen angeführt. <i>Ein Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und es kann jederzeit zu einer Aussetzung, Herabstufung oder Widerrufung durch die jeweilige Rating-Agentur kommen.</i>

1.2 ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN

Potentielle Anleger sollten sorgfältig die Risiken abwägen, die mit einem Investment in jede Art von Schuldverschreibungen verbunden sind, bevor sie eine Investitionsentscheidung treffen. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen und/oder sie könnten sich nachteilig auf den Marktwert und Handelspreis der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen auswirken und als Ergebnis könnten die Anleger einen Teil oder ihr gesamtes Investment verlieren. Potentielle Anleger sollten daher zwei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich (i) Risiken in Zusammenhang mit der Emittentin, und (ii) Risiken in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

Insbesondere eine Anlage in Schuldverschreibungen, deren Bedingungen wirtschaftlich einen Hedgefonds abbilden, stellt eine sehr riskante Vermögensveranlagung dar. Es sollte von Anlegern daher nur ein kleiner Teil des frei verfügbaren Vermögens in derartige Produkte investiert werden, keinesfalls jedoch das ganze Vermögen oder per Kredit aufgenommene Mittel. Derartige Schuldverschreibungen sind nur für Anleger geeignet, die fundierte Kenntnis von solchen Anlageformen haben und deren Risiken abschätzen können.

Jeder potentielle Anleger sollte, bevor er sich dafür entscheidet, in aus dem Basisprospekt emittierte Schuldverschreibungen zu investieren, eine eigene gründliche Analyse durchführen (insbesondere eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse).

Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit

- Die Emittentin ist dem allgemeinen Geschäftsrisiko ausgesetzt.
- Es besteht das Risiko, dass das Ergebnis des gegenwärtigen Evaluierungsprozesses der Emittentin nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin haben kann.
- Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating der Emittentin aussetzt, herabstuft oder widerruft und dass damit der Marktwert und der Handelskurs der Schuldverschreibungen negativ beeinflusst werden.
- Die Emittentin ist einem Kreditrisiko ausgesetzt, was dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages entspricht (Kreditrisiko).
- Marktrisiken können eine Wertminderung der Vermögenswerte der Emittentin zur Folge haben und ihre Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen (Marktrisiko).
- Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externen Ereignissen, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operatives Risiko).
- Die Emittentin und die Gesellschaften des ÖVAG Konzerns sind dem Risiko von Wertverlusten ihrer Immobilienportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).
- Zinsschwankungen können das operative Ergebnis des ÖVAG Konzerns negativ beeinflussen.
- Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen.
- Die Emittentin und der ÖVAG Konzern sind Währungsrisiken ausgesetzt, da ein beträchtlicher Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden sich außerhalb der Eurozone befinden.
- Die Gesellschaften des ÖVAG Konzerns unterliegen einem Liquiditätsrisiko.
- Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und der ÖVAG Konzern von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen wird.

- In Österreich und den anderen Ländern, in denen der ÖVAG Konzern tätig ist, ist der Konkurrenzkampf hart und kann sich in Zukunft noch wesentlich verschärfen.
- Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, die mit einer Akquisition angestrebten Synergien oder Vorteile umzusetzen.
- Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.
- Änderungen bestehender oder neue Gesetze und/oder Verordnungen in den Ländern, in denen der ÖVAG Konzern tätig ist, können wesentliche Auswirkungen auf ihr operatives Ergebnis haben.
- Es besteht das Risiko, dass Steuerbehörden der Berufung der Emittentin gegen einen Steuerbescheid in Bezug auf Körperschaftsteuerzahlungen zweier konsolidierter Töchter für vorangegangene Jahre nicht stattgeben.
- Die Stabilitätsabgabe und die Sonderstabilitätsabgabe für österreichische Kreditinstitute könnten die Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen.
- Interessenkonflikte und Doppelfunktionen können zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Inhaber von Schuldverschreibungen liegen.
- Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken (Beteiligungsrisiko).

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Zentral- und Südosteuropa

- Es besteht das Risiko negativer politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen in zentral- und südosteuropäischen Ländern.
- Es besteht das Risiko des Nicht-Beitritts oder des verzögerten Beitritts zur Europäischen Währungsunion von Ländern in Zentral- und Südosteuropa.
- Es besteht ein erhöhtes Risiko von Kreditverlusten aufgrund lokaler Währungsabwertung in Zentral- und Südosteuropa.
- Die Emittentin besitzt und/oder entwickelt umfangreiche Immobilien in Zentral- und Südosteuropa und ist daher Preisrisiken im Immobilienbereich ausgesetzt.
- Die Emittentin finanziert Immobilienentwickler in der Region Zentral- und Südosteuropa und ist daher dem erhöhten Risiko von Kreditverlusten aufgrund des derzeitigen Wirtschaftsabschwungs ausgesetzt.

Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

- Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage.
- Zinssatzniveaus am Geld- und Kapitalmarkt schwanken grundsätzlich täglich und daher ändert sich in Folge auch der Wert der Schuldverschreibungen täglich (Zinssatzrisiko).
- Es kann der Fall eintreten, dass die Emittentin zum Teil oder zur Gänze nicht in der Lage ist, für die Schuldverschreibungen Zins- und/oder Rückzahlungen zu leisten (Kreditrisiko).
- Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko).
- Es besteht das Risiko, dass das Rating von Schuldverschreibungen nicht alle Risiken des Investments widerspiegelt (Ratingrisiko).

- Aufgrund von Inflation kann die tatsächliche Rendite einer Anlage verringert werden (Inflationsrisiko).
- Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser gegebenenfalls bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt ist der Anleger unter Umständen nicht in der Lage, seine Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen (Liquiditätsrisiko).
- Auch Inhaber von börsennotierten Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.
- Inhaber von Schuldverschreibungen können bei Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt sein (Marktpreisrisiko).
- Wenn Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, sind die Inhaber dieser Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt, einschließlich dem Risiko, dass ihre Veranlagung eine niedrigere Rendite als erwartet aufweist (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).
- Anleger können dem Risiko unvorteilhafter Wechselkursschwankungen oder dem Risiko, dass Behörden Devisenkontrollen anordnen oder modifizieren, ausgesetzt sein (Währungsrisiko – Wechselkursrisiko).
- Es besteht ein Risiko, dass Inhaber von Schuldverschreibungen nicht in der Lage sind, Erlöse aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen (Wiederveranlagungsrisiko).
- Die Ratings der Schuldverschreibungen sind nicht unbedingt ein adäquater Maßstab für sämtliche mit einer Anlage in solche Schuldverschreibungen verbundenen Risiken und können ausgesetzt, herabgestuft und zurückgezogen werden.
- Mit dem Kauf und dem Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.
- Anleger müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Clearingsystems verlassen.
- Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.
- Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben.
- Anleger tragen das Risiko von Fehlinterpretationen fremdsprachiger Dokumente.
- Forderungen gegen die Emittentin auf Rückzahlung verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.
- Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies das Verlustrisiko.

Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind. Schuldverschreibungen können mehrere Ausstattungsmerkmale beinhalten

- Fix verzinste Schuldverschreibungen. Fix verzinste Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Kurs dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes sinkt.

- **Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung.** Inhaber von Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.
- **Fixed to Floating Rate Schuldverschreibungen.** Bei Fixed to Floating Rate Schuldverschreibungen kann der Zinssatz nach Wechsel von einer fixen auf eine variable Verzinsung weniger vorteilhaft für den Anleger sein als die vormals fixe Zinssatz.
- **Reverse Floating Rate Schuldverschreibungen.** Der Marktwert von Reverse Floating Rate Schuldverschreibungen ist volatiliter als der Marktwert konventionellerer variabel verzinsster Schuldverschreibungen, die auf demselben Referenzsatz basieren.
- **Nullkupon-Schuldverschreibungen.** Veränderungen in den Marktzinssätzen haben auf die Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen einen wesentlich stärkeren Einfluss als auf die Kurse gewöhnlicher Schuldverschreibungen.
- **Zielkupon-Schuldverschreibungen.** Bei Zielkupon-Schuldverschreibungen trägt der Anleger das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung sobald ein bestimmter Betrag erreicht worden ist.
- **Doppelwährungs-Schuldverschreibungen.** Bei Doppelwährungs-Schuldverschreibungen können sich Veränderungen des Wechselkurses zwischen Euro („EUR“) und Fremdwährung nachteilig auf den Ertrag der Schuldverschreibungen auswirken.
- **Raten-Schuldverschreibungen.** Raten-Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Anleger, aufgrund Unvermögen nachfolgende Ratenzahlungen zu leisten, Teile oder sein gesamtes Investment verliert.
- **Tilgungs-Schuldverschreibungen.** Bei Tilgungs-Schuldverschreibungen trägt der Anleger das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung.
- **Fundierte Schuldverschreibungen.** Es besteht keine Sicherheit, dass die Deckungsstockwerte zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den fundierten Schuldverschreibungen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.
- **Schuldverschreibungen mit vorzeitigem Kündigungsrecht der Emittentin.** Bei Schuldverschreibungen mit vorzeitigem Kündigungsrecht der Emittentin trägt der Anleger neben dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung auch das Ausübungskursrisiko.
- **Schuldverschreibungen mit vorzeitigem Kündigungsrecht des Anlegers.** Bei Schuldverschreibungen mit vorzeitigem Kündigungsrecht des Anlegers trägt die Emittentin das Ausübungskursrisiko.
- **Schuldverschreibungen mit Obergrenzen (Höchstzins/Höchstrückzahlungsbetrag).** Bei Schuldverschreibungen mit Obergrenzen wird die Höhe der Zinsen und/oder des Rückzahlungsbetrages niemals über die festgelegte Obergrenze hinaus steigen.
- **Untergrenzen (Floors)** werden typischerweise nur gegen eine Gegenleistung gewährt.
- **Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind, sind mit besonderem Risiko behaftet.**
- **Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.**
- **Bei Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind, können sich die tatsächlichen Cash-flows von den erwarteten Cash-flows unterscheiden (Cash-flow-Risiko).**
- **Aktien-schuldverschreibungen.** Anleger, die in Aktien-schuldverschreibungen investieren, haben ähnliche Risiken zu tragen wie bei einer direkten Veranlagung in den Basiswert.

- **Aktiengebundene Schuldverschreibungen.** Aktiengebundene Schuldverschreibungen weisen ähnliche Risiken auf wie eine direkte Veranlagung in Aktien.
- **Fondsgebundene Schuldverschreibungen.** Fondsgebundene Schuldverschreibungen weisen ähnliche Risiken auf wie eine direkte Veranlagung in einen Fonds.
- **Hedgefondsgebundene Schuldverschreibungen.** An Hedgefonds gebundene Schuldverschreibungen weisen ein sehr hohes Risiko auf.
- **Indexgebundene Schuldverschreibungen.** Schuldverschreibungen mit indexgebundener Verzinsung und Schuldverschreibungen mit indexgebundener Tilgung tragen das Risiko schwankender Zinssätze und/oder Kapitalwerte und erhalten unter bestimmten Umständen überhaupt keine Zinszahlungen und/oder keinen Rückzahlungsbetrag.
- **Inflationsgebundene Schuldverschreibungen.** Zahlungen in Zusammenhang mit inflationsgebundenen Schuldverschreibungen sind von der Wertentwicklung der Inflation abhängig.
- **Waren- oder rohstoffgebundene Schuldverschreibungen.** Zahlungen in Zusammenhang mit waren- oder rohstoffgebundenen Schuldverschreibungen sind von der Wertentwicklung der als Basiswert dienenden Ware oder Rohstoffe abhängig.
- **Währungsgebundene Schuldverschreibungen.** Zahlungen in Zusammenhang mit währungsgebundenen Schuldverschreibungen sind von der Wertentwicklung der als Basiswert dienenden Währung abhängig.

Interessenskonflikte

- Risiko möglicher Interessenkonflikten aufgrund unterschiedlicher Geschäftsbeziehungen.
- Risiken von potentiellen Interessenkonflikten von Organmitgliedern der Emittentin.

1.3 ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die Emittentin ist eine österreichische Aktiengesellschaft, die beim Handelsgericht Wien im österreichischen Firmenbuch unter der Firma „Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft“ zu FN 116476 p eingetragen ist. Die Emittentin betreibt ihr Geschäft unter anderem unter den Handelsnamen „ÖVAG“, „Volksbank AG“ und „VBAG“. Die Geschäftsanschrift der Emittentin ist Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich.

Der Vorstand der Emittentin besteht aus vier Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat 18 Mitglieder, von denen sieben vom Betriebsrat entsendet wurden.

Grundkapital und Aktionäre der Emittentin

Das ausgegebene Aktienkapital der Emittentin beträgt EUR 311.095.411,82 und ist in 42.791.666 Inhaberk Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 7,27 aufgeteilt (am Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts).

Die Aktionäre der Emittentin sind der Österreichische Volksbankenverbund inklusive der Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft (60,8%), die DZ BANK Gruppe (23,4%), die ERGO Gruppe (Victoria Versicherung) (9,4%), die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft (5,7%) und andere Aktionäre (0,6%) (Die Werte sind gerundet. Die Summe dieser Prozentsätze ergibt aufgrund der Rundung 99,9%).

Finanzinformation

Die nachstehenden Finanzinformationen sind dem ungeprüften konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2011 und den geprüften konsolidierten Konzernabschlüssen der Emittentin zum 31.12.2010 und zum 31.12.2009 entnommen:

In EUR Tausend	Zum 30. Juni	Zum 31. Dezember	
	2011 ungeprüft	2010 geprüft	2009 geprüft
Summe der Aktiva	44.100.093	46.464.844	49.145.593
Zinsüberschuss	379.972	776.259	596.519
Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Steuern	10.521	90.825	- 943.453
Jahresüberschuss nach Steuern/-fehlbetrag nach Steuern	15.571	56.484	- 1.123.043
Den Anteilseignern des Mutterunternehmens zurechenbarer Jahresüberschuss/-fehlbetrag (Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag)	58.279	55.421	- 1.084.272

1.4 GESCHÄFTSÜBERSICHT

Die Emittentin ist eine Universalbank und bietet Bankdienstleistungen an Privatkunden, Geschäftskunden, die öffentliche Hand und ihre Partner, insbesondere die österreichischen Volksbanken, in Österreich, Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Kroatien, Malta, Polen, Rumänien, Serbien, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und der Ukraine an.

Die Geschäftssegmente der Emittentin sind:

- Unternehmen;
- Privatkunden;
- Treasury, und
- Immobilien.

2. RISIKOFAKTOREN

Potentielle Anleger sollten die unten angeführten Risiken sowie alle anderen Informationen in diesem Basisprospekt, wie auch jene der Bedingungen der Schuldverschreibungen sorgfältig abwägen, bevor sie sich dazu entscheiden, in Schuldverschreibungen zu investieren. Jeder Risikofaktor kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, was wiederum erheblich nachteilige Auswirkungen auf Kapital- und Zinszahlungen an die Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben könnte. Weiters könnte sich jedes Risiko negativ auf den Marktwert und Handelskurs der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger aus den Schuldverschreibungen auswirken, und in Folge könnten die Anleger einen Teil ihres Investments oder das gesamte Investment verlieren.

Potentielle Anleger sollten folgende Arten von Risiken abwägen: (i) Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit, (ii) allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen (iii) Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen verbunden sind und schließlich (iv) die Möglichkeit von Interessenskonflikten.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die unten beschriebenen Risiken nicht die einzigen Risiken sind, die die Emittentin und die Schuldverschreibungen betreffen. Die Emittentin hat nur jene Risiken beschrieben, die für sie erkennbar sind und von ihr als wesentlich erachtet wurden. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von dieser nicht als wesentlich eingestufte Risiken können durchaus bestehen und jedes dieser Risiken kann die oben beschriebenen Auswirkungen haben. Weiters sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass die Ereignisse, wie sie in diesem Abschnitt beschrieben sind, gleichzeitig auftreten können, was die nachteiligen Auswirkungen verstärken könnte. Sollten sich einer oder mehrere der unten stehenden Risikofaktoren verwirklichen, könnte sich dies auf erhebliche Art und Weise nachteilig auf den Gewinn, das Geschäft und die finanzielle Position der Emittentin und auf das Gewinnpotential der Schuldverschreibungen auswirken.

Bevor die Entscheidung, in unter dem Basisprospekt emittierte Schuldverschreibungen zu investieren gefällt wird, sollte ein potentielle Anleger eine gründliche eigene Analyse durchführen, insbesondere eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse, da die Beurteilung der Eignung eines Investments in Schuldverschreibungen aus dem Basisprospekt für den potentiellen Anleger sowohl von seiner entsprechenden Finanz- und Allgemeinsituation wie auch von den besonderen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen abhängt. Bei mangelnder Erfahrung in Bezug auf Finanz-, Geschäfts- und Investmentfragen, die es nicht erlauben, solch eine Entscheidung zu fällen, sollte der Anleger fachmännischen Rat bei seinem Finanzberater einholen, bevor eine Entscheidung hinsichtlich der Eignung eines Investments in die Schuldverschreibungen gefasst wird.

2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die Emittentin ist dem allgemeinen Geschäftsrisiko ausgesetzt.

Die Emittentin ist als Universalbank in Österreich und in Zentral- und Osteuropa tätig und bietet eine umfassende Bandbreite von Bankprodukten, beginnend bei typischen Bankprodukten bis zu strukturierten Finanzierungslösungen, derivativen und/oder kapitalmarktnahen Produkten, an. Unter anderem werden Bankkonten angeboten und unterhalten, Kredite und Darlehen an Unternehmen, Konsumenten, Gebietskörperschaften, Kreditinstitute und Staaten vergeben, Immobilienfinanzierungen, Projektfinanzierungen und Exportfinanzierungen angeboten sowie Leasingprodukte offeriert. Weiters wird mit den gleichen Kundengruppen das Einlagegeschäft betrieben. Ferner werden Serviceleistungen im Bereich des Investmentbankings, des Zahlungsverkehrs inklusive des Kreditkartengeschäfts, des Dokumentengeschäftes und des Asset Managements angeboten.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit unterliegt die Emittentin dem allgemeinen Unternehmensrisiko, d.h. dem Risiko, dass sich ihre Geschäftsentwicklung schlechter entwickelt als in diesem Basisprospekt dargestellt.

Es besteht das Risiko, dass das Ergebnis des gegenwärtigen Evaluierungsprozesses der Emittentin nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin haben kann.

Das Ergebnis des gegenwärtigen Evaluierungsprozesses hinsichtlich des Verkaufs der Tochtergesellschaften Volksbank International Aktiengesellschaft („VBI“) oder der VB-Leasing International Holding GmbH kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin haben. Es besteht auch das Risiko, dass der Verkauf der VBI und/oder der VB-Leasing International Holding GmbH scheitert. Details zum Verkauf der VBI und der VB-Leasing International Holding GmbH siehe Abschnitt „3. Angaben zur Emittentin - 3.3 Aktuelle Entwicklungen“.

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating der Emittentin aussetzt, herabstuft oder widerruft und dass damit der Marktwert und der Handelskurs der Schuldverschreibungen negativ beeinflusst werden.

Das Risiko in Bezug auf die Fähigkeit der Emittentin, ihre Pflichten als Emittentin von Schuldverschreibungen zu erfüllen, ist unter anderem durch ihr Rating gekennzeichnet.

Ein Rating stellt eine durch eine Ratingagentur erstellte Bonitätseinschätzung dar, das heißt eine Vorausschau oder ein Indikator für möglichen Kreditverlust durch Insolvenz, Zahlungsverzug oder unvollständige Zahlung an Investoren. Es handelt sich dabei nicht um eine Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, verkaufen oder zu halten.

Eine Ratingagentur kann ein Rating jederzeit aussetzen, herabstufen oder widerrufen. Derartiges kann eine nachteilige Auswirkung auf den Marktwert und Handelskurs der Schuldverschreibungen haben. Ein Herabsetzen des Ratings kann auch zu einer Einschränkung des Zugangs zu Mitteln und in Folge zu höheren Refinanzierungskosten führen. Potentielle Schuldverschreibungsinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass es zu einer Aussetzung, Herabstufung oder dem Widerruf eines Ratings, das sich auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen bezieht kommen kann und dass dies eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben könnte.

Die Emittentin ist einem Kreditrisiko ausgesetzt, was dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages entspricht (Kreditrisiko).

Die Emittentin und der ÖVAG Konzern sind einer Reihe von Gegenpartei- und Kreditrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Emittentin oder anderen Gesellschaften des ÖVAG Konzerns Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden, sind unter Umständen aufgrund von Insolvenz, Liquiditätsmangel, wirtschaftlichen Abschwüngen oder Wertverlusten von Immobilien, Betriebsausfällen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, ihren Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen nachzukommen.

Das Kreditrisiko ist typischerweise das für Banken wichtigste Risiko, da es sowohl bei Standardbankprodukten, wie etwa bei Krediten, Diskont- und Garantiegeschäften, als auch bei gewissen Produkten, wie etwa Derivaten (z.B. Futures, Swaps und Optionen) sowie Wertpapierpensionsgeschäften und Wertpapierleihe auftritt und daher von einer Vielzahl von Transaktionen stammen kann, einschließlich aller Geschäftsarten, die die Emittentin betreibt. Das Schlagendwerden des Kreditrisikos kann die Ertrags- und Finanzlage der Emittentin beeinträchtigen und folglich ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko; dabei handelt es sich um das Risiko, dass eine ausländische Gegenpartei trotz Zahlungsfähigkeit nicht in der Lage ist, geplante Zins- oder Tilgungszahlungen zu leisten, da beispielsweise die zuständige Zentralbank nicht über ausreichende ausländische Zahlungsréserven verfügt (ökonomisches Risiko) oder aufgrund einer Intervention der entsprechenden Regierung (politisches Risiko).

Potentielle Schuldverschreibungsinhaber sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin in jedem ihrer Geschäftsbereiche dem Kreditrisiko ausgesetzt ist und dass das Schlagendwerden des Kreditrisikos ihre Fähigkeit zur Leistung von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verringern könnte und auch den Kurs der Schuldverschreibungen wesentlich negativ beeinflussen könnte.

Marktrisiken können eine Wertminderung der Vermögenswerte der Emittentin zur Folge haben und ihre Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen (Marktrisiko).

Schwankungen auf den Aktien- und Anleihenmärkten können den Marktwert und die Liquidität der Emittentin und der Vermögenswerte des ÖVAG Konzerns beeinflussen. Der Wert des Immobilienbesitzes des ÖVAG Konzerns unterliegt ebenfalls den Preisschwankungen am Immobilienmarkt. Derartige Entwicklungen können sich auch auf die im Investment Banking-Geschäft der Emittentin erwirtschafteten Erträge negativ auswirken und könnten ihre Finanz- und Ertragslage und folglich ihre Fähigkeit zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen wesentlich beeinträchtigen.

Wenn das Marktrisiko schlagend wird, könnte die Emittentin dazu gezwungen sein, ihre Vermögenswerte im hohen Maß abzuschreiben. Dies könnte einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und folglich ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich schmälern sowie den Kurs der Schuldverschreibungen wesentlich negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externen Ereignissen, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operatives Risiko).

Die Emittentin ist aufgrund möglicher Unzulänglichkeiten oder des Versagens interner Kontrollen, Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden, verschiedenen Risiken ausgesetzt, die erhebliche Verluste verursachen können. Solche operative Risiken beinhalten das Risiko des unerwarteten Verlustes in Folge von einzelnen Ereignissen, die sich unter anderem aus fehlerhaften Informationssystemen, unzureichenden Organisationsstrukturen oder ineffektiven Kontrollmechanismen ergeben. Derartige Risiken beinhalten außerdem das Risiko höherer Kosten oder des Verlustes aufgrund allgemein unvorteilhafter wirtschaftlicher oder handelsspezifischer Trends. Auch Reputationsschäden, die die Emittentin aufgrund eines dieser Ereignisse erleidet, fallen in diese Risikokategorie.

Das operative Risiko wohnt allen Tätigkeiten der Emittentin inne und kann nicht ausgeschaltet werden. Potentielle Investoren sollten sich insbesondere dessen bewusst sein, dass die Emittentin, wie jede andere Bank, zunehmend von hochentwickelten IT-Systemen abhängig ist. IT-Systeme sind anfällig für verschiedene Probleme, wie beispielsweise Viren, Hacking, physische Beschädigung von IT-Zentralen und Software- bzw. Hardwareproblemen.

Weiters ist die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin stark von ihrem Management und von Schlüsselpersonen abhängig. Es besteht das Risiko, dass derzeitige Mitglieder des Managements und Schlüsselpersonal in Zukunft der Emittentin nicht mehr zur Verfügung stehen. Weiters könnte es der Emittentin schwer fallen, neues Schlüsselpersonal anzuwerben.

Das Schlagendwerden von operativem Risiko könnte zu unerwartet hohen Verlusten führen und folglich die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich schmälern sowie den Kurs der Schuldverschreibungen wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin und die Gesellschaften des ÖVAG Konzerns sind dem Risiko von Wertverlusten ihrer Immobilienportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).

Durch Marktpreisschwankungen und marktbedingte Änderungen der Immobilienrenditen kann es zu Wertverlusten der Immobilienportfolios der Emittentin und der anderen Gesellschaften des ÖVAG Konzerns kommen. Dies betrifft insbesondere das im Rahmen des Asset-Managements eingegangene Immobilienrisiko. Ein Wertverlust des Immobilienportfolios kann wesentlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzergebnisse des ÖVAG Konzerns haben.

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis des ÖVAG Konzerns negativ beeinflussen.

Änderungen des Zinsniveaus (einschließlich Änderungen der Differenz zwischen dem Niveau kurz- und langfristiger Zinsen) können das operative Ergebnis und die Refinanzierungskosten des ÖVAG Konzerns wesentlich negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen.

Die Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin hängen zu einem großen Teil von Privatplatzierungen von Schuldverschreibungen an nationalen und internationalen Kapitalmärkten sowie von der Begebung von Retail-Schuldverschreibungen ab. Die Fähigkeit der Emittentin derartige Finanzierungsmöglichkeiten auch in Zukunft zu günstigen wirtschaftlichen Bedingungen vorzufinden, hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung und Lage der Emittentin und darüber hinaus von marktbedingten Faktoren, wie etwa des Zinsniveaus, der Verfügbarkeit liquider Mittel oder der Lage anderer Finanzinstitute ab, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat, wie etwa die aktuellen Marktbedingungen. Es gibt keine Garantie, dass der Emittentin in Zukunft günstige Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen und, wenn es der Emittentin nicht gelingt, günstige Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zu finden, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die ihre Finanzlage und folglich ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

Die Emittentin und der ÖVAG Konzern sind Währungsrisiken ausgesetzt, da ein beträchtlicher Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden sich außerhalb der Eurozone befinden.

Die Emittentin und der ÖVAG Konzern verfügen über beträchtliche Vermögenswerte, Geschäftstätigkeiten und Kunden außerhalb der Eurozone und unterliegt daher einem Fremdwährungsrisiko, d.h. dass die Emittentin und der ÖVAG Konzern den Wert dieser Vermögenswerte und/oder außerhalb der Eurozone erwirtschaftete Erträge aufgrund einer Abwertung der entsprechenden Währung gegenüber dem Euro abschreiben muss, was sich erheblich negativ auf ihre Geschäfte, Tätigkeiten, Finanzlage und Aussichten auswirken könnte und folglich einen wesentlichen nachteiligen Effekt auf die Höhe der von Anlegern zu erwartenden Kapital- und/oder Zinszahlungen unter den Schuldverschreibungen hätte.

Die Gesellschaften des ÖVAG Konzerns unterliegen einem Liquiditätsrisiko.

Die Gesellschaften des ÖVAG Konzerns unterliegen Liquiditätsrisiken, die im Fall einer Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen schlagend werden können. Das Versäumnis, diese Risiken adäquat zu managen, kann die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, wesentlich negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und der ÖVAG Konzern von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen wird.

Wirtschaftliche Schwierigkeiten von großen Finanzinstituten, wie Kreditinstituten oder Versicherungen, können Finanzmärkte und Vertragspartner generell nachteilig beeinflussen. Die wirtschaftliche Zuverlässigkeit vieler Finanzinstituten steht durch Kredite, Handel, Clearing oder andere Verflechtungen in Wechselbeziehung. Als Ergebnis können negative Beurteilungen über große Finanzinstitute oder wirtschaftliche Schwierigkeiten von großen Finanzinstituten zu signifikanten Liquiditätsproblemen auf dem Markt, zu Verlusten oder zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten von anderen Finanzinstituten führen. Die oben beschriebenen Risiken werden generell als Systemrisiken bezeichnet und können Finanzintermediäre, wie Clearing Agenturen, Clearing Häuser, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen (mit denen die Emittentin auf täglicher Basis interagiert) nachteilig beeinflussen. Das Auftreten eines dieser oder eine Kombination dieser Ereignisse kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und den ÖVAG Konzern und ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

In Österreich und den anderen Ländern, in denen der ÖVAG Konzern tätig ist, ist der Konkurrenzkampf hart und kann sich in Zukunft noch wesentlich verschärfen.

Unter den österreichischen Banken herrscht ein harter Konkurrenzkampf, von dem angenommen wird, dass sich dieser in Zukunft noch weiter verschärfen wird. Neben den lokalen Konkurrenzunternehmen können in Österreich sowie in Zentral- und Osteuropa auch internationale Banken in den Markt eintreten und damit die Gewinnmargen der Emittentin unter Druck bringen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, die mit einer Akquisition angestrebten Synergien oder Vorteile umzusetzen.

Als Teil ihrer Strategie kann sich die Emittentin dazu entschließen, weitere Akquisitionen zu tätigen. Akquisitionen können auch im Rahmen der derzeit laufenden Umstrukturierungsmaßnahmen erfolgen. Jede Akquisition kann bestehende, nicht bekannte oder potentielle Risiken in sich bergen. Die Fähigkeit der Emittentin, durch bestimmte Akquisitionen zu wachsen oder gegebenenfalls eine Umstrukturierungsmaßnahme umzusetzen, hängt, unter anderem, von der Fähigkeit der Emittentin ab, adäquate Akquisitions- und Investmentmöglichkeiten zu identifizieren und die Transaktionen abzuschließen. Es besteht daher das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, die mit einer Akquisition angestrebten Synergien oder Vorteile zu erreichen oder, gegebenenfalls, Umstrukturierungsmaßnahmen umzusetzen. Dadurch kann das Betriebsergebnis der Emittentin nachteilig beeinflusst werden.

Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.

Jüngere Entwicklungen auf den globalen Märkten haben zu einer verstärkten Einflussnahme von staatlichen und behördlichen Stellen auf den Finanzsektor und die Tätigkeiten von Kredit- und Finanzinstituten geführt. Insbesondere staatliche und behördliche Stellen in der EU und in Österreich schufen zusätzliche Möglichkeiten zur Kapitalaufbringung und Finanzierung für Finanzinstitute (einschließlich der Emittentin) und implementieren weitere Maßnahmen, inklusive verstärkter Kontrollmaßnahmen im Bankensektor und zusätzlicher Kapitalanforderungen (für Details zu Basel III siehe den entsprechenden Risikofaktor). Wo die öffentliche Hand direkt in Kredit- oder Finanzinstitute investiert, ist es möglich, dass sie auch auf Geschäftsentscheidungen der betroffenen Institute Einfluss nimmt.

In Verbindung mit der Zeichnung von Partizipationskapital durch den Bund hat die Emittentin eine Grundsatzvereinbarung unterzeichnet. Diese Grundsatzvereinbarung enthält bestimmte Verpflichtungen und Beschränkungen gegenüber dem Bund und Rechte für den Bund in Zusammenhang mit der Begebung des Partizipationskapitals und der Geschäftsführung der Emittentin, die durch Vertragsstrafen abgesichert sind und so lange in Kraft bleiben, wie der Bund dieses Partizipationskapital hält. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Bund von seinen Rechten gemäß der Grundsatzvereinbarung in einer für die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungsinhaber nachteiligen Weise Gebrauch macht.

Es ist unklar, wie sich diese verstärkte Einflussnahme auf Finanzinstitute (einschließlich der Emittentin und des ÖVAG Konzerns) auswirkt.

Änderungen bestehender oder neue Gesetze und/oder Verordnungen in den Ländern, in denen der ÖVAG Konzern tätig ist, können wesentliche Auswirkungen auf ihr operatives Ergebnis haben.

Änderungen bestehender Gesetze und/oder Verordnungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, insbesondere hinsichtlich Finanzdienstleistungen, Wertpapierprodukten oder sonstigen von der Emittentin durchgeführten Transaktionen können wesentliche negative Auswirkungen auf die Emittentin haben. Neben Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds können zudem auch die Umsetzung neuer Verordnungen, wie etwa jener über ein neues Rahmenwerk zur Eigenkapitalausstattung – bekannt unter der Bezeichnung Basel III - oder Änderungen der Bilanzierungsvorschriften bzw. deren Anwendung die Geschäftstätigkeit der Emittentin negativ beeinflussen, da die Umsetzung und Einhaltung derartiger Richtlinien Kosten verursachen kann, die derzeit nicht genau abschätzbar sind. Es wird allgemein erwartet, dass es zu einer wesentlich stärkeren staatlichen Regulierung und Beaufsichtigung der Finanzindustrie kommen wird, was höhere Eigenkapitalanforderungen, strengere Offenlegungsstandards und Beschränkungen hinsichtlich bestimmter Arten von Transaktionsstrukturen beinhalten wird.

So verabschiedete etwa der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht anlässlich seiner Sitzung vom 8.-9.12.2009 ein Reformpaket („**Basel III**“ genannt), das zwei Vorschläge bezüglich Kapital („**Kapitalvorschlag**“) und Liquidität („**Liquiditätsvorschlag**“) beinhaltet. Der Kapitalvorschlag umfasst neue Mindestanforderungen für das Kernkapital, die Zusammensetzung der Eigenkapitalbasis, Regeln zum Gegenpartei-risiko, eine Leverage Ratio und Konzepte für antizyklische Kapitalpuffer. Ein neu definiertes „hartes Kernkapital“ soll in Zukunft nur aus Stammkapital und Kapitalrücklagen bestehen und muss einen bestimmten (nach einer Studie festzulegenden) Anteil am Gesamtkernkapital erreichen. Der Liquiditätsvorschlag führt zwei neue Liquiditätskennzahlen ein: Eine kurzfristige Liquidity Coverage Ratio („**LCR**“) und eine lang-

fristige Net Stable Funding Ratio („NSFR“). Die Einhaltung der LCR soll sicherstellen, dass die Bank über ausreichend Mittel verfügt, um einen einmonatigen akuten Stressfall (der durch die Regulierungsbehörden anhand der Ereignisse der jüngsten Krise zu definieren ist) zu überstehen. Des Weiteren soll der Bestand an hochwertigen liquiden Vermögenswerten laut Vorschlag größer als die Nettobarabflüsse über einen Zeitraum von 30 Tagen sein.

Sollten Basel III oder andere Vorschläge Gesetzeskraft erlangen, könnte dies weitere Kapitalzufuhren erforderlich machen oder die Emittentin dazu zwingen, Transaktionen durchzuführen, die andernfalls nicht Teil der gegenwärtigen Strategie wären. Sie könnten die Emittentin auch daran hindern, bestehende Geschäftssegmente weiterzuführen, Art oder Umfang der Transaktionen, die die Emittentin durchführen kann, einschränken oder Zinsen und Gebühren, die die Emittentin für Kredite und andere Finanzprodukte verrechnet, begrenzen oder diesbezüglich Änderungen erzwingen. Zusätzlich könnten für die Emittentin wesentlich höhere Compliance-Kosten und erhebliche Beschränkungen bei der Wahrnehmung von Geschäftschancen entstehen.

Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungspraktiken in den Märkten, in denen die Emittentin tätig ist, können die Finanzlage und die Betriebserträge der Emittentin negativ beeinflussen und folglich die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einschränken.

Es besteht das Risiko, dass der Berufung der ÖVAG gegen einen Steuerbescheid in Bezug auf Körperschaftsteuerzahlungen zweier konsolidierter Töchter für vorangegangene Jahre nicht stattgegeben wird.

Als Ergebnis offizieller Steuerprüfungen wurden zwei voll konsolidierte Tochterunternehmen der ÖVAG angewiesen, Körperschaftsteuer für vorangegangene Jahre zu zahlen. Die ÖVAG hat Berufung eingelegt. Es besteht das Risiko, dass diesen Berufungen nicht stattgegeben wird; im Frühling 2011 beliefen sich diese Steuerzahlungen insgesamt auf ungefähr EUR 18,9 Mio. (inklusive Zinsen für die Aussetzung der Steuerzahlungen).

Siehe Abschnitt „3. Angaben zur Emittentin - 3.13 Rechts- und Schiedsverfahren“ in Bezug auf anhängige Gerichtsverfahren und Schiedsverfahren.

Die Stabilitätsabgabe und die Sonderstabilitätsabgabe für österreichische Kreditinstitute könnten die Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen.

Vor kurzem ist in Österreich das Budgetbegleitgesetz 2011 in Kraft getreten, das die Einführung einer Stabilitätsabgabe von Kreditinstituten ab 1.1.2011 vorsieht. Die Stabilitätsabgabe ist von der durchschnittlichen Bilanzsumme des Kreditinstituts laut Einzelabschluss (im Wesentlichen vermindert um das Eigenkapital und die gesicherten Einlagen) zu berechnen. Dazu kommt noch eine Sonderstabilitätsabgabe vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch zugeordneter Derivate. Die in Zusammenhang mit dieser Stabilitätsabgabe von der Emittentin zu leistenden Abgaben könnten die Finanzlage der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen.

Interessenkonflikte und Doppelfunktionen können zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Inhaber von Schuldverschreibungen liegen.

Die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Emittentin haben innerhalb des ÖVAG Konzerns und bei anderen Gesellschaften zahlreiche weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Unternehmen Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und der Schuldverschreibungsinhaber liegen.

Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken (Beteiligungsrisiko).

Die Erträge der Emittentin aus ihren Beteiligungen an börsennotierten und nicht-börsennotierten Gesellschaften könnten aufgrund widriger Marktbedingungen, wie z.B. ein Einbruch von Marktpreisen für Anteile an Unternehmen eines bestimmten Sektors, in dem die Emittentin veranlagt ist, oder aufgrund unvorteilhafter wirtschaftlicher Bedingungen, wie beispielsweise hohe Marktzinssätze, sinken oder ausbleiben.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Zentral- und Südosteuropa

Es besteht das Risiko negativer politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen in zentral- und südosteuropäischen Ländern.

Die Emittentin hält Anteile an Banken in Ländern Zentral- und Südosteuropas, wie der Slowakei, der Tschechischen Republik, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Rumänien, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Ukraine und Polen. Negative politische und wirtschaftliche Entwicklungen können zu einer signifikanten Verschlechterung der Tätigkeiten und Finanzergebnisse der Emittentin führen.

Es besteht das Risiko des Nicht-Beitritts oder des verzögerten Beitritts zur Europäischen Währungsunion in Zentral- und Südosteuropa.

Die Emittentin operiert in einigen Staaten Zentral- und Südosteuropas, die Mitglieder der Europäischen Währungsunion („EMU“) sind oder eine solche Mitgliedschaft anstreben. Ein Austritt aus der EMU oder potentielle Verzögerungen am Weg zum Beitritt zur EMU könnten sich negativ auf Volkswirtschaften Zentral- und Südosteuropas auswirken und potentiell auch auf die Möglichkeiten der ÖVAG, in dieser Region Gewinne zu generieren.

Es besteht ein erhöhtes Risiko von Kreditverlusten aufgrund lokaler Währungsabwertung in Zentral- und Südosteuropa.

Ein signifikanter Anteil der Privat- und Geschäftskredite in der Region Zentral- und Südosteuropa lauten auf CHF oder EUR. Aufgrund der momentanen Wirtschaftslage könnten Länder Zentral- und Südosteuropas Abwertungen der lokalen Währung gegenüber dem CHF oder EUR erfahren. Dies könnte zu höheren Ausfallraten und damit zu geringeren Gewinnen führen.

Die Emittentin besitzt oder entwickelt umfangreiche Immobilien in Zentral- und Südosteuropa und ist daher Preisrisiken im Immobilienbereich ausgesetzt.

Der umfangreiche Immobilienbesitz der Emittentin in der Region Zentral- und Südosteuropa stellen das besondere Risiko dar, dass negative Schwankungen des Marktwertes ihrer Immobilien deren Ertrag und Gewinne oder Buchwert ihrer Vermögenswerte verringern.

Die Emittentin finanziert Immobilienentwickler in der Region Zentral- und Südosteuropa und ist daher dem erhöhten Risiko von Kreditverlusten aufgrund des derzeitigen Wirtschaftsabschwungs ausgesetzt.

Aufgrund der derzeitigen Wirtschaftskrise kann die Möglichkeit für Immobilienentwickler, die in dieser Region aktiv sind, Projekte zu finalisieren und danach zu vermieten oder zu verkaufen, verringert sein, und könnte zu höheren Kreditverlusten in diesem Geschäftsfeld führen. Gleichzeitig besteht das Risiko verringerten Immobilienwerte, was zu einer Zunahme des Verlustpotentials der ÖVAG im Falle eines Kreditausfalls und anschließendem Verkauf des Vermögenswertes durch die ÖVAG führt.

Risikovolumen des Konzerns

Das unbesicherte Risikovolumen verteilt sich geographisch wie folgt:

Länder	unbesichertes Risiko (in EUR Mio.)	Gesamtanteil
Österreich	14.958	42,21%
EWR und Schweiz	8.122	22,92%
Zentraleuropa	8.457	23,87%
Nicht Europa-EU	2.225	6,28%
USA und Kanada	1.152	3,25%
Andere	522	1,47%

(Zahlen zum 30.06.2011; Quelle: Emittentin)

EWR und die Schweiz umfassen die folgenden Länder: Belgien, Schweiz, Deutschland, Zypern, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Schweden, Island, San Marino, Portugal, Finnland, Andorra, Monaco und Vatikan.

Zentraleuropa umfasst die folgenden Länder: Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Litauen, Lettland, Polen, Slowenien, Slowakei, Bulgarien und Rumänien.

Europa außerhalb der EU umfasst folgende Länder: Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Kasachstan, Mazedonien, Russland, Türkei, Ukraine, Montenegro, Moldawien, Albanien, Serbien und Weißrussland.

USA und Kanada umfassen folgende Länder: USA und Kanada.

Central Eastern Europe (Zentral- und Osteuropa) („CEE“) beinhaltet nur Länder, die Teil der Europäischen Union sind. Die Emittentin ist durch ihr Tochterunternehmen Volksbank International Aktiengesellschaft, das im Mehrheitseigentum der Emittentin steht, direkt in dieser Region tätig. VBI hat Tochterunternehmen in neun CEE und SEE Ländern, den EU Ländern Tschechische Republik, Slowenien, Slowakei, Ungarn und Rumänien und den SEE Ländern Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Serbien, die nicht Teil der EU sind und der Ukraine. Das Engagement in der Ukraine stellt etwa 0,5% des Gesamtkreditengagements des Konzerns dar. Das größte Risiko aus Ländersicht stellt wegen der wirtschaftlichen Gesamtsituation dieses Landes die Ukraine dar. Das Kreditrisiko ist in diesen Ländern wegen der derzeitigen globalen Krise hoch und wird durch einen hohen Anteil an Krediten in EUR und CHF verstärkt.

Jüngere makroökonomische Trends und damit verbundene Risiken.

Mit der Ausnahme von Polen wurden die Kernländer, in denen die ÖVAG tätig ist, von der der U.S. Subprime Krise der Jahre 2007/2008 folgenden Rezession schwer getroffen. Die Tschechische Republik, die Slowakei und Slowenien haben ihre Geschäftszyklen fast vollständig mit jenen führender Euro Länder synchronisiert und sind seit Mitte 2009 zu einem positiven Wachstum des Bruttoinlandsprodukts zurückgekehrt. Wie der vorherige Abschwung war auch die jüngste Erholung hauptsächlich von Einkommen aus dem Handel mit der Eurozone getrieben. Im Gegensatz dazu war die Wirtschaft in der SEE Region durch Kapitalimporte getrieben. Länder wie Kroatien, Rumänien und Serbien waren durch hohe Kapitalzufuhren und erhöhte Leistungsbilanzdefizite während der der Krise vorangehenden Jahre gekennzeichnet. In Ungarn entwickelte sich ein „Doppel-Defizit“ aus hohem Budgetdefizit und einer negativen Leistungsbilanz. Seit 2010 ziehen steigende Exporte die Wirtschaft langsam aber beständig aus dem Konjunkturtief, während die Inlandsnachfrage weiter unter dem Sparkurs der öffentlichen Hand leidet. Da die Umsetzung dieser Maßnahmen bereits 2007 (nachdem das Budgetdefizit 2006 auf 10% des Bruttoinlandsprodukts angewachsen war) begann, war Ungarn eines der wenigen Länder, das in den vergangenen Jahren einen beinahe ausgeglichenen Haushalt präsentieren konnte (*Quelle: „Fiscal Monitor, April 2011“ veröffentlicht vom Internationalen Währungsfonds auf seiner Website "www.imf.org" unter "Publications"*). In der SEE Region erfuhren öffentliche Finanzen eine Wende von einem Umfeld hohen Wachstums, als Folge gekoppelt mit wachsenden öffentlichen Einnahmen hin zu sinkenden oder bestenfalls stagnierend wachsende Wirtschaftsaktivität, sinkenden Steuereinnahmen und steigenden Sozialausgaben. Nachdem die heimische Nachfrage in der ersten Phase der Rezession unter sinkenden Kapitalzuflüssen und nachteiligen Währungsbewegungen gelitten hatte, wurde sie nun durch umfangreiche Sparmaßnahmen gedrückt. Die Jahreswachstumsraten des Bruttoinlandsprodukts in Kroatien und Rumänien waren im Jahr 2010 negativ. Dennoch wurde Kroatien, das bereits in den vergangenen Jahren Maßnahmen zur Verlangsamung des Kreditwachstums durch die Einführung strenger Mindestreserveerfordernisse und anderer Maßnahmen der Geldpolitik getroffen hatte, nicht so schwer vom großen Einbruch der Liquiditätszufuhren beeinträchtigt, wie beispielsweise Rumänien oder Serbien. Während sowohl Rumänien als auch Serbien Unterstützungsvereinbarungen mit dem Internationalen Währungsfonds haben, hat Kroatien diese Unterstützung nicht in Anspruch genommen.

Die aktuellen Erfahrungen zeigen, dass makroökonomischen Risiken in Slowenien, der Slowakei und auch in der Tschechischen Republik im Wesentlichen gleich sind wie in den Kernländern der Eurozone. In den anderen Ländern scheint die Veränderung des „Wachstums-Modells“ von überwiegend externer zu vielmehr inländischer Finanzierung die große Herausforderung zu sein. Der vorherrschende Überhang an Fremdwährungsverbindlichkeiten in den meisten SEE Wirtschaften und Ungarn könnte zur Angreifbarkeit führen, wenn es zu einer Verschlechterung der Stimmung an den internationalen Finanzmärkten kommt. Neben steigendem Inflationsdruck wäre auch eine negative Entwicklung am Markt für Schuldtitel der „PIIGS“ (Portugal, Irland, Italien, Griechenland, Spanien) Gruppe eine wesentliche Risikoquelle, da Instabilitäten innerhalb der Europäischen Währungsunion sowohl indirekten als auch direkten Auslandsinvestitionen in der CEE und SEE Region schaden könnten. Wenn es zu einem Anhalten von höheren Ölpreisen aufgrund der politischen Spannungen im Nahen Osten und in Nordafrika kommt oder diese gar weiter steigen, würde dies die Inflation weiter ankurbeln und das Wirtschaftswachstum dämpfen.

Im Großen und Ganzen können potenzielle negative Auswirkungen auf das makroökonomische Klima in den SEE und CEE Ländern, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wesentliche Auswirkungen

auf die Stabilität der SEE und CEE Region und anschließend auf die Vermögenswerte und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des Konzerns haben.

2.2 ALLGEMEINE RISIKEN IN BEZUG AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage.

Die Entscheidung eines jeden potentiellen Anlegers, die Schuldverschreibungen zu zeichnen, soll sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Die Anleger sollen sich darüber im Klaren sein, ob die Schuldverschreibungen ihre Bedürfnisse abdecken. Wenn Anleger die Schuldverschreibungen, die mit ihnen verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, sollten sie fachkundige Beratung einholen und erst dann über die Veranlagung entscheiden.

Jeder potenzielle Anleger, der eine Anlage in Schuldverschreibungen beabsichtigt, muss die Eignung dieser Kapitalanlage unter Berücksichtigung seiner eigenen Umstände bestimmen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (i) über ausreichend Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine qualifizierte Bewertung der jeweiligen Schuldverschreibungen, der Vorteile und Risiken einer Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen sowie der in diesem Basisprospekt oder gegebenenfalls einem Nachtrag enthaltenen oder durch Verweis einbezogenen Angaben vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben und mit deren Nutzung vertraut sein, um eine Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen einer derartigen Anlage auf das Gesamtanlageportfolio mit Rücksicht auf seine persönliche Vermögenslage prüfen zu können;
- (iii) ausreichend finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken einer Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen tragen zu können, auch in Fällen, in denen Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen zahlbar sind oder die Währung für die Zahlung von Kapital- oder Zinsbeträgen eine andere als die Währung des potenziellen Anlegers ist;
- (iv) die Bedingungen der Schuldverschreibungen genau verstehen und mit den Reaktionen etwaiger maßgeblicher Basiswerte und Finanzmärkte vertraut sein; und
- (v) in der Lage sein, (selbst oder mit Hilfe eines Finanzberaters), mögliche Szenarien für wirtschaftliche Entwicklungen, Zinsen und sonstige Faktoren zu prüfen, die seine Anlage und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken zu tragen, beeinträchtigen können.

Bei manchen Schuldverschreibungen handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente, die von Anlegern gekauft werden können, um Risiken zu reduzieren oder Renditen bei gleichzeitiger Übernahme eines wohl verstandenen, maßvollen und angemessenen Risikos in das Gesamtportfolio zu steigern. Ein potenzieller Anleger sollte nur dann in komplexe Finanzinstrumente darstellende Schuldverschreibungen investieren, wenn er die Fachkenntnis besitzt, (selbst oder mit Hilfe eines Finanzberaters) zu prüfen, wie sich die Schuldverschreibungen unter veränderten Bedingungen wertmäßig entwickeln werden, welche Auswirkungen sich daraus für den Wert der Schuldverschreibungen ergeben können und welche Auswirkungen diese Anlage auf das Gesamtanlageportfolio des potenziellen Anlegers haben wird. Potentielle Anleger sollten in jedem Fall nur einen geringen Teil ihrer verfügbaren Mittel in Schuldverschreibungen investieren, die komplexe Finanzinstrumente darstellen.

Zinssatzniveaus am Geld- und Kapitalmarkt schwanken grundsätzlich täglich und daher ändert sich in Folge auch der Wert der Schuldverschreibungen täglich (Zinssatzrisiko).

Das Zinssatzrisiko ist eines der zentralen Risiken von zinstragenden Wertpapieren. Die Zinssätze der Geld- und Kapitalmärkte ändern sich grundsätzlich täglich und bewirken eine tägliche Änderung des Wertes der Schuldverschreibungen. Das Zinssatzrisiko ist eine Konsequenz der unsicheren Einschätzbarkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinssatzniveaus. Insbesondere Anleger von fixverzinslichen Schuldverschreibungen sind einem Zinssatzrisiko ausgesetzt, das eine Minderung des Wertes zur Folge haben kann, wenn

das Marktzinssatzniveau ansteigt. Im Allgemeinen gilt, dass sich die Wirkung dieses Risikos erhöht, wenn die Marktzinssätze ansteigen.

Das Marktzinssatzniveau wird nachhaltig von der öffentlichen Budgetpolitik beeinflusst, sowie auch von den Strategien der Zentralbank, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, den Inflationsraten und ausländischen Zinssatzniveaus sowie Wechselkursereignissen. Dennoch kann die Bedeutung der individuellen Faktoren nicht direkt quantifiziert werden; diese können sich auch im Laufe der Zeit verändern.

Das Zinssatzrisiko kann zu Kursschwankungen während der Laufzeit einer Schuldverschreibung führen, welche sich verwirklichen, wenn man die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit verkauft. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen und je niedriger der Zinssatz, desto größer sind die Kursschwankungen.

Es kann der Fall eintreten, dass die Emittentin zum Teil oder zur Gänze nicht in der Lage ist, für die Schuldverschreibungen Zins- und/oder Rückzahlungen zu leisten (Kreditrisiko).

Für die Anleger besteht das Risiko, dass es der Emittentin zum Teil oder zur Gänze unmöglich ist, jene Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zu leisten, zu denen die Emittentin auf Grund der Schuldverschreibungen verpflichtet ist. Je schlechter die Bonität der Emittentin, umso höher ist das Ausfallsrisiko. Wird das Kreditrisiko schlagend, kann dies dazu führen, dass die Emittentin Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zum Teil oder zur Gänze nicht leistet.

Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko).

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag, den die Emittentin dem Inhaber einer Schuldverschreibung zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss. Credit Spreads werden als Aufschläge auf die aktuellen risikolosen Zinsen oder als Kursabschläge angeboten und verkauft.

Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität und das Rating der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Erlösquote), die verbleibende Laufzeit der Schuldverschreibung sowie Verpflichtungen auf Grund von Besicherungen oder Garantien bzw. Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage, das allgemeine Zinsniveau, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss entfalten.

Für Anleger besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was zu einer Minderung des Preises und/oder der Liquidität der Schuldverschreibungen führen kann. Weiters würde ein erhöhter Credit Spread der Emittentin zu höheren Refinanzierungskosten und folglich niedrigeren Gewinnen führen, was die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, beeinträchtigen würde.

Es besteht das Risiko, dass das Rating von Schuldverschreibungen nicht alle Risiken des Investments widerspiegelt (Ratingrisiko).

Ein Rating spiegelt nicht alle Risiken eines Investments in solche Schuldverschreibungen adäquat wider, da Ratings aufgrund von standardisierten Prozessen vergeben werden und nur solche Parameter berücksichtigen, die in diesen standardisierten Prozessen vorgesehen sind. Es kann auch andere Parameter geben, die einen Einfluss auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls unter den Schuldverschreibungen haben, die im Zuge des Ratingvergebeprozesses nicht berücksichtigt werden. Weiters kann sich die das Rating vergebende Ratingagentur aus einer Vielzahl von Gründen irren, wodurch es auch zu einem falschen Rating kommen könnte.

Folglich sollten potentielle Anleger – insoweit sie bei ihrer Anlageentscheidung ein Rating beachten – ein solches Rating nur als Anhaltspunkt der entsprechenden Ratingagentur sehen und dürfen ihre Analyse der Kreditwürdigkeit der Emittentin und der Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls nicht alleine darauf stützen.

Aufgrund von Inflation kann die tatsächliche Rendite einer Anlage verringert werden (Inflationsrisiko).

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Schuldverschreibungen oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert eines möglichen Ertrags. Übersteigt die Inflationsrate die auf die Schuldverschreibungen geleisteten Zahlungen, wird die Rendite der Schuldverschreibungen negativ und Schuldverschreibungsinhaber erleiden Verluste.

Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser gegebenenfalls bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt ist der Anleger unter Umständen nicht in der Lage, seine Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen (Liquiditätsrisiko).

Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sind Neuemissionen. Aus diesem Grund wird es zum Emissionszeitpunkt keinen liquiden Markt für diese Schuldverschreibungen geben. Unter dem Basisprospekt kann die Emittentin börsennotierte sowie nicht börsennotierte Schuldverschreibungen begeben. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Liquidität der Schuldverschreibungen, gleich ob diese börsennotiert sind oder nicht.

Unabhängig von einer allfälligen Notierung der Schuldverschreibungen gibt es weder eine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Der Umstand, dass eine Notierung der Schuldverschreibungen möglich ist, erhöht deren Liquidität gegenüber nicht notierten Schuldverschreibungen nicht notwendigerweise. Notieren die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse, können Kursinformationen für solche Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann. In einem illiquiden Markt ist es einem Anleger unter Umständen nicht möglich, seine Schuldverschreibungen jederzeit zu angemessenen Preisen oder Preisen, die eine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht, bieten, zu verkaufen. Dies gilt insbesondere für Schuldverschreibungen, die auf Zins-, Währungs- oder Marktrisiken besonders empfindlich reagieren, für bestimmte Anlageziele oder -strategien erstellt wurden oder eigens strukturiert wurden, um den Veranlagungserfordernissen bestimmter Anlegerklassen gerecht zu werden. Schuldverschreibungen dieser Art hätten generell einen eingeschränkten Sekundärmarkt und würden eine höhere Kursvolatilität als konventionelle Schuldtitel aufweisen. Illiquidität kann schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Marktwert von Schuldverschreibungen haben. Die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen zu verkaufen, kann zusätzlich durch länderspezifische Umstände eingeschränkt sein.

Auch Inhaber von börsennotierten Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.

Notieren die Schuldverschreibungen auf einem oder mehreren (geregelten oder unregulierten) Märkten, kann die Notierung der Schuldverschreibungen - abhängig von den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen - von der jeweiligen Börse oder einer zuständigen Regulierungsbehörde aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch der Verletzung von Kurslimits, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, beim Auftreten operativer Probleme der Börse oder, ganz allgemein, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Markts oder zur Wahrung der Anlegerinteressen für erforderlich gehalten wird, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Weiters kann der Handel mit den Schuldverschreibungen auf Grund einer Entscheidung der Börse, einer Regulierungsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Die Anleger sollten beachten, dass die Emittentin keinen Einfluss auf Handelsaussetzungen oder -unterbrechungen hat (ausgenommen den Fall, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen auf Grund einer Entscheidung der Emittentin eingestellt wird) und dass die Anleger die damit verbundenen Risiken tragen. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass Anleger bei Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels ihre Schuldverschreibungen unter Umständen nicht verkaufen können. Schließlich sollten Anleger beachten, dass selbst im Falle einer Aussetzung, einer Unterbrechung oder einer Einstellung des Handels mit Schuldverschreibungen derartige Maßnahmen unter Umständen weder ausreichend, noch adäquat oder zeitgerecht erfolgen, um Kursstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleger zu wahren. Wird der Handel mit Schuldverschreibungen etwa nach der Veröffentlichung von kursrelevanten Informationen, die sich auf solche Schuldverschreibungen beziehen, ausgesetzt, kann der Kurs der Schuldverschreibungen bereits ne-

gativ beeinflusst worden sein. Alle diese Risiken hätten, sollten sie schlagend werden, eine wesentliche negative Auswirkung auf die Anleger.

Inhaber von Schuldverschreibungen können bei Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt sein (Marktpreisrisiko).

Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie etwa Schwankungen der Marktzinsen, der Politik der Zentralbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, Inflationsraten oder einem Mangel an bzw. einer überschießenden Nachfrage nach der maßgeblichen Art von Schuldverschreibungen. Für den Inhaber der Schuldverschreibungen besteht daher das Risiko von negativen Marktpreisentwicklungen der Schuldverschreibungen, wobei das Risiko schlagend wird, wenn der Inhaber die Schuldverschreibungen vor der endgültigen Fälligkeit dieser Schuldverschreibungen verkauft. Entschließt sich der Inhaber, die Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu behalten, werden die Schuldverschreibungen mit dem im maßgeblichen Konditionenblatt festgesetzten Betrag getilgt. Der historische Preis von Schuldverschreibungen stellt keinen Indikator für die zukünftige Wertentwicklung von Schuldverschreibungen dar.

Bestimmte Schuldverschreibungen können eine Option enthalten oder mit einer solchen kombiniert sein, deren Kurs sich ändern und damit den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinflussen kann. Der Optionspreis (die Optionsprämie) wird hauptsächlich von der Differenz zwischen dem Preis des Basiswertes und dem Ausübungspreis, der Restlaufzeit der auszuübenden Option und der Volatilität des Basiswerts beeinflusst. Weniger Einfluss auf den Optionspreis haben Faktoren wie Zinsen, Marktbedingungen und der Dividendensatz des Basiswerts. Änderungen im Preis und in der Volatilität des Basiswerts beeinflussen den Preis der Option wesentlich. Der Wert der Option verringert sich meist gegen den Verfalltag hin, danach ist die Option überhaupt wertlos. Der Inhaber solcher Schuldverschreibungen trägt daher das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Preises der Option, die in diesen Schuldverschreibungen enthalten oder mit ihnen kombiniert ist.

Wenn Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, sind die Inhaber dieser Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt, einschließlich dem Risiko, dass ihre Veranlagung eine niedrigere Rendite als erwartet aufweist (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung)

Die Konditionenblätter einer Serie von Schuldverschreibungen können die Emittentin mit einem Recht auf vorzeitige Rückzahlung ausstatten (Call Option). Wenn eine Schuldverschreibung eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorsieht, kann die Emittentin die Schuldverschreibung nach Mitteilung an die Inhaber an einem (oder mehreren) vorherbestimmten Rückzahlungstagen zu einem Wahrrückzahlungsbetrag, der typischerweise dem Nennbetrag entspricht, zurückzahlen. Dieses Recht auf vorzeitige Rückzahlung kommt oft bei Schuldverschreibungen vor, die in Hochzinsphasen begeben werden. Wenn die Marktzinssätze rückläufig sind, besteht für Investoren das Risiko, dass die Emittentin von ihrem Recht auf vorzeitige Rückzahlung Gebrauch macht. In Folge sind die ausgeschütteten Erträge nach Tilgung möglicherweise geringer als erwartet und der getilgte Nominalbetrag der Schuldverschreibungen geringer als der vom Investor geleistete Kaufpreis. Somit kann ein Teil des investierten Kapitals verloren gehen, sodass der Investor in diesem Fall nicht den Gesamtbetrag seines investierten Kapitals erhält. Weiters kann auch ein zukünftiger Ertrag, den der Investor erwartet, verloren werden, und Investoren, die Gelder durch eine vorzeitige Rückzahlung erhalten haben und sich dazu entscheiden, diese Beträge wieder zu veranlagen, können dies allenfalls nur vornehmen, indem sie in Wertpapiere mit niedrigerem Ertrag als jenem der getilgten Schuldverschreibungen investieren.

Anleger können dem Risiko unvorteilhafter Wechselkursschwankungen oder dem Risiko, dass Behörden Devisenkontrollen anordnen oder modifizieren, ausgesetzt sein (Währungsrisiko – Wechselkursrisiko).

Inhaber von Schuldverschreibungen, die auf eine fremde Währung lauten sind nachteiligen Änderungen von Wechselkursen ausgesetzt, welche die Rendite der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen können. Eine Änderung des Wertes einer ausländischen Währung gegenüber dem Euro beispielsweise führt zu einer entsprechenden Änderung des Euro-Wertes einer Schuldverschreibung, die auf eine andere Währung als Euro lautet. Wenn der zugrundeliegende Wechselkurs sinkt und der Wert des Euro entsprechend steigt, fällt der Kurs einer Schuldverschreibung in Euro. Weiters können Regierungen und Behörden (wie dies bereits stattgefunden hat) Devisenbeschränkungen einführen, die die maßgeblichen Wechselkurse wesent-

lich nachteilig beeinflussen können. Als Folge könnten Anleger geringere Zins- und/oder Kapitalzahlungen als erwartet erhalten.

Es ist anzumerken, dass die Zinszahlungen und die Rückzahlung einer Schuldverschreibung wie auch der Wert des Basiswertes in Fremdwährungen angegeben werden können.

Wenn sich das Fremdwährungsrisiko verwirklicht, ist es möglich, dass der Anleger entweder keine oder nur teilweise Zins- oder Rückzahlungen erhält.

Es besteht ein Risiko, dass Inhaber von Schuldverschreibungen nicht in der Lage sind, Erlöse aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen (Wiederveranlagerungsrisiko).

Inhaber von Schuldverschreibungen tragen gegebenenfalls das Risiko, dass die ihnen aus einer Anlage in die Schuldverschreibungen zufließenden Zinsen oder Dividenden im Falle einer vorzeitigen Tilgung der Schuldverschreibungen nicht so reinvestiert werden können, dass damit der gleiche Ertrag wie mit den getilgten Schuldverschreibungen erzielt werden kann.

Die Ratings der Schuldverschreibungen sind nicht unbedingt ein adäquater Maßstab für sämtliche mit einer Anlage in solche Schuldverschreibungen verbundenen Risiken und können ausgesetzt, herabgestuft und zurückgezogen werden.

Ein Rating von Schuldverschreibungen bringt nicht sämtliche Risiken einer Anlage in solche Schuldverschreibungen zum Ausdruck. Zudem können Ratings ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Zurückziehung kann den Marktwert und den Kurs der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. Ein Rating stellt keine Empfehlung für den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Wertpapieren dar und kann von der Ratingagentur jederzeit revidiert oder zurückgezogen werden.

Mit dem Kauf und dem Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

Beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen können neben dem Kauf- oder Verkaufspreis der Schuldverschreibungen verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) anfallen. Finanzinstitute verrechnen in der Regel Provisionen entweder als fixe Mindestprovisionen oder als vom Auftragswert abhängige prozentuelle Provisionen. Soweit zusätzliche – inländische oder ausländische – Parteien an der Durchführung eines Auftrags beteiligt sind, wie z.B. inländische Händler oder Broker auf Auslandsmärkten, können Anlegern auch Brokergebühren, Provisionen und sonstige Gebühren und Kosten derartiger Parteien (Drittkosten) verrechnet werden.

Neben den direkt mit dem Kauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten (direkten Kosten) müssen Anleger auch Folgekosten (wie etwa Depotgebühren) berücksichtigen. Anleger sollten sich vor einer Anlage in Schuldverschreibungen über die in Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung und dem Verkauf von Schuldverschreibungen anfallenden Zusatzkosten informieren. Anleger unterliegen dem Risiko, dass diese Nebenkosten den Ertrag aus dem Halten der Schuldverschreibungen erheblich reduzieren oder gar aufheben können, insbesondere, wenn geringe Beträge investiert werden.

Anleger müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Clearingsystems verlassen.

Die Schuldverschreibungen werden über die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft gekauft und verkauft. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Schuldverschreibungen tatsächlich in das Wertpapierdepot des jeweiligen Anlegers übertragen werden. Anleger müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Clearingsystems verlassen. Anleger tragen daher das Risiko, dass ein Geschäft mit den Schuldverschreibungen nicht ordnungsgemäß und/oder zeitgerecht abgewickelt wird und dürfen sich im Hinblick auf die Abwicklung nicht auf die Emittentin verlassen.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.

Zinszahlungen für Schuldverschreibungen bzw. von einem Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne können in seinem Heimatland oder in anderen Ländern zu versteuern sein. Die steuerlichen Auswirkungen für Anleger im Allgemeinen werden im Abschnitt „6. Besteuerung“ beschrieben; allerdings können sich die steuerlichen Auswirkungen für einen einzelnen Anleger von der für Anleger im Allgemeinen beschriebenen Situation unterscheiden. Potenzielle Anleger sollten sich daher hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen an ihren Steuerberater wenden. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die reale Rendite einer Veranlagung in Schuldverschreibungen aufgrund von Einflüssen anwendbarer Steuergesetzgebung wesentlich geringer als erwartet sein kann. Außerdem können sich die geltenden Steuervorschriften in Zukunft zu Ungunsten der Anleger ändern, was zu höherer Steuerbelastung und damit zu geringeren Erträgen führen könnte.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben.

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen werden österreichischem Recht unterliegen. Anleger sollten daher beachten, dass das geltende Recht unter Umständen nicht das Recht ihres eigenen Landes ist und dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht ihnen unter Umständen nicht einen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet wie ihr eigenes Recht. Des Weiteren kann hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw. der nach dem Prospektdatum üblichen Verwaltungspraxis keine Zusicherung gegeben oder Aussage getroffen werden. Anleger unterliegen daher dem Risiko, dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht und die Bedingungen der Schuldverschreibungen für Anleger unvorteilhaft sind und (ihre Auswirkungen) sich ändern können.

Anleger tragen das Risiko von Fehlinterpretationen fremdsprachiger Dokumente.

Die Sprache, in der dieser Basisprospekt, durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Dokumente, und die jeweils bindende Fassung der Anleihebedingungen (wie in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen angegeben) erstellt sind, kann eine andere Sprache als die Muttersprache eines Anlegers sein (d.h. eine Fremdsprache). Daher kann es für einen Anleger zur Beurteilung von unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen und die Emittentin erforderlich sein, einen Teil oder alle dieser Dokumente in einer Fremdsprache zu beurteilen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der für eine Beurteilung der Emittentin und/oder der Schuldverschreibungen erforderlichen teilweisen oder gänzlichen Übersetzung von Dokumenten Übersetzungsfehler und/oder Auslegungsdifferenzen entstehen, die zu einem unrichtigen Verständnis der Emittentin, der unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen und der mit einer Veranlagung in diese Schuldverschreibungen verbundenen Risiken führt.

Daher sollten Anleger, die zur Beurteilung der Emittentin, der unter dem Basisprospekt ausgegebenen Schuldverschreibungen und der mit einer Veranlagung in diese Schuldverschreibungen verbundenen Risiken, fremdsprachige Dokumente beurteilen müssen, geeignete (Sprach-) Berater konsultieren, wenn sie einen Erwerb von Schuldverschreibungen erwägen und sollten sich darüber im Klaren sein, dass jegliche Übersetzung immer bestimmte Risiken birgt (z.B. Übersetzungsfehler und Auslegungsdifferenzen).

Forderungen gegen die Emittentin auf Rückzahlung verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.

Forderungen gegen die Emittentin auf Rückzahlung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen verjähren und erlöschen sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden. Es besteht ein Risiko, dass Anleger nach Ablauf dieser Fristen nicht mehr in der Lage sein werden, ihre Forderungen auf Rückzahlung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfolgreich geltend zu machen.

Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies das Verlustrisiko.

Wenn ein Kredit von einem Anleger dafür verwendet wird, den Kauf der Schuldverschreibungen zu finanzieren und die Schuldverschreibungen dann in Verzug geraten oder wenn sich der Handelskurs deutlich verringert, ist der Anleger möglicherweise nicht nur mit einem möglichen Verlust seiner Anlage konfrontiert, sondern er muss auch den Kredit und die mit diesem verbundenen Zinsen zurückzahlen. Ein Kredit kann dieses Verlustrisiko erheblich erhöhen. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass sie in der Lage sein werden, den Kredit oder die mit diesem verbundenen Zinsen aus den Gewinnen einer Transaktion bedienen zu können. Stattdessen sollten Anleger ihre Finanzlage dahingehend prüfen, ob sie in der Lage sind, Zinszahlungen zu leisten und den Kredit auf Verlangen zurückzuzahlen, bevor sie ein Investment tätigen. Sie sollten sich auch dessen bewusst sein, dass sie anstelle von Gewinnen auch Verluste realisieren könnten.

2.3 RISIKEN, DIE MIT BESTIMMTEN AUSSTATTUNGSMERKMALEN UND PRODUKTKATEGORIEN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDEN SIND. SCHULDVERSCHREIBUNGEN KÖNNEN MEHRERE AUSSTATTUNGSMERKMALE BEINHALTEN

Nachstehend befindet sich eine zusammengefasste Darstellung der Ausstattungsmerkmale und Produktkategorien sowie der wesentlichsten Risiken. Darüber hinaus können auch die oben dargestellten Risiken auf die einzelnen Produkte zutreffen.

Fix verzinsten Schuldverschreibungen. Fix verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Kurs dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes sinkt.

Inhaber von fixverzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen auf Grund von Veränderungen des Marktzinssatzes sinkt. Während der nominelle Zinssatz von fix verzinsten Schuldverschreibungen, wie im Konditionenblatt festgelegt, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen festgesetzt ist, ändert sich der Zinssatz auf den Kapitalmärkten für vergleichbare Emissionen (der „Marktzinssatz“) üblicherweise täglich.

Mit den Schwankungen des Marktzinssatzes ändert sich auch der Kurs der fix verzinsten Schuldverschreibungen, typischerweise vom Marktzinssatz ausgehend in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, sinkt der Kurs von fix verzinsten Schuldverschreibungen üblicherweise so lange, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa dem Marktzinssatz entspricht. Wenn der Marktzinssatz sinkt, steigt der Kurs von fix verzinsten Schuldverschreibungen üblicherweise so lange, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa dem Marktzinssatz entspricht.

Behält der Inhaber von fixverzinsten Schuldverschreibungen diese bis zum Ende der Laufzeit, sind für ihn derartige Schwankungen des Marktzinssatzes ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zum festgelegten Rückzahlungsbetrag, üblicherweise dem Nennwert der Schuldverschreibungen, getilgt werden. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen mit steigender oder fallender Verzinsung (Stufenzinsanleihen), wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze sind.

Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung. Inhaber von Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.

Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung sind häufig volatile Kapitalanlagen. Ein Inhaber von Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung trägt das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Schwankende Zinsniveaus machen es unmöglich, den Ertrag von variabel verzinsten Schuldverschreibungen im Vorhinein zu bestimmen.

Sind Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung derart strukturiert, dass sie Multiplikatoren oder sonstige Hebefaktoren, Ober- oder Untergrenzen (Caps oder Floors) oder eine Kombination solcher Merkmale oder von Merkmalen ähnlicher Art enthalten, kann sich der Marktwert volatiler gestalten als jener von Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung, die solche Merkmale nicht enthalten. Wird die Höhe der zu zahlenden Zinsen in Verbindung mit einem Multiplikator von größer als eins oder

durch Bezugnahme auf einen sonstigen Hebefaktor bestimmt, erhöht sich die Auswirkung von Schwankungen der Zinssätze auf die zu zahlenden Zinsen. Wurde eine Obergrenze festgelegt, wird die Höhe der Zinsen niemals darüber hinaus steigen, womit der Inhaber nicht in der Lage sein wird, von einer günstigen, über die Obergrenze hinaus gehenden Entwicklung zu profitieren. Die Rendite könnte daher beträchtlich niedriger als jene von ähnlichen Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung ohne Obergrenze ausfallen.

Fixed to Floating Rate Schuldverschreibungen. Bei Fixed to Floating Rate Schuldverschreibungen kann der Zinssatz nach Wechsel von einer fixen Verzinsung auf eine variablen Verzinsung weniger vorteilhaft für den Anleger sein als der vormals fixe Zinssatz.

Die Ermächtigung der Emittentin, den Zinssatz von einer fixen Verzinsung auf eine variable Verzinsung zu wechseln, beeinflusst den Sekundärmarkt und den Handelswert der Schuldverschreibungen. Wenn die Emittentin den Zinsmodus von einem Fixzinssatz zu einem variablen Zinssatz wechselt, kann es sein, dass der variable Zinssatz niedriger ist als die Zinserträge, die auf andere Schuldverschreibungen bezahlt werden. Beim Wechsel von einem variablen auf einen fixen Zinssatz, kann der fixe Zinssatz niedriger sein, als die vormals gegebenen Zinserträge aus den Schuldverschreibungen.

Reverse Floating Rate Schuldverschreibungen. Der Marktwert von Reverse Floating Rate Schuldverschreibungen ist volatiliter als der Marktwert konventionellerer variabel verzinsten Schuldverschreibungen, die auf demselben Referenzsatz basieren.

Der Marktwert von Reverse Floaters ist üblicherweise volatiliter als der Marktwert konventionellerer variabel verzinsten Schuldverschreibungen, die (bei sonst vergleichbaren Bedingungen) auf demselben Referenzsatz basieren. Reverse Floaters sind volatiliter, da ein Ansteigen des Referenzsatzes nicht nur die für die Schuldverschreibungen zu bezahlenden Zinsen verringert, sondern unter Umständen auch auf ein Ansteigen des herrschenden Zinsniveaus reagiert, was den Marktwert solcher Schuldverschreibungen noch weiter negativ beeinflussen kann. Anleger sind daher dem Risiko, dass langfristige Marktzinssätze ansteigen werden, auch wenn kurzfristige Zinssätze fallen, ausgesetzt.

Nullkupon-Schuldverschreibungen. Veränderungen in den Marktzinssätzen haben auf die Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen einen wesentlich stärkeren Einfluss als auf die Kurse gewöhnlicher Schuldverschreibungen.

Nullkupon-Schuldverschreibungen tragen keinen Kupon. Ein Inhaber von Nullkupon-Schuldverschreibungen trägt das Risiko, dass der Kurs derartiger Schuldverschreibungen auf Grund von Veränderungen des Marktzinssatzes sinken kann. Der Kurs von Nullkupon-Schuldverschreibungen verhält sich volatiliter als der Kurs von variabel verzinsten Schuldverschreibungen und reagiert auf Änderungen des Marktzinssatzes stärker als verzinsten Schuldverschreibungen mit ähnlicher Laufzeit.

Zielkupon-Schuldverschreibungen. Bei Zielkupon-Schuldverschreibungen trägt der Anleger das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung sobald ein bestimmter Betrag erreicht worden ist.

Wenn Schuldverschreibungen einen Zielkupon beinhalten, trägt der Anleger das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung, sobald ein bestimmter Betrag erreicht ist. Dies kann sich nachteilig auf die Liquiditätsplanung des Anlegers oder auf einen geplanten Ertrag der Schuldverschreibung auswirken. Aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung kann der Anleger zukünftig zu erwartende Erträge verlieren (siehe auch "Risiko der vorzeitigen Tilgung").

Doppelwährungs-Schuldverschreibungen. Bei Doppelwährungs-Schuldverschreibungen können sich Veränderungen des Wechselkurses zwischen Euro und Fremdwährung nachteilig auf den Ertrag der Schuldverschreibungen auswirken.

Am Tag der Tilgung der Doppelwährungs-Schuldverschreibungen, hat die Emittentin die Möglichkeit, zwischen einer Tilgung in Euro oder in einer Fremdwährung zu wählen, wobei der Wechselkurs zwischen Euro und Fremdwährung am Laufzeitbeginn festgelegt wird. Aus diesem Grund können sich Veränderungen des Wechselkurses nachteilig auf den Ertrag solcher Schuldverschreibungen auswirken.

Raten-Schuldverschreibungen. Raten-Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Anleger, aufgrund Unvermögen nachfolgende Ratenzahlungen zu leisten, Teile oder sein gesamtes Investment verliert.

Die Emittentin kann Schuldverschreibungen begeben, bei denen der Ausgabekurs in mehreren Raten zu bezahlen ist. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass sie dazu angehalten werden können, weitere Kapitalzahlungen zu leisten, nachdem sie die Raten-Schuldverschreibungen erworben haben. Eine Nichtleistung von nachfolgenden Ratenzahlungen kann das Risiko mit sich bringen, dass der Anleger Teile oder sein gesamtes Investment verliert.

Tilgungs-Schuldverschreibungen. Bei Tilgungs-Schuldverschreibungen trägt der Anleger das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung.

Wenn Schuldverschreibungen die Möglichkeit der Teiltilgung beinhalten, können Teile der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zurückgezahlt werden. Der Betrag sowie der Zeitpunkt der Teiltilgung werden bereits im Vorhinein festgesetzt, Aufgrund der Teiltilgung kann der Anleger zukünftig zu erwartende Erträge verlieren (siehe auch „Risiko der vorzeitigen Tilgung“).

Fundierte Schuldverschreibungen. Es besteht keine Sicherheit, dass die Deckungsstockwerte zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den fundierten Schuldverschreibungen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.

Zahlungsverpflichtungen aus fundierten Schuldverschreibungen sind durch einen Deckungsstock besichert. Der Deckungsstock wird im Falle von Insolvenz- und Exekutionsverfahren vom Vermögen der Emittentin getrennt und darf nicht dafür herangezogen werden, Ansprüche anderer Gläubiger der Emittentin zu befriedigen. Es besteht dennoch keine Sicherheit dafür, dass die Deckungsstockwerte zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den fundierten Schuldverschreibungen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.

Schuldverschreibungen mit vorzeitigem Kündigungsrecht der Emittentin. Bei Schuldverschreibungen mit vorzeitigem Kündigungsrecht der Emittentin trägt der Anleger neben dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung auch das Ausübungskursrisiko.

Wenn Schuldverschreibungen ein vorzeitiges Kündigungsrecht seitens der Emittentin beinhalten, kann die Emittentin nach erfolgter Benachrichtigung die Schuldverschreibungen an einem oder mehreren Kündigungstagen für gewöhnlich zum Nennbetrag zurückzahlen. Der Anleger trägt, zusätzlich zu den erwähnten Risiken, das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung und, da das Recht der Emittentin zur Ausübung der vorzeitigen Rückzahlung eine Option ist, das Ausübungskursrisiko. Dies kann zu beachtlichen Preisschwankungen führen, wenn Änderungen der Zinssätze oder der Volatilität vorliegen.

Schuldverschreibungen mit vorzeitigem Kündigungsrecht des Anlegers. Bei Schuldverschreibungen mit vorzeitigem Kündigungsrecht des Anlegers trägt die Emittentin das Ausübungskursrisiko.

Wenn Schuldverschreibungen ein vorzeitiges Kündigungsrecht seitens des Anlegers beinhalten, hat der Anleger das Recht, die Schuldverschreibungen der Emittentin zum Nennbetrag an einem oder mehreren Kündigungstagen zurückzugeben. Im Allgemeinen sind solche Kündigungsrechte für den Anleger von Vorteil. Dennoch besteht das Ausübungskursrisiko. Da es sich bei diesem Recht des Anlegers um eine Option handelt, kann es zu erheblichen Kursschwankungen kommen, wenn Änderungen der Zinssätze oder der Volatilität vorliegen.

Schuldverschreibungen mit Obergrenzen (Höchstzins/Höchstrückzahlungsbetrag). Bei Schuldverschreibungen mit Obergrenzen wird die Höhe der Zinsen und/oder des Rückzahlungsbetrages niemals über die festgelegte Obergrenze hinaus steigen.

Ist der Zinssatz und/oder der Rückzahlungsbetrag einer Emission von Schuldverschreibungen nicht fix, sondern wird er/werden sie entsprechend der im Konditionenblatt dargestellten Struktur der Schuldverschreibungen bestimmt, kann eine solche Emission auch eine Obergrenze (Cap) beinhalten. Wurde eine Obergrenze festgelegt, wird die Höhe der Zinsen und/oder des Rückzahlungsbetrages niemals darüber hinaus steigen, womit der Inhaber nicht in der Lage sein wird, von einer günstigen, über die Obergrenze hinaus

gehenden Entwicklung zu profitieren. Die Rendite könnte daher beträchtlich niedriger ausfallen als jene ähnlich strukturierter Schuldverschreibungen ohne Obergrenze.

Untergrenzen (Floors) werden typischerweise nicht ohne Gegenleistung gewährt.

Anleger sollten bedenken, dass ein Instrument, das eine Untergrenze zu Gunsten der Anleger aufweist, typischerweise andere Ausstattungsmerkmale aufweist, die nachteilig für Anleger sind (z.B. eine Obergrenze) oder zu einem höheren Preis angeboten werden als vergleichbare Produkte, die keine Untergrenze aufweisen. Anleger sind dazu angehalten, selbst zu beurteilen, ob der positive Effekt, den eine Untergrenze haben kann, den höheren Preis oder die anderen für Anleger negativen Ausstattungsmerkmale aufwiegt.

Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind, sind mit besonderem Risiko behaftet.

Eine Anlage in Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind kann beträchtliche Risiken beinhalten, die bei ähnlichen Anlagen in konventionelle Schuldtitel nicht auftreten. Zu diesen Risiken zählt das Risiko, dass Inhaber derartiger Schuldverschreibungen überhaupt keine Zinsen erhalten oder dass der resultierende Zinssatz unter jenem liegt, der zur gleichen Zeit für einen konventionellen Schuldtitel zu zahlen wäre und/oder dass Inhaber derartiger Schuldverschreibungen den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen zur Gänze oder zu einem erheblichen Teil verlieren könnten. Eine Volatilität der maßgeblichen Basiswerte kann dazu führen, dass auch der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen sehr volatil ist (abhängig von der Volatilität des maßgeblichen Basiswertes).

Weder der aktuelle noch der historische Wert des maßgeblichen Basiswertes sollte als Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung dieses Basiswertes während der Laufzeit einer Schuldverschreibung angesehen werden.

Das Kreditrating, das der Emittentin zuerkannt wird, ist eine Veranschaulichung der Kreditwürdigkeit der Emittentin und nicht repräsentativ hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Marktwert einer Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig ist. Potentielle Anleger werden aufgefordert, ihre eigenen Finanz- und Rechtsberater hinsichtlich der mit einem Investment in Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind einhergehenden Risiken und der Eignung solcher Schuldverschreibungen hinsichtlich der jeweiligen für den Anleger zutreffenden Umstände zu konsultieren.

Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.

Notiert ein Basiswert auf einem oder mehreren (geregelten oder unregulierten) Märkten, kann die Notierung des Basiswertes – abhängig von den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen – von der jeweiligen Börse oder einer zuständigen Regulierungsbehörde aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch der Verletzung von Kurslimits, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, beim Auftreten operativer Probleme der Börse oder, ganz allgemein, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines funktionierendes Markts oder zur Wahrung der Anlegerinteressen für erforderlich gehalten wird, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Weiters kann der Handel mit einem Basiswert auf Grund einer Entscheidung der Börse, einer Regulierungsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Wird der Handel mit einem Basiswert der Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder eingestellt, wird im Allgemeinen auch der Handel mit den entsprechenden Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder eingestellt und bestehende Order für den Verkauf oder Kauf solcher Schuldverschreibungen werden üblicherweise storniert. Dies kann zu einer künstlichen oder falschen Bewertung der Schuldverschreibungen führen. Die Anleger sollten beachten, dass die Emittentin keinen Einfluss auf Handelsaussetzungen oder -unterbrechungen von Basiswerten hat. Sollten derartigen Aussetzungen, Unterbrechungen oder Beendigungen eintreten, wird dies eine wesentliche negative Auswirkung auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben.

Bei Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind können sich die tatsächlichen Cash-flows von den erwarteten Cash-flows unterscheiden (Cash-flow-Risiko).

Im Allgemeinen weisen Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind, einen bestimmten Cash-flow auf. Die Endgültigen Bedingungen bestimmen, unter welchen Bedingungen, an welchem Datum und in welcher Höhe Zinsen und/oder Rückzahlungsbeträge gezahlt werden. Für den Fall, dass die in den

Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen nicht eintreten, können sich die tatsächlichen Cash-flows von den erwarteten unterscheiden.

Wenn sich das Cash-flow-Risiko verwirklicht, kann dies zur Unfähigkeit der Emittentin, Zinszahlungen zu leisten oder die Schuldverschreibungen – zur Gänze oder teilweise – zurückzuzahlen, führen.

Aktenschuldverschreibungen. Anleger, die in Aktenschuldverschreibungen investieren, haben ähnliche Risiken zu tragen wie bei einer direkten Veranlagung in den Basiswert.

Der Anleger ist dem Risiko einer direkten Investition in die Aktie oder das Eigenkapitalinstrument ausgesetzt. Die zugrundeliegenden Aktien oder Eigenkapitalinstrumente können auf einem geregelten oder unregulierten Markt (z.B. ein Multilateral Trading Facility („MTF“) innerhalb oder außerhalb des EWR notiert sein, oder können auch gar nicht notiert sein, je nach Bestimmung in den Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen, vorausgesetzt dass der Basiswert nicht aus von der Emittentin begebenen Aktien besteht. Solche Aktien oder Eigenkapitalinstrumente könnten illiquide und/oder hinsichtlich ihres Kurses nicht oder inkorrekt bestimmbar sein, insbesondere wenn sie nicht oder nur an einem unregulierten Markt notiert sind. Anleger gehen daher das Risiko ein, dass der Kurs nicht den Wert der Aktie oder des Eigenkapitalinstruments widerspiegelt und/oder dass sie nicht in der Lage sein werden, solche Aktien oder Eigenkapitalinstrumente zu veräußern.

Aktiengebundene Schuldverschreibungen. Aktiengebundene Schuldverschreibungen weisen ähnliche Risiken auf wie eine direkte Veranlagung in Aktien.

Zinszahlungen und/oder Tilgungszahlungen aus aktiengebundenen Schuldverschreibungen sind vom Marktwert eines zugrundeliegenden Eigenkapitalwertpapiers oder Korbes von Eigenkapitalwertpapieren abhängig. Bei aktiengebundenen Wertpapieren kann es auch der Fall sein, dass die Tilgung durch Übertragung der zugrundeliegenden Wertpapiere erfolgt, womit Investoren dem Risiko ausgesetzt sind, dass der Wert solcher Wertpapiere deutlich unter dem Kaufpreis der Schuldverschreibung liegt. Daher kann eine Veranlagung in aktiengebundene Schuldverschreibungen ähnlichen Risiken unterliegen wie eine direkte Veranlagung in Aktien und Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen. Bei Schuldverschreibungen mit einem aktiengebundenen Rückzahlungsbetrag können Anleger ihr Investment zum Teil oder zur Gänze verlieren.

Fondsgebundene Schuldverschreibungen. Fondsgebundene Schuldverschreibungen weisen ähnliche Risiken auf wie eine direkte Veranlagung in einen Fonds.

Zinszahlungen und/oder Tilgungszahlungen aus fondsgebundenen Schuldverschreibungen hängen vom Wert des zugrundeliegenden Fonds oder Korbes von Fonds ab. Bei fondsgebundenen Schuldverschreibungen kann es auch der Fall sein, dass die Tilgung mittels Übertragung der zugrundeliegenden Fondsanteile vorgenommen wird, womit die Investoren dem Risiko ausgesetzt sind, dass der Wert solcher Fondsanteile deutlich unter dem Kaufpreis der Schuldverschreibung liegt. Eine Veranlagung in fondsgebundene Schuldverschreibungen kann die gleichen Risiken aufweisen wie eine direkte Veranlagung in Fonds und Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen. Insbesondere können Anleger dem Marktpreisrisiko der Positionen unterliegen, in die der Fonds (die Fonds) investieren, und dem Risiko, dass die Manager des (der) Fonds fahrlässig oder betrügerisch handeln. Die Wertentwicklung des (der) Fonds kann einen direkten Einfluss auf die fondsbezogene Schuldverschreibung haben. Bei Schuldverschreibungen mit einem fondsgebundenen Rückzahlungsbetrag können Anleger ihr Investment zum Teil oder zur Gänze verlieren.

Hedgefondsgebundene Schuldverschreibungen. An Hedgefonds gebundene Schuldverschreibungen weisen ein sehr hohes Risiko auf.

Eine Anlage in Schuldverschreibungen, deren Bedingungen wirtschaftlich einen Hedgefonds abbilden, ist mit hohem Risiko behaftet. Hedgefonds sind spezielle Fonds, die durch eine spekulative Anlagestrategie gekennzeichnet sind und die ein entsprechend hohes Risiko tragen. Aufgrund dieses hohen Risikos gelten für eine Anlage in derartige Schuldverschreibungen besondere Überlegungen: Es sollten nicht alle verfügbaren Mittel bzw. keine durch Kredit finanzierten Mittel in derartige Schuldverschreibungen investiert werden. Eine Anlage in solche Schuldverschreibungen wird Anlegern angeboten, die über besondere Kenntnisse im Bereich Kapitalanlagen verfügen. Anleger sollten sich nur dann für eine derartige Kapitalan-

lage entscheiden, wenn sie über besonders ausgeprägte Investmentkenntnisse verfügen und in der Lage sind, die mit derartigen Schuldverschreibungen verbundenen Risiken sorgfältig zu prüfen.

Indexgebundene Schuldverschreibungen. Schuldverschreibungen mit indexgebundener Verzinsung und Schuldverschreibungen mit indexgebundener Tilgung tragen das Risiko schwankender Zinssätze und/oder Kapitalwerte und erhalten unter bestimmten Umständen überhaupt keine Zinszahlungen und/oder keinen Rückzahlungsbetrag.

Ist die Zahlung von Zinsen an einen bestimmten Index gebunden, trägt ein Inhaber von Schuldverschreibungen mit indexgebundener Verzinsung das Risiko schwankender Zinsniveaus und eines ungewissen Zinsertrags oder erhält eventuell überhaupt keine Zinsen, womit die Rendite von Schuldverschreibungen mit indexgebundener Verzinsung auch negativ ausfallen kann. Ist die Tilgungszahlung an einen bestimmten Index gebunden, trägt der Inhaber von Schuldverschreibungen mit indexgebundener Tilgung das Risiko, dass der Betrag der Tilgung ungewiss ist. Je nach Berechnung des Rückzahlungsbetrages kann die Rendite einer Schuldverschreibung mit indexgebundener Tilgung auch negativ sein, und ein Anleger kann den Wert der Kapitalanlage zur Gänze oder zum Teil verlieren. Je volatil der maßgebliche Index, um so größer ist die Ungewissheit in Bezug auf Zinsertrag und Höhe des Rückzahlungsbetrags. Die Ungewissheit in Bezug auf Zinsen und Höhe des Rückzahlungsbetrags machen es unmöglich, die Rendite von indexgebundener Schuldverschreibungen im Vorhinein zu bestimmen.

Inflationsgebundene Schuldverschreibungen. Zahlungen in Zusammenhang mit inflationsgebundenen Schuldverschreibungen sind von der Wertentwicklung der Inflation abhängig.

Ist die Zahlung von Zinsen an die Inflation gebunden, trägt ein Inhaber von Schuldverschreibungen mit inflationsgebundener Verzinsung das Risiko schwankender Zinsniveaus und eines ungewissen Zinsertrags oder erhält eventuell überhaupt keine Zinsen, womit die Rendite von Schuldverschreibungen mit inflationsgebundener Verzinsung auch negativ ausfallen kann. Je volatil die Inflation, umso größer ist die Ungewissheit in Bezug auf Zinsertrag. Die Ungewissheit in Bezug auf Zinsen macht es unmöglich, die Rendite von inflationsgebundenen Schuldverschreibungen im Vorhinein zu bestimmen.

Waren- oder rohstoffgebundene Schuldverschreibungen. Zahlungen in Zusammenhang mit waren- oder rohstoffgebundenen Schuldverschreibungen sind von der Wertentwicklung der als Basiswert dienenden Ware oder Rohstoff abhängig.

Die Zinszahlungen und/oder Tilgungszahlungen aus warengebundenen Schuldverschreibungen werden unter Bezug auf ein oder mehrere zugrundeliegende Waren ermittelt. Eine Veranlagung in warengebundene Schuldverschreibungen ist nicht dasselbe wie eine Veranlagung in den zugrundeliegenden Basiswert oder eine Veranlagung, die direkt an eine Ware gebunden ist. Die Wertentwicklung der zugrundeliegenden Ware kann sich nach oben oder nach unten bewegen und ihre Wertentwicklung zu einem bestimmten Zeitpunkt spiegelt mitunter nicht ihre frühere oder künftige Wertentwicklung wider. Eine künftige Wertentwicklung einer zugrundeliegenden Ware kann nicht zugesichert werden. Daher sollten Anleger vor einer Veranlagung in warenbezogene Schuldverschreibungen genau abwägen, ob eine Veranlagung in warenbezogene Schuldverschreibungen für sie geeignet ist. Warenbezogene Schuldverschreibungen weisen komplexe Risiken auf, wie unter anderem das Warenpreissrisiko, das Kreditrisiko und/oder politische und allgemeine wirtschaftliche Risiken.

Währungsgebundene Schuldverschreibungen. Zahlungen in Zusammenhang mit währungsgebundenen Schuldverschreibungen sind von der Wertentwicklung der als Basiswert dienenden Währung abhängig.

Eine Anlage in währungsgebundene Schuldverschreibungen kann mit ähnlichen Risiken behaftet sein, wie eine direkte Anlage in den Basiswert derartiger Schuldverschreibungen, und die Anleger sollten sich daher entsprechend beraten lassen. Die Anleger sollten sich jedoch dessen bewusst sein, dass eine Anlage in solche Schuldverschreibungen nicht das gleiche ist wie eine direkte Anlage in eine Währung und/oder eine Anlage, die direkt an eine solche Währung gebunden ist. Insbesondere werden Schwankungen der Währung (bzw. jeder in einem Korb enthaltenen Währung) den Wert einer solchen Schuldverschreibung beeinflussen. Es gibt keine Garantie für die zukünftige Entwicklung der Währung. Der von der Emittentin zu zahlende Rückzahlungsbetrag bzw. die Verzinsung könnte wesentlich unter dem Emissionspreis beziehungs-

weise dem vom Inhaber der Schuldverschreibung investierten Kaufpreis liegen und könnte sogar Null betragen, im welchem Fall der Inhaber seine gesamte Kapitalanlage verlieren kann.

2.4 INTERESSENSKONFLIKTE

• Risiko möglicher Interessenkonflikten aufgrund unterschiedlicher Geschäftsbeziehungen

Die Emittentin und jeweils verbundene Unternehmen verfügen neben ihrer Tätigkeit, die sich auf die Schuldverschreibungen bezieht, über weitere Geschäftsbereiche, die selbstständig mit Unternehmen in Geschäftsbeziehung stehen, die Teil jener Vermögenswerte sein können, die als Basiswerte der Schuldverschreibungen dienen können (z.B. ein Index, einzelne Aktien oder Körbe). Sie können sich auf eigene Rechnung, auf Rechnung von verwaltetem Vermögen oder auf Rechnung des Vermögens von Kunden an Transaktionen hinsichtlich des Basiswertes beteiligen. Es ist nicht auszuschließen, dass von diesen selbstständigen Geschäftsbereichen getroffene Entscheidungen auf einen den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Basiswert einen negativen Einfluss nehmen können.

Weiters können die Emittentin und jeweils verbundene Unternehmen zusätzliche Funktionen, etwa als Berechnungsstelle, Zahlstelle, Hinterlegungsstelle und/oder als Indexberechnungsstelle oder als Indexlizenzgeber in Bezug auf den Basiswert einnehmen. Die Emittentin kann auch andere derivative Finanzinstrumente, die auf einem für eine Schuldverschreibung maßgeblichen Basiswert basieren, begeben. Die Begebung und der Verkauf solcher Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen in einem Konkurrenzverhältnis stehen, können den Kurs der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Die Emittentin kann die Erlöse aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind zur Gänze oder teilweise für Absicherungsgeschäfte verwenden. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass solche Absicherungsgeschäfte seitens der Emittentin den Wert solcher Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen können.

Die Emittentin kann nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf Basiswerte, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen, erhalten. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, diese Informationen zu veröffentlichen.

In einigen Fällen können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen als Market Maker für Basiswerte fungieren, insbesondere wenn die Emittentin den betreffenden Basiswert begeben hat. Im Rahmen der Tätigkeit als Market Maker setzt dieser den Preis des betreffenden Basiswerts fest, was Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind hat. Der vom Market Maker festgesetzte Wert muss nicht immer mit dem Wert akkordieren, der sich auf einem liquiden Markt ohne Market Making entwickelt hätte.

• Risiken von potentiellen Interessenkonflikten von Organmitgliedern der Emittentin

Der Österreichische Volksbanken Verbund hat aufgrund einer mehrheitlichen indirekten Beteiligung einen signifikanten Einfluss auf die Emittentin (siehe dazu auch Abschnitt „3. Angaben zur Emittentin – 3.7. Organisatorische Struktur“). Einzelne Organmitglieder der Gesellschaften des Österreichischen Volksbanken Verbundes üben auch wesentliche ähnliche Organfunktionen in der ÖVAG aus und umgekehrt. Aus dieser Doppelfunktion können die Organmitglieder in Einzelfällen potentiellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenkonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert werden.

3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

3.1 GESCHÄFTSGESCHICHTE UND GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Am 04.11.1922 wurde die „Österreichische Zentralgenossenschaftskasse registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ zur Umsetzung der Ideen von Hermann Schulze-Delitzsch als Schirmorganisation der regionalen Kreditgenossenschaften und Primärbanken gegründet, die Mitglieder des Fachverbands der Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch waren. Am 10.12.1956 erfolgte die Umbenennung in „Zentralkasse der Volksbanken Österreichs“ und im Jahre 1974 die Vereinigung mit der im selben Jahr eigens zu diesem Zweck gegründeten Emittentin. Die Emittentin ist heute das Spitzeninstitut der österreichischen Volksbanken und auch eine unabhängige Geschäftsbank.

Der ÖVAG Konzern bietet seinen Kunden und Partnern, vorrangig den österreichische Volksbanken und kleinen und mittleren Unternehmen („KMU“), eine Vielzahl von Finanzdienstleistungen sowohl in Österreich, Deutschland und in einzelnen zentral- und osteuropäischen und südosteuropäischen Ländern sowie Malta an.

Der ÖVAG Konzern verfügte zum 30.06.2011 über ungefähr 452 Vertriebsstellen (davon 1 im Inland) und ca. 7.436 Mitarbeitern (davon 1.379 in Österreich).

3.2 JURISTISCHER UND KOMMERZIELLER NAME, SITZ UND RECHTSFORM

Die Emittentin ist eine auf unbestimmte Zeit gegründete Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und beim Handelsgericht Wien im Firmenbuch zu FN 116476 p unter der Firma „Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft“ eingetragen. Sie ist unter anderem unter den kommerziellen Namen „VBAG“, „Volksbank AG“, oder „ÖVAG“ tätig.

Am 08.07.1974 wurde die Emittentin zu dem Zweck gegründet, die 1922 gegründete „Österreichische Zentralgenossenschaftskasse registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“, welche mit der Emittentin fusioniert wurde, fortzuführen.

Der Sitz und die Geschäftsanschrift der Emittentin ist Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich. Die zentrale Telefonnummer lautet +43 (0) 50 4004 - 0.

3.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Im Dezember 2009 trat die ÖVAG in Verhandlungen über den Verkauf von vier Tochtergesellschaften an Banken des Volksbank-Sektors ein. Nach erfolgter Zustimmung der FMA wurden der Verkauf für die Volksbank Wien AG, die Bank für Ärzte und freie Berufe AG und die IMMO-BANK AG im März 2010 durchgeführt. Die aus den Verkäufen generierten Verkaufserlöse in Höhe von rund EUR 196 Millionen wurden zur weiteren Stärkung der Kapitalbasis der ÖVAG genutzt und sind Teil der umfassenden Umstrukturierungsmaßnahmen, die von der ÖVAG implementiert wurden. Durch die Entkonsolidierung der drei Tochtergesellschaften aus der Bilanz der ÖVAG zum 31.12.2009 entstand ein Entkonsolidierungserlös von EUR 47 Millionen. Der Verkauf der Volksbank Linz-Mühlviertel registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung. wurde im August 2010 wirksam.

Im Juni 2010 hat die CA Immobilien Anlagen AG 100% der Aktien an der Europolis AG, eine Tochtergesellschaft der ÖVAG, zu einem Kaufpreis von EUR 272 Mio. erworben. Der Verkauf wurde mit 31.12.2010 wirksam.

Umstrukturierungsmaßnahmen

Im Juni 2010 wurde vom Vorstand und Aufsichtsrat der ÖVAG beschlossen, den Bankbetrieb der ÖVAG und jenen der Investkredit Bank AG zusammenzuführen, um die Struktur des ÖVAG Konzerns zu stärken. Im ersten Schritt wurde der Austausch der Mitglieder des Vorstandes der Investkredit Bank AG im September 2010 beschlossen. Seit diesem Zeitpunkt ist nun der Vorstand der ÖVAG mit der Verantwortung für beide Banken betraut.

In der Hauptversammlung der ÖVAG am 19.05.2011 wurde die Abspaltung des Bankbetriebs der ÖVAG in die Investkredit Bank AG beschlossen. Der Spaltungs- und Übernahmevertrag sieht vor, dass die ÖVAG als übertragende Gesellschaft ihren Bankbetrieb im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Abspaltung auf die Investkredit Bank AG als übernehmende Gesellschaft überträgt. Der Firmenname der vereinten Bank soll auf „Österreichische Volksbanken-AG“ geändert werden. Die Abspaltung wurde von der Hauptversammlung beider Banken beschlossen. Die Abspaltung wird - vorbehaltlich der Zustimmung der FMA - voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2011 erfolgen.

Gemäß der „Strategie 2015“ der ÖVAG legt das Unternehmen seinen Fokus in Zukunft auf das definierte Kerngeschäft. Dieses umfasst die Rolle als Spitzeninstitut des Volksbank-Sektors, das Unternehmens- und Immobiliengeschäft sowie Kompetenz im Treasury. Österreich und das benachbarte Ausland sind die Kernregionen für diese Aktivitäten. Für Aktivitäten und Beteiligungen außerhalb des Kerngeschäfts werden derzeit Optionen geprüft.

Verkauf von Tochtergesellschaften

In Zusammenhang mit der „Strategie 2015“ wurde im Jahr 2010 ein Prozess hinsichtlich eines Verkaufs der Tochtergesellschaften VBI und der VB-Leasing International Holding GmbH gestartet.

Die ÖVAG hat sich mit der Sberbank über wesentliche wirtschaftliche Eckpunkte zum Verkauf der VBI (ausgenommen der Volksbank Romania S.A.) geeinigt. Die ÖVAG ist an der Volksbank International AG mit 51% des Grundkapitals beteiligt. Im Zuge dieser Einigung wurde am 14.07.2011 von den Aktionären der Volksbank International AG (ÖVAG, Banque Populaire Caisse d'Epargne, DZ BANK AG und WGZ BANK AG) und der Sberbank ein Termsheet unterzeichnet. Das Closing des Verkaufs der VBI soll noch im Jahr 2011 stattfinden.

All diese und zukünftige Maßnahmen zielen auf die Rückzahlung des von der Republik Österreich gezeichneten Partizipationskapitals in Teilbeträgen ab dem Geschäftsjahr 2011 ab. Die Kernaktionäre der ÖVAG beschlossen einen Teil des Partizipationskapitals der Republik Österreich in Höhe von EUR 300 Millionen vom Bund zu erwerben, vorbehaltlich der Zustimmung der FMA. Das restliche, von der Republik Österreich gezeichnete Partizipationskapital in Höhe von EUR 700 Millionen wird im Rahmen der Abspaltung an die Investkredit Bank AG (als Emittentin) übertragen.

Stresstest der European Banking Authority (EBA)

Die ÖVAG hat am EU-weiten Bankenstresstest der EBA teilgenommen. Die EBA hat am 15.07.2011 nachfolgendes Ergebnis veröffentlicht: Die ÖVAG startete den Stresstest-Prozess mit einem ungestressten harten Kernkapital (Core Tier I) Wert von 6,4% per 31.12.2010. Unter Simulation eines Worst-Case-Szenarios würde diese harte Kernkapitalquote per 31.12.2012 bei einem Wert von 4,5% und damit um 0,5% unter der von der EBA festgelegten Benchmark liegen. Unter Berücksichtigung der in Umsetzung befindlichen Maßnahmen liegt die harte Kernkapitalquote per 31.12.2012 bei 6,6%. Die gesamte Kernkapitalquote (Tier I) beträgt im Stress unter Berücksichtigung von voll verlusttragungsfähigem Kapital gemäß BWG 9,8%.

3.4 RATING

Die Emittentin hat folgende Ratings erhalten: Baa2 (zu Moody's siehe unten) und A (zu Fitch siehe unten). Detaillierte Informationen zum Rating können auf der Website der Emittentin (www.volksbank.com/investor_relations/rating) abgerufen werden. Allgemeine Informationen zur Bedeutung der Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepage von Moody's Investors Service Ltd. (www.moody.com) und Fitch Ratings Ltd (www.fitchratings.com) abgerufen werden.

Fitch Ratings („Fitch“) ist beim Companies House in England registriert und hat die Geschäftsanschrift in North Colonnade, London E14 5GN, England.

Moody's Investors Service Ltd. („Moody's“) ist beim Companies House in England registriert und hat die Geschäftsanschrift One Canada Square, Canary Wharf, London E14 5FA, England.

Fitch Ratings und Moody's Investors Service Ltd. haben einen Antrag auf Registrierung als registrierte Ratingagentur gemäß der Verordnung (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über Ratingagenturen gestellt.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen und kann jederzeit von der Rating Agentur ausgesetzt, geändert oder entzogen werden.

3.5 GESCHÄFTSÜBERBLICK

Die Emittentin ist eine Universalbank und bietet selbst oder über ihre Tochtergesellschaften umfassende Bankdienstleistungen für Privatkunden, Firmenkunden und ihre Partner an. Weiters bietet der ÖVAG Konzern Investmentfonds, Immobilien- und Leasingprodukte sowie damit verbundene Dienstleistungen an.

Gemäß ihrer Satzung ist der unternehmerische Hauptzweck der Emittentin, die Förderung der Interessen von Genossenschaften und deren Mitgliedern sowie von Unternehmungen anderer Rechtsform des gewerblichen Mittelstandes. Die Emittentin verwirklicht ihren Zweck im Verbund der gewerblichen Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch. Weiterhin ist es Ziel der Emittentin als Spitzeninstitut der österreichischen Volksbanken, sich bei allen Arten von Bankgeschäften, sowohl im Inland als auch im Ausland, zu engagieren und dabei die folgenden Aufgaben für die österreichischen Volksbanken durchzuführen:

- die ihr zur Verfügung gestellten flüssigen Mittel zu verwalten und anzulegen, insbesondere die Liquiditätsreserven der österreichischen Volksbanken;
- den österreichischen Volksbanken Kredite zu gewähren, ihnen fachliche Unterstützung bei ihren Kreditgeschäften zu geben sowie ihnen vorübergehende Liquiditätshilfe zu gewähren, und Geld- und Geschäftsverkehr zwischen ihnen und Dritten zu erleichtern;
- bargeldlosen Zahlungsverkehr sowie sonstige bankmäßige Dienstleistungen durchzuführen, zu pflegen, technisch weiterzuentwickeln und dafür zu werben; und
- fundierte Bankschuldverschreibungen auszugeben.

Beschreibung der wesentlichen Geschäftssegmente

Die Aktivitäten der Emittentin werden in den folgenden Geschäftssegmenten organisiert:

Unternehmen

Im Rahmen dieses Geschäftsfelds erfolgt die Betreuung von KMU, multinationalen Gesellschaften und anderen großen Firmenkunden. Ziel ist es, maßgeschneiderte und angemessene Lösungen für die sich immer mehr diversifizierenden und komplexeren Anforderungen von in- und ausländischen Kunden bei ihren Geschäftsstrategien zu bieten.

Der Firmenkundenbereich bietet eine ganzheitliche Palette an Produkten, unter anderem Firmen- und Kommerzbankgeschäfte, Handelsfinanzierung, Leasing, Syndizierung, Verbriefung, Immobilienfinanzierung, Akquisitionsfinanzierung und Factoring.

Die ÖVAG bietet in diesem Bereich diese Dienstleistungen indirekt durch die Investkredit Bank AG und ihre Tochtergesellschaften an.

Immobilien

Die Investkredit Bank AG ist das Kompetenzzentrum für Immobilien innerhalb des ÖVAG Konzerns. Die Geschäftsfelder Immobilienleasing und Immobilienentwicklung werden von der VB Real Estate Services GmbH abgewickelt.

Das Geschäftsfeld Immobilien der ÖVAG bietet ein umfangreiches Angebot an gewerblichen Immobilienprodukten und -dienstleistungen an, einschließlich der baulichen Realisierung, Zwischenfinanzierung, kurz- und mittelfristige gewerbliche Immobilienkredite, Projekt- und Leasingfinanzierung, Immobilienentwicklung sowie Immobilieninvestments und -verwaltung für gewerbliche Immobilienkunden, Investoren, Entwickler und Eigentümer in Österreich, Zentral- und Osteuropa. Die Dienstleistungen werden durch die VB

Real Estate Services GmbH und ihre Tochtergesellschaften abgewickelt. Das Geschäftsfeld Immobilien beteiligt sich durch die Immo Kapitalanlage KAG am Investmentfondsgeschäft.

Der Geschäftsbereich Immobilien ist ebenfalls das Kompetenzzentrum für Immobilien für den Volksbanken Sektor, Privat- und Geschäftskunden.

Retail

Die Produkte und Leistungen in diesem Bereich umfassen unter anderem Geldüberweisungen, Spar- und Darlehensgeschäfte, Hypothekarkredite und Leasing. Im Rahmen dieses Geschäftsfelds wird ein breites Angebot an Bank- und Finanzprodukten bzw. -leistungen für Privat- und Geschäftskunden, sowie auch für KMU, angeboten. Im Jahr 2010 wurde der Verkauf der inländischen Retailbanken abgeschlossen und die VB Linz-Mühlviertel registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung wurde entkonsolidiert. Seitdem betreibt die Emittentin keine Retailfilialen mehr im Inland. Privatkunden werden nunmehr ausschließlich durch die Volksbanken der Primärstufe (Primärbanken) betreut.

Das Retailgeschäft in CEE wird durch das Netzwerk der Volksbank International Gruppe betreut. Die Volksbank International Gruppe umfasst zehn Banken in CEE Ländern (Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Ukraine) und die VBI mit dem Sitz in Wien.

Die ÖVAG betreibt das Leasinggeschäft in Österreich indirekt durch ihre Tochtergesellschaft VB Leasing Finanzierungsgesellschaft m.b.H. und in den CEE Ländern durch die Tochtergesellschaft VB-Leasing International Holding GmbH.

Sowohl die VB Leasing Finanzierungsgesellschaft m.b.H. als auch die VB-Leasing International Holding GmbH bietet den Kunden ein umfangreiches Angebot an Leasingprodukten, wie z.B. Fahrzeug-, Mobilien- und Vendor Leasing.

Details zum Verkauf der VBI und der VB-Leasing International Holding GmbH siehe Abschnitt „3. Angaben zur Emittentin - 3.3 Aktuelle Entwicklungen“.

Financial Markets

Dieses Segment umfasst Group Treasury und Volksbank Investments, Fixed Income & Derivatives, Foreign Exchange & Money Markets, VB Treasury Services, VB Consulting, Corporate Treasury Sales und Fixed Income Sales.

Der Schwerpunkt liegt auf der Liquiditätsbeschaffung auf Geld- und Kapitalmärkten und der mittel- bis langfristigen strategischen Veranlagung auf nationalen und internationalen Märkten. Treasury-Leistungen beinhalten unter anderem Money Market, Geldhandel, Handel mit Derivaten Finanzinstrumenten (wie z.B. Forward-Sätze, Fremdwährungen), Devisenhandel als auch Anleiheemissionen.

Zusätzlich liefert die ÖVAG den Kunden im Rahmen der Treasury Leistungen sowohl standardisierter als auch maßgeschneiderter Produkte des Kassa- und Kapitalmarkts.

Das Geschäftsfeld Treasury umfasst auch Investmentfondsaktivitäten für institutionelle und private Kunden, die über die Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. umgesetzt werden.

3.6 RISIKOMANAGEMENT

Risikobericht

Die Übernahme und professionelle Steuerung der mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken ist eine Kernfunktion jeder Bank. Die Emittentin erfüllt die zentrale Aufgabe der Implementierung und Betreuung der Prozesse und Methoden zur Identifikation, Steuerung, Messung und Überwachung aller bankbetrieblichen Risiken auf ÖVAG Konzernebene.

Risikostrategie

Die konzernübergreifende Risikostrategie wird - unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Internal Capital Adequacy Assessment Process („ICAAP“) - jährlich durch den Vorstand neu bewertet und festgelegt und bildet die Grundlage für einen konzernweit einheitlichen Umgang mit Risiken. Weiterentwicklungen in Bezug auf die angewandten Methoden zur Messung und Steuerung der Risiken gehen über den jährlichen Aktualisierungsprozess in die Risikostrategie ein.

Risikomanagementstruktur

Im ÖVAG Konzern wurden die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen eingeführt, um dem Anspruch eines modernen Risikomanagements zu entsprechen. Es gibt eine klare Trennung zwischen Markt und Risikobeurteilung, -messung und -kontrolle. Diese Aufgaben werden aus Gründen der Sicherheit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten von unterschiedlichen Organisationseinheiten wahrgenommen.

Seit dem Jahr 2006 ist ein eigener Risikovorstand (Chief Risk Officer) für das Gesamtrisikomanagement im ÖVAG Konzern zuständig. In diesem Vorstandsbereich sind sämtliche zentral gesteuerten und geregelten Risikomanagementaktivitäten des ÖVAG Konzerns konzentriert: das strategische Risikomanagement, das Kreditrisiko-, das Marktrisiko-, und das unternehmensweite Risikomanagement. Aus Gründen der Kosteneffizienz und um Rückflüsse zu optimieren, erfolgt das Forderungsmanagement dezentral in den jeweiligen Teilbereichen und Tochtergesellschaften.

Basel II – Umsetzung im ÖVAG Konzern

Die Umsetzung der Säule 1 im Konzern verfolgt gemäß Vorstandsbeschluss nicht nur die Erfüllung der Mindestanforderungen, sondern unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit auch die Umsetzung interner Modelle, um damit die Risikomanagementsysteme für alle Risikoarten kontinuierlich zu verbessern. Daher kommen derzeit folgende Methoden zur Berechnung des Mindestkapitalerfordernisses je Risikoart zur Anwendung:

- Kreditrisiko: Standardansatz bzw. IRB Basisansatz seit 1.4.2008
- Marktrisiko im Handelsbuch: Internes VaR Modell seit 1.1.2005 und der Standardansatz
- Operationelles Risiko: Standardansatz (in Ausnahmefällen und zeitlich beschränkt Basis-Indikator-Ansatz) seit 1.1.2011 für den gesamten ÖVAG Konzern

Internal Capital Adequacy Assessment Process

Der ICAAP verpflichtet Banken, alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um jederzeit eine ausreichende Kapitalausstattung für die aktuellen und auch die künftig geplanten Geschäftsaktivitäten und die damit verbundenen Risiken zu gewährleisten. Dabei können bankintern entwickelte Methoden und Verfahren angewendet werden. Bei der Ausgestaltung der für die Formulierung des ICAAP erforderlichen Strategien, Methoden und Systeme spielt die Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit eine wesentliche Rolle (Proportionalitätsprinzip).

Der ICAAP ist ein revolvierender Steuerungskreislauf beginnend mit der Definition einer Risikostrategie, der Risikoidentifikation, -quantifizierung und -aggregation, der Bestimmung der Risikotragfähigkeit, der Kapitalallokation und Limitierung bis hin zur laufenden Risikoüberwachung. Die einzelnen Elemente des Kreislaufes werden mit unterschiedlicher Häufigkeit durchlaufen (täglich für die Risikomessung Marktrisiko Handelsbuch, monatlich für das Zinsrisiko im Bankbuch und das Liquiditätsrisiko, quartalsweise für die Risikotragfähigkeitsberechnung, jährlich für Risk Assessment und Risikostrategie). Alle im Kreislauf beschriebenen Aktivitäten werden zumindest jährlich auf ihre Aktualität und ihre Angemessenheit hin geprüft und bei Bedarf an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.

Diesem Prinzip folgend hat der ÖVAG Konzern im Rahmen von konzernweit durchgeführten Risk Assessments regelmäßig erhoben, welche Risiken im laufenden Bankbetrieb im ÖVAG Konzern vorhanden sind und welche Bedeutung bzw. welches Gefahrenpotential diese Risiken für den ÖVAG Konzern haben. Dabei wurde nicht nur eine quantitative Einschätzung der einzelnen Risikoarten vorgenommen, sondern es wurden auch die vorhandenen Methoden und Systeme zur Überwachung und Steuerung der Risiken beurteilt (qualitative Beurteilung). Das Risk Assessment-Konzept basiert auf einem Scoringverfahren und liefert somit ein umfassendes Bild der Risikosituation des ÖVAG Konzerns.

Die Ergebnisse der Risk Assessments werden in einer Risikolandkarte zusammengefasst, in der die einzelnen Risikoarten bezüglich ihrer Bedeutung den Tochtergesellschaften zugeordnet werden. Die Ergebnisse der Risk Assessments fließen auch in die Risikostrategie ein, in der allgemeine und konzernweit konsistente Rahmenbedingungen und Grundsätze für das Risikomanagement sowie die Ausgestaltung entsprechender Prozesse und organisatorischer Strukturen verständlich und nachvollziehbar festgelegt und dokumentiert werden.

Basis der quantitativen Umsetzung des ICAAP im ÖVAG Konzern ist die Risikotragfähigkeitsrechnung. Mit ihr wird die jederzeit ausreichende Deckung der eingegangenen Risiken durch adäquate Risikodeckungsmassen nachgewiesen und auch für die Zukunft sichergestellt. Zu diesem Zweck werden auf der einen Seite alle Einzelrisiken zu einem Gesamtbankrisiko aggregiert. Diesem Gesamtrisiko werden dann die vorhandenen und vorab definierten Risikodeckungsmassen gegenübergestellt. Im Zuge der Risikoüberwachung wird die Einhaltung der vergebenen Limits überwacht, die Risikotragfähigkeit berechnet und der Konzernrisikobericht erstellt.

Kreditrisiko

Unter Kreditrisiko werden im ÖVAG Konzern das allgemeine Kredit- und Ausfallrisiko sowie das Kontrahentenausfallrisiko in derivativen Geschäften und das Konzentrationsrisiko eingeordnet.

Per Bescheid der FMA vom 31.3.2008 wurde der Emittentin als übergeordnetem Kreditinstitut eines Kreditinstitutskonzerns sowie auf Einzelbasis die Bewilligung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Kreditrisiko nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB Ansatz) erteilt.

Allgemeines Kreditrisiko

Unter dem allgemeinen Kreditrisiko werden mögliche Wertverluste, die durch den Ausfall von Geschäftspartnern entstehen können, verstanden. Die Beherrschung dieses Risikos basiert auf dem Zusammenspiel von Aufbauorganisation und Einzelengagement-Betrachtung.

In allen Einheiten des ÖVAG Konzerns, die Kreditrisiko generieren, ist eine strenge Trennung von Vertriebs- und Risikomanagementeinheiten gegeben. Sämtliche Einzelfallentscheidungen werden unter Beachtung des 4-Augen-Prinzips getroffen, wobei für die Zusammenarbeit zwischen den Risikomanagementeinheiten in den Tochtergesellschaften und dem Risikomanagement auf Konzernebene neue Abläufe festgelegt wurden. Für großvolumige Geschäfte wurde ein neuer Prozess geschaffen, der die Einbindung des operativen Konzernrisikomanagements und des Konzernvorstandes in die Risikoanalyse bzw. Kreditentscheidung sicherstellen soll. Sämtliche messbaren Risiken innerhalb des ÖVAG Konzerns unterliegen einer Limitstruktur, die permanent einer Überprüfung unterzogen wird. Diese Limitstruktur folgt dem Grundsatz: Kein Risiko ohne Limit. Risiken, die bisher in der Theorie keine hinreichend genaue Messmethodik und –instrumente zur Verfügung stehen, werden entweder aufgrund regulatorischer Eigenmittelerfordernisse, konservativer Berechnungsmethoden unter Berücksichtigung von Stressannahmen oder in Form von Sicherheitspuffern in die Überlegungen einbezogen,

Zur Messung und Steuerung des Kreditrisikos ist auch die Entwicklung von ausgereiften Modellen sowie von Systemen und Prozessen, die auf das bankindividuelle Portfolio zugeschnitten sind, notwendig. Dadurch soll einerseits die Kreditentscheidung strukturiert und verbessert werden, andererseits bilden diese Instrumente bzw. deren Ergebnisse auch die Grundlage für das Portfoliomanagement. Im Zuge der Implementierung dieser Systeme wurde im ÖVAG Konzern insbesondere darauf geachtet, dass alle im ÖVAG Konzern eingesetzten Ratingsysteme eine vergleichbare Ausfallswahrscheinlichkeit (Probability of Default „PD“) aufweisen und mit der Volksbank Masterskala, die insgesamt 25 Ratingstufen umfasst, verbunden sind. Das verwendete PD-Band ermöglicht nicht nur den Vergleich interner Ratings mit den Klassifizierungen externer Ratingagenturen, sondern vor allem den Vergleich der Bonitätseinstufung über Länder und Kundensegmente hinweg.

Kreditportfolio und Credit Value at Risk

Der Begriff „ökonomisches Kapital“ bezeichnet das aus betriebswirtschaftlicher Sicht als Ergebnis einer Risikoschätzung notwendige ökonomische Risikokapital. Dieses ökonomische Kapital wird, wie auch das regulatorische Kapital, zur Abdeckung eines über den erwarteten Verlust hinausgehenden unerwarteten

Verlustes gehalten. Die Berechnung des für das Kreditrisiko erforderlichen ökonomischen Kapitalbedarfes wird künftig über die Credit Value at Risk („**CVaR**“) Methodik erfolgen. Der ÖVAG Konzern hat sich zu diesem Zweck für eine analytische Berechnungsmethode, basierend auf einem versicherungsmathematischen Ansatz, entschieden. Im Detail wird für die Modellierung des Ausfallsrisikos im Kreditportfolio ein den internen Erfordernissen angepasstes Kreditrisiko-Modell (CreditRisk+ Modell) herangezogen.

Der CVaR wird auf Konzernebene ab dem ersten Quartal 2010 für folgende Aufgaben eingesetzt:

- Breakdown des CVaRs auf einzelne Geschäftsfelder und Kunden;
- Erkennen von Portfoliokonzentrationen;
- Analyse der Entwicklung des CVaR in Bestands- und Neugeschäft;
- Einzeladressanalyse; und
- Identifikation der wesentlichen Treiber hinter den CVaR Veränderungen (Besicherung, Neugeschäft, Ausfallsrate, etc.)

Der CVaR für das Kreditrisiko wird im Rahmen der Gesamtbanksteuerung auch noch für folgende Zwecke verwendet:

- Ermittlung des ökonomischen Kapitals
- Herstellen der Vergleichbarkeit der Risikosituation für unterschiedliche Risikoarten (z.B. Kreditrisiko und Marktrisiko)
- Grundlage für die Berechnung risikoadjustierter Erfolgskennzahlen (z.B. ROEC); und
- Basis für Kapitalallokation

Die Ergebnisse des CVaR dienen dazu, zusätzliche Informationen für die Portfolioanalyse und -steuerung zu gewinnen. Ein entsprechender Report wird monatlich erstellt.

Wichtigstes Ziel für den Einsatz der Kreditrisiko-Methoden und Instrumente ist die Verlustvermeidung durch Früherkennung von Risiken. Dabei wird im ÖVAG Konzern insbesondere berücksichtigt, dass die Systeme in erster Linie als Unterstützung für die handelnden Personen dienen. Daher wird neben der Qualität der Methoden größter Wert auf die Ausbildung, Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter gelegt, um zu gewährleisten, dass die Systeme vorrangig diejenigen Personen unterstützen, die damit arbeiten.

Kreditrisikoreporting

Das Kreditrisikoreporting der ÖVAG erfolgt monatlich mit dem Zweck, stichtagsbezogen eine detaillierte Darstellung des bestehenden Kreditrisikos des ÖVAG Konzerns zu geben. Entsprechende Berichte werden für den Konzern und die wesentlichsten Konzerneinheiten erstellt.

Die Berichte umfassen die quantitative Darstellung der steuerungsrelevanten Informationen zum Kreditrisiko, die durch eine kurze Lageeinschätzung und gegebenenfalls weitere qualitative Informationen ergänzt werden.

Konzern-Kreditrisikohandbuch

Das Konzern-Kreditrisikohandbuch („**KKRHB**“) regelt konzernweit verbindlich das Kreditrisikomanagement im ÖVAG Konzern. Dies umfasst die bestehenden Prozesse und Methoden zur Steuerung, Messung und Überwachung der Kreditrisiken im Konzern.

Ziel des KKRHB ist es, allgemeine und konzernweit konsistente Rahmenbedingungen und Grundsätze für die Messung und den Umgang mit Kreditrisiken sowie die Ausgestaltung von Prozessen und organisatorischen Strukturen verständlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Das KKRHB bildet die Grundlage für die Operationalisierung der Risikostrategie hinsichtlich der Komponente Kreditrisiko und setzt dabei, ausgehend von den jeweiligen Geschäftsschwerpunkten, die grundsätzlichen Risikoziele und Limite, an denen sich Geschäftsentscheidungen orientieren müssen.

Das KKRHB gilt für alle vollkonsolidierten Gesellschaften innerhalb der Gruppe, sofern nichts anderes festgelegt wird. Dies gilt auch für neu hinzukommende vollkonsolidierte Gesellschaften, sobald die Gesellschaft rechtsverbindlich dem Vollkonsolidierungskreis des ÖVAG Konzerns angehört.

Das KKRHB wird regelmäßig erweitert und an die aktuellen Entwicklungen und Veränderungen des ÖVAG Konzerns adaptiert.

Collateral Management

Im Rahmen des internen Risikomanagements des ÖVAG Konzerns findet für Geschäfte, die auf Basis von ISDA-Rahmenverträgen (International Swaps and Derivatives Association) bzw. Credit Support Annex-Verträgen abgeschlossen wurden, ein täglicher Abgleich der Marktwerte der derivativen Geschäfte mit derzeit über 70 Kontrahenten statt. Überschreiten die Marktwerte bestimmte vertraglich festgelegte Schwellenwerte, müssen diese Überhänge mit Collaterals abgedeckt werden. Die Repo Geschäfte mit annähernd 80 Vertragspartnern werden ebenso entsprechend besichert. Nach den abgestimmten Margin Calls erfolgt der Sicherheitentransfer meist in Form von Cash oder Staatsanleihen in Euro.

Marktrisiko

Marktrisiko im Handelsbuch

Die Steuerung und Überwachung der Marktrisiken im Handelsbuch wird von der unabhängigen Abteilung Konzern-Marktrisikomanagement wahrgenommen. Neben der täglichen Risiko- und Ertragsdarstellung, zählen die Weiterentwicklung von Risikomesssystemen und Methoden zur Messung des Marktrisikos, die Schaffung und Implementierung umfassender Limitstrukturen, die Administration der Front-Office Systeme sowie das Collateral Management für Derivate zu den Hauptaufgaben der Abteilung. Die Überwachung des Marktrisikos und der Kontrahentenlimite zählen ebenfalls zu den wichtigsten Tätigkeiten der Abteilung. Das Kernstück der Risikoüberwachung ist die Schätzung des möglichen Verlustes, der durch ungünstige Marktbewegungen entstehen kann. Diese tägliche VaR Berechnungen werden in der international anerkannten Software Kondor Value at Risk („**KVaR+**“) nach der Methode der historischen Simulation durchgeführt und umfassen im Wesentlichen die folgenden Berechnungsschritte: Nach erfolgter Identifikation und Definition der in die Modellierung einzubeziehenden Marktrisikofaktoren werden aus den Zeitreihen der Marktrisikofaktoren deren historische Veränderungen ermittelt. Die Methode der historischen Simulation unterstellt die Annahme, dass aus diesen historisch beobachteten Veränderungen die künftigen Veränderungen prognostiziert werden können.

Zur Ermittlung der für die VaR-Berechnung erforderlichen künftigen (hypothetischen) Ausprägungen der Marktrisikofaktoren werden jeweils zur aktuellen Ausprägung eines Risikofaktors alternativ die historisch beobachteten Veränderungen zugeschlagen und damit eine hypothetische Verteilung für die künftigen Ausprägungen der einzelnen Marktrisikofaktoren erzeugt. Im nächsten Schritt sind für die derart generierten Szenarien hypothetische Portfoliowerte zu ermitteln, welche zur Berechnung der profit and loss-Verteilung herangezogen werden, indem die Differenzen zwischen hypothetischem künftigem und aktuell beobachtetem Portfoliowert gebildet werden. Der VaR resultiert durch Anwendung des entsprechenden Quantils auf die empirisch ermittelte profit and loss-Verteilung. Die bei der Emittentin verwendete Zeitreihenlänge entspricht der gesetzlichen Mindestanforderung von einem Jahr.

Die Höhe des VaR resultiert aus dem 1% Quantil der hypothetischen profit and loss-Verteilung. Somit wird der gesetzlichen Anforderung entsprochen, bei der VaR Berechnung von einem einseitigen Prognoseintervall bei einem Wahrscheinlichkeitsniveau von 99% auszugehen. Die Emittentin berechnet den VaR für eine Haltedauer von einem Tag. Produkte, die nicht im internen VaR Modell integriert sind, werden hinsichtlich ihrer Eigenmittelunterlegung im Standardverfahren abgedeckt.

Die Plausibilität und Verlässlichkeit der Risikokennziffern wird durch Rückvergleiche (Backtesting) täglich überprüft.

Zentrales Element der Marktrisikosteuerung bildet ein hierarchisches, vom Vorstand genehmigtes Limitsystem. Ein gewünscht hoher Grad der Diversifizierung in den Portfolien und die Strategie des Handels sind wichtige Einflussgrößen für die Entwicklung dieser Limitstruktur. Neben dem VaR werden noch eine Reihe weiterer Risikokennziffern bis auf Abteilungsebene täglich errechnet. Diese umfassen im Wesentlichen Zinssensitivitäten und Optionsrisikokennziffern.

Volumenslimite für sämtliche Währungen und auch Produktgruppen begrenzen das Liquiditätsrisiko. Zusätzlich existieren noch Management-Action-Trigger und Stop-Loss-Limite. Die Effizienz der Hedging

Strategien wird durch ein umfassendes Positionsdatenmanagement und durch eine tägliche Kontrolle der Marktdaten sichergestellt. Neben der risk engine KVaR+ stehen die Frontoffice Systeme Kondor+ und Bloomberg TS für das tägliche Risikocontrolling zur Verfügung. Als Unterstützung für die Bewertung von komplexen Produkten wird zusätzlich die externe pricing Software UnRisk verwendet.

Da Ergebnisauswirkungen von Extremsituationen durch den VaR nicht abgedeckt werden können, werden monatlich oder anlassbezogen Stresstests mit ca. 80 historischen und portfolioabhängigen Worst Case-Szenarien durchgeführt.

Wichtiger Bestandteil des Risikomanagements sind straff organisierte, effiziente Prozesse und Abläufe. Eine besondere Stellung nimmt hierbei der ebenfalls in der Verantwortung der Abteilung Konzern-Marktrisikomanagement stehende Prozess bei Einführung neuer Treasury-Produkte ein.

Sämtliche Regeln und organisatorische Abläufe im Zusammenhang mit der Messung und Überwachung der Marktrisiken sind im Marktrisikohandbuch der Emittentin zusammengefasst. Die Limitstruktur sowie die Eskalationsprozeduren bei Limitüberschreitungen sind darin ebenfalls festgehalten.

Zinsrisiko im Bankbuch

Im Allgemeinen sind Zinsänderungsrisiken ein völlig normaler Bestandteil des Bankgeschäftes und stellt eine wichtige Einkommensquelle dar. Allerdings können übertriebene Zinsrisikowerte eine signifikante Bedrohung für die Ertrags- und Kapitalsituation darstellen. Dementsprechend ist ein wirkungsvolles Risikomanagement, das das Zinsänderungsrisiko abgestimmt auf den Geschäftsumfang überwacht und begrenzt, wesentlich für die Erhaltung der Risikotragfähigkeit der ÖVAG.

Erklärtes Ziel des Zinsrisikomanagements ist es, alle wesentlichen Zinsrisiken aus Aktiva, Passiva und Außerbilanzpositionen des Bankbuches zu erfassen. Dafür ist es notwendig, sowohl den Einkommenseffekt als auch den Barwerteffekt von Zinsänderungen mit Simulationsszenarien in Form von statischen und dynamischen Reports, welche zusätzlich das Neugeschäft einbinden, zu analysieren.

Risikoberichts- und Risikomesssysteme

Ein Baustein des Reportings ist der Gap Report, welcher auch die Basis für die Zinsrisikostatistik nach der Methode Zinsbindungsbilanz bildet. Zur Ermittlung der Gaps werden zinssensitive Produkte nach ihren Restlaufzeiten bzw. ihren Zinsfestsetzungszeitpunkten den entsprechenden Laufzeitbändern zugeordnet.

Nach Ermittlung der Nettositionen und deren Gewichtung mit den zugehörigen Gewichtungsfaktoren erhält man erste Risikokennzahlen. Wird nun das so ermittelte Barwertrisiko mit den anrechenbaren Eigenmitteln verglichen, erhält man eine weitere Risikokennzahl.

Zusätzlich kann ein Gap Report, welcher das Basisrisiko z.B. von Positionen, welche an die Sekundärmarktrendite gebunden sind, durch replizierende Fixzinsportfolios approximiert, erstellt werden.

Um weitere Kennzahlen zu erhalten werden von der ÖVAG zusätzlich Barwert Reports erstellt. Neben Parallelverschiebungen kommen auch Drehungen der Zinskurven zum Einsatz. Diese Szenarien und Stress-tests werden regelmäßig auf ihre Gültigkeit geprüft und können ergänzt oder ersetzt werden.

Das Risikomesssystem erfasst alle wesentlichen Formen der Zinsrisiken wie z.B. Basis- und Optionsrisiken. Alle zinssensitiven Positionen des ÖVAG Konzerns werden einbezogen. Risikoreporting betrifft den gesamten ÖVAG Konzern und findet monatlich statt oder aber ad hoc, wenn immer dies notwendig ist. Das Ziel des Risikomanagements besteht darin, die Zinsrisiken der Bank innerhalb bestimmter, von der Bank selbst festgelegter Parameter zu halten.

Strategische Bankbuchpositionen

Besonderes Augenmerk wird den sogenannten Strategischen Bankbuchpositionen gewidmet. Diese umfassen im Wesentlichen sämtliche Bonds, Credit Default Swaps und Credit Linked Notes, Verbriefungen, Syndicated Loans, Investment- und Hedgefonds und Aktien im gesamten ÖVAG Konzern. Diese Positionen werden quartalsweise im Rahmen des Risikoreportes dem Vorstand zur Kenntnis gebracht. Im Jahr 2009

wurde dieses Reporting um Risikokennziffern, wie spezifische Sensitivitäten und Credit Spread VaR für Bonds und Credit Default Swaps, ergänzt.

Operationelles Risiko

Der ÖVAG Konzern definiert operationelles Risiko als die Gefahr von Verlusten, die eintreten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen, Systemen oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen. Über die bankgesetzlichen Vorschriften hinausgehend werden bei der Emittentin ebenso Rechtsrisiken sowie Reputationsrisiken, wie beispielweise jene aus Geschäftsprozessunterbrechungen, in der Risikobetrachtung berücksichtigt. Die Kapitalunterlegung erfolgt seit Jänner 2011 im gesamten ÖVAG Konzern auf Basis des Standardansatzes.

Zur Messung operationeller Risiken werden sowohl quantitative als auch qualitative Methoden verwendet. Das für das Management operationeller Risiken verantwortliche Linienmanagement wird dabei bestmöglich durch die im Strategischen Risikomanagement angesiedelte operationelle Risk-Control-Funktion unterstützt. Dezentral angesiedelte Business Line Operational Risk Manager in den Geschäftsbereichen sowie die in einigen Konzernteilbereichen etablierten Risiko Komitees sorgen neben der laufenden Behandlung operationeller Risikothemen im Konzernsteuerungskomitee für eine optimale operationelle Risikobewirtschaftung im ÖVAG Konzern. Eine enge Zusammenarbeit mit anderen Konzernfunktionen wie Revision, Compliance, Rechtsabteilung sowie Security-, Safety- und Versicherungsmanagement ermöglicht eine optimale und umfassende Steuerung operationeller Risiken.

Liquiditätsrisiko

Asset Liability Management und Liquiditätsmanagement

Im operativen Liquiditätsmanagement werden unter Einsatz schon bewährter Instrumentarien sowie neu entwickelter Tools die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, das tägliche Reporting sowie die Liquiditätsversorgung im kurzfristigen Bereich des Konzerns sichergestellt.

Das Asset Liability Management/Liquiditätsmanagement ist die zentrale Stelle im Konzern für alle Liquiditätsfragen. Dazu gehören im Besonderen das Pricing von Liquidität (Transferpricing), das konzernweite zentrale Management von Collateral, die Festsetzung der Fundingstruktur, die Disposition der verfügbaren liquiden Mittel, die Verantwortung über die Einhaltung der Refinanzierungsstrategie und das Liquiditätsnotfallshandbuch.

Liquiditätsrisikomanagement

Zur Darstellung des strategischen Liquiditätsrisikomanagement wird von der Abteilung Konzern Marktrisikomanagement auf Basis der Daten von „SAP SEM“ ein monatlicher Liquiditätsbericht erstellt. Dabei werden Tilgungen wie auch Zinszahlungen berücksichtigt. Die Berechnung von Tilgungsstrukturen und von Forward-Zinssätzen erfolgt im SAP System. Die Aufbereitung von stochastischen Kapital Cash Flows, die Reportaufbereitung sowie Erstellung von Grafiken erfolgt derzeit nach dem Datenexport außerhalb von SAP. Der monatliche Report umfasst auch den möglichen Liquiditätspuffer (liquidity buffer), Stressannahmen (stress scenarios) und Schlüsselkennzahlen (key rate indicators).

Immobilienrisiko und sonstige Risiken

Die Emittentin definiert das Immobilienrisiko als das Risiko von Wertverlusten des Immobilienportfolios durch Marktpreisschwankungen und marktbedingte Änderungen der Immobilienrenditen. Im Fokus ist dabei das im Rahmen des Asset-Managements eingegangene Immobilienrisiko. Im Fall von Projektgesellschaften ist dabei insbesondere auf die Überschneidung mit dem Beteiligungsrisiko bzw. mit dem Kreditrisiko zu achten.

An sonstigen Risiken sieht sich die Emittentin dem strategischen Risiko, dem Reputationsrisiko, dem Eigenkapitalrisiko und dem Business-Risiko gegenüber. Während für das Business Risiko mittelfristig eine Quantifizierung über einen VaR Ansatz angestrebt wird, ist für die anderen Risikountergruppen, strategisches Risiko, Reputationsrisiko und Eigenkapitalrisiko, eine derartige Messung nicht möglich. Für diese

wird daher zur Abschirmung der Risiken ein Kapitalpuffer definiert. Zur Steuerung der sonstigen Risiken sind vor allem organisatorische Maßnahmen implementiert.

Hauptmärkte

Die geografischen Hauptmärkte der Emittentin sind Österreich, Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Kroatien, Malta, Polen, Rumänien, Serbien, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und die Ukraine.

Da wesentliche Geschäftsbereiche (insbesondere das Segment Retail) in CEE Ländern durch die Volksbank International Gruppe, eine Tochtergesellschaft der Emittentin, betreut und abgewickelt werden, kann der Verkauf der VBI Auswirkungen auf die Hauptmärkte der Emittentin haben.

3.7 ORGANISATORISCHE STRUKTUR

Konzern

Als Spitzeninstitut des Volksbanken-Verbundes spielt die Emittentin eine zentrale Rolle im Volksbanken Verbund.

Der Volksbanken-Verbund besteht aus den einzelnen Volksbanken (Primärbanken) („**Volksbanken**“ und jeweils einzeln die „**Volksbank**“), dem ÖVAG Konzern (ÖVAG und ihre Tochtergesellschaften im In- und im Ausland) und der Allgemeinen Bausparkasse registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung („**ABV**“) und den Versicherungsgesellschaften (siehe Grafik unter Punkt „Vereinfachte Darstellung ausgewählter Mitglieder des Volksbanken Verbundes“).

Die Primärstufe des Volksbanken Verbundes (Primärbanken) besteht aus 62 regionalen Volksbanken, wobei vier davon Hauskreditgenossenschaften sind. Jede Volksbank ist mit einer Bank-Konzession ausgestattet.

In ihrer Funktion als Spitzeninstitut des Volksbanken Verbundes erbringt die ÖVAG gegenüber den Volksbanken verschiedene Dienstleistungen. Dieses Leistungs-Portfolio umfasst die Verwaltung und die Veranlagung von liquiden Mitteln, insbesondere der Liquiditätsreserven der Mitglieder des Volksbanken Verbundes, die Gewährung von Krediten, die Bereitstellung von fachlicher Unterstützung bei Kreditgeschäften und die temporäre Liquiditätsunterstützung sowie der von Geld - und Geschäftstransaktionen zwischen den Mitgliedern des Volksbanken Verbundes und Dritten (siehe auch Abschnitt „3. Angaben zur Emittentin - 3.5 Geschäftsüberblick“).

Zum 30.06.2011 zählen 67 Mitgliedseinrichtungen zum Volksbanken-Sektor (Quelle: OeNB Kreditinstitutsverzeichnis). Zusätzlich zu den 62 regionalen Volksbanken besteht der Volksbanken Verbund aus der ÖVAG, VB Factoring Bank AG, Volksbank-Quadrat Bank AG, IK Investmentbank AG und der Investkredit Bank AG.

Die Mitglieder der regionalen Volksbanken sind überwiegend natürliche Personen. Ungefähr 525.000 Personen sind Mitglieder der regionalen Volksbanken, weitere 150.000 Personen sind Mitglieder der ABV. Jede regionale Volksbank ist nicht nur rechtlich unabhängig sondern auch in ihrer Führung autonom. Die s-bezüglich unterliegt die Bankleitung der Aufsicht der FMA und einer internen Kontrolle.

Der Vorteil der regionalen Volksbanken liegt in der Nähe zum Kunden beim Entscheidungsfindungsprozess. Der Volksbanken Verbund ist ein vertikal organisiertes System, in dem unabhängige Einheiten zusammenarbeiten. Auf der Basis gemeinsamer Ziele ziehen sie bestimmte individuelle Funktionen aus ihrem autonomen Entscheidungsbereich heraus und übertragen diese an andere Mitglieder des Volksbanken Verbundes (Prinzip der Subsidiarität). Dieses Prinzip regelt die Beziehung zwischen dezentralisierten Einheiten (regionale Volksbanken) und zentralisierte Einheiten, nämlich der Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) („**ÖGV**“) und der ÖVAG. Die Funktion der zentralisierten Einheiten ist als zusätzliche Unterstützung für die (dezentralisierten) Mitglieder gedacht.

Der ÖGV wurde 1872 gegründet. Jedes Finanzinstitut innerhalb des Volksbanken Verbundes ist ein Mitglied des ÖGV, wobei auch Genossenschaften außerhalb des Finanzbereichs (aus Industrie und Gewerbe) zu den Mitgliedern zählen.

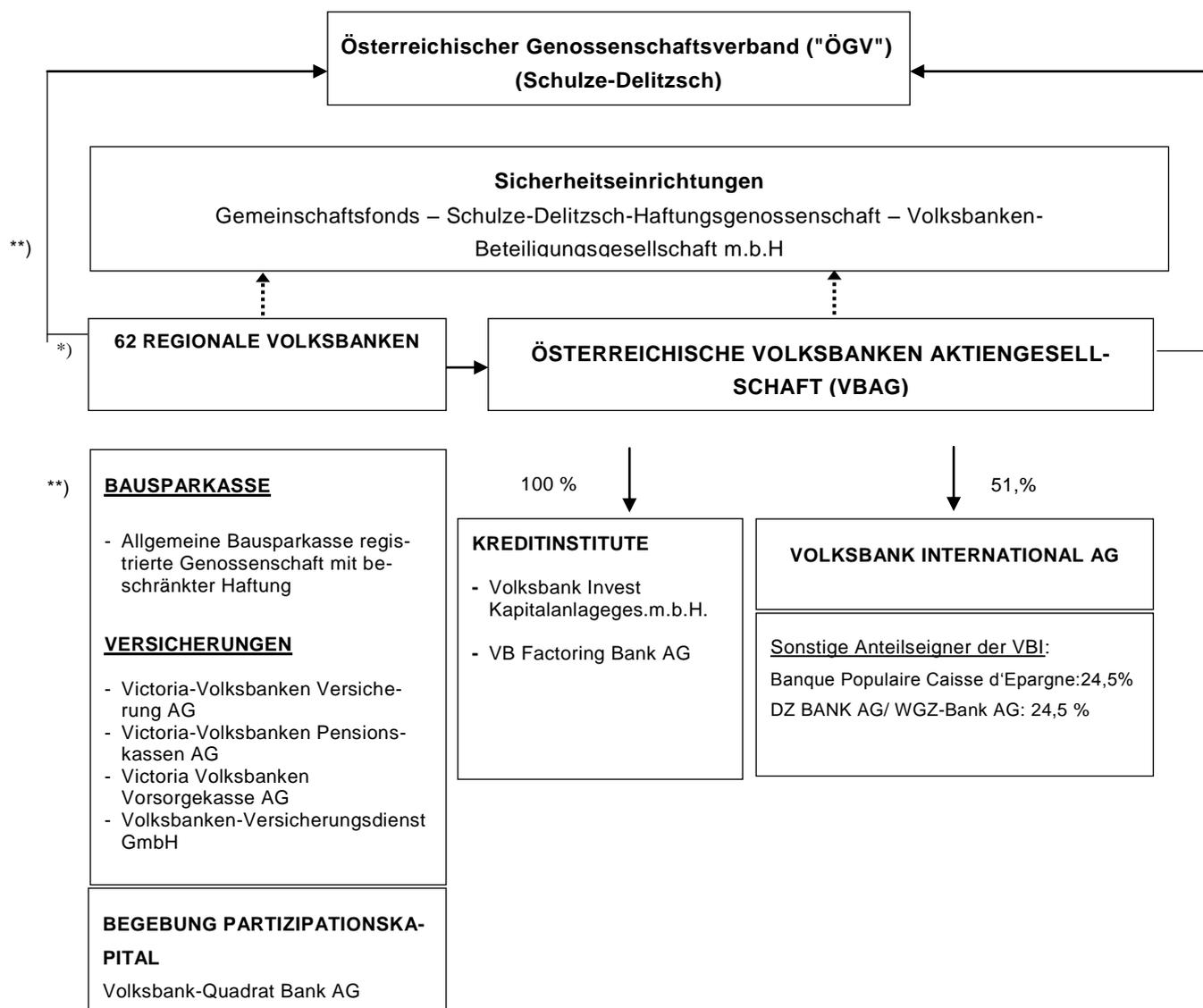
Zusätzlich zu ihrer Funktion als Spitzeninstitut des Volksbanken Verbundes ist die ÖVAG indirekt über die Volksbank International AG und die Investkredit Bank AG - an Banken in den Ländern Bosnien und Herzegowina, Deutschland, Kroatien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechischen Republik, Ukraine und Ungarn beteiligt. Die ÖVAG hält eine direkte Beteiligung an einer Bank in Malta.

Zum möglichen Verkauf der Volksbank International AG und der VB-Leasing International Holding GmbH, siehe Abschnitt „3. Angaben zur Emittentin - 3.3 Aktuelle Entwicklungen“.

Abhängigkeit innerhalb des Volksbanken Verbundes

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft und von ihren Anteilseignern (siehe 3.11 „Aktionäre der Emittentin“) abhängig. Die regionalen Volksbanken sind durch den Österreichischen Volksbankenverbund inklusive der Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft (e.Gen.) mit 60,8% an der ÖVAG beteiligt. Daher hat der Österreichische Volksbanken Verbund einen signifikanten Einfluss auf die Emittentin.

Vereinfachte Darstellung ausgewählter Mitglieder des Volksbanken Verbundes



*) Die 62 regionalen Volksbanken sind über den Österreichischen Volksbankenverband inklusive der Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft (e.Gen.) mit 60,8% an der ÖVAG beteiligt.

***) Mitgliedschaft im ÖGV

(Quelle: Angaben der Emittentin zum 30.06.2011)

3.8 TRENDINFORMATIONEN

Wesentliche Einflüsse auf die Aussichten der Emittentin

Nach dem schwierigen Jahr 2009, das der ÖVAG Konzern mit einem Jahresergebnis nach Steuern von EUR -1.123 Mio. abgeschlossen hat, hat sich die Lage des ÖVAG Konzerns im Jahr 2010 verbessert. Die Tendenz, die sich bereits in den ersten drei Quartalen abgezeichnet hat, zeigte sich auch im Jahresergebnis 2010. Das Konzernergebnis der ÖVAG betrug im Jahr 2010 rund EUR 56 Mio. nach Steuern.

Weitere Einzelheiten können dem Konzernabschluss der ÖVAG für die Jahre 2009 und 2010 und dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2011 entnommen werden.

Details zu den aktuellen Entwicklungen der Emittentin, zur Umstrukturierung der Emittentin und zum Verkauf der VBI und der VB-Leasing International Holding GmbH siehe Abschnitt „3. Angaben zur Emittentin - 3.3 Aktuelle Entwicklungen“.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Abgesehen von dem in diesem Kapitel dargelegtem gab es keine signifikanten oder wesentlichen negativen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Konzernabschlusses der Emittentin zum 31.12.2010.

Erwarteter oder geschätzter Gewinn

Angaben zum erwarteten oder geschätzten Gewinn werden in dem Basisprospekt nicht gemacht.

3.9 VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

NAME

FUNKTIONEN außerhalb der ÖVAG

VORSTAND

Gerald WENZEL

Vorsitzender

Vorstand

Investkredit Bank AG (Vorsitzender)

Aufsichtsrat

ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH

PayLife Bank GmbH

VICTORIA – Volksbanken Versicherungsgesellschaft m.b.H.

Volksbank-Quadrat Bank AG

Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

VB Wien Beteiligung eG

Allgemeine Bausparkasse registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

VACH Holding GmbH

Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Exekutivausschuss

CIBP – Confederation International des Banques Populaires (Verein)

Sonstige

Volksbank Akademie (Verein) (Beirat)
Österreichischer Genossenschaftsverband – Verbandsrat der Gruppe “Volksbank“ (Vizepräsident)
Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft (Verein) (Vorstand)
Wirtschaftskammer Österreich - Fachverband der Kreditgenossenschaften nach dem System-Schulze-Delitzsch (Vorsitzender des Ausschusses)

Martin FUCHSBAUER

Mitglied des Vorstandes

Vorstand

Investkredit Bank AG

Aufsichtsrat

Gefinag-Holding AG (Vorsitzender)
VB GFI AG (Vorsitzender)
VICTORIA-VOLKSBANKEN Vorsorgekasse AG
VIVH AG (Vorsitzender)
Volksbank International AG
Verwaltungsgenossenschaft der Volksbank Wien e.Gen. (Vorsitzender)
Volksbanken-Versicherungsdienst-Gesellschaft m.b.H.

Michael MENDEL

Mitglied des Vorstandes

Vorstand

Investkredit Bank AG

Aufsichtsrat

Volksbank International AG
RHÖN-KLINIKUM AG, Bad Neustadt/Saale
AVECO Holding AG, Frankfurt am Main

Prüfungsausschuss

Volksbank International AG

Kreditausschuss

Volksbank International AG

Wolfgang PERDICH

Mitglied des Vorstandes

Vorstand

Investkredit Bank AG

Aufsichtsrat

VB Factoring Bank Aktiengesellschaft (Vorsitzender)
VB-Holding Aktiengesellschaft (Vorsitzender)
VB-Leasing International Holding GmbH (Vorsitzender)
VICTORIA životno osiguranje d.d.
VICTORIA – VOLKSBANKEN Biztosito Zrt.
Victoria – Volksbanken Eletbiztosito Rt.
Victoria – Volksbanken Pojistovna a.s. (CZ)
Victoria – Volksbanken Pojistovna a.s. (SK)
VICTORIA-VOLKSBANKEN Versicherungsaktiengesellschaft
Volksbank International AG (Vorsitzender)
Volksbank-Quadrat Bank AG
Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.
Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

DZ Bank Polska S.A.
VACH Holding GmbH

Geschäftsführer
VIBE-Holding GmbH

AUFSICHTSRAT

Hans HOFINGER
Vorsitzender

Vorstand
Volksbank-Quadrat Bank AG
Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch)
(Vorsitzender)

Aufsichtsrat
Investkredit Bank AG (Vorsitzender)
Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.
Volksbank International AG

Beirat
Volksbank Akademie (Verein)

Exekutivausschuss
Vizepräsident der Confédération Internationale des Banques
Populaires (Verein)

Sonstige
Präsident des Kuratoriums zur Förderung der Wirtschaftsuni-
versität Wien

Rainer KUHNLE
Erster Vorsitzender-Stellvertreter

Vorstand
VB Wien Beteiligung eGen
Volksbank Krems-Zwettl Aktiengesellschaft
Verwaltungsgenossenschaft der Volksbank Krems-Zwettl
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft (e.Gen.)
(Vorsitzender)

Aufsichtsrat
Investkredit Bank AG
Volksbank Wien AG

Geschäftsführer
VB – REAL Volksbank Krems-Zwettl Immobilien- und Ver-
mögenstreuhandgesellschaft m.b.H.

Franz FRISCHLING
Zweiter Vorsitzender-Stellvertreter

Vorstand
Volksbank Vöcklamarkt-Mondsee registrierte Genossenschaft
mit beschränkter Haftung (Vorsitzender)
Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft (e.Gen.)

Aufsichtsrat
ARS Vermögensverwaltung GmbH (Vorsitzender)
Investkredit Bank AG

Harald BERGER
Mitglied

Vorstand
Volksbank Südburgenland eG (Vorsitzender)

Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft (e.Gen.)
VB Wien Beteiligung eG

Aufsichtsrat

Volksbank Wien AG
Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.
Volksbank-Quadrat Bank AG
Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Investkredit Bank AG
VACH Holding GmbH

Thomas BOCK
Mitglied

Vorstand

VOLKSBANK VORARLBERG e.Gen. (Vorsitzender)

Aufsichtsrat

Investkredit Bank AG
VACH Holding GmbH
Volksbank International AG
Volksbank-Quadrat Bank AG
Volksbanken-Beteiligungsgesellschaften m.b.H.

Geschäftsführer

Volksbank Vorarlberg Anlagen-Leasing GmbH
Volksbank Vorarlberg Marketing und Beteiligungs-GmbH
Volksbank Vorarlberg Privat-Leasing GmbH
Volksbank Vorarlberg Versicherungs-Makler GmbH

Verwaltungsrat

JML Holding AG, Zug (Schweiz)
JML AG, Zug (Schweiz)
Volksbank AG in Schaan (Liechtenstein)
Volksbank AG, St. Margrethen (Schweiz)

Hermann EHINGER
Mitglied

vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandtes Mitglied

Erich HACKL
Mitglied

Vorstand

Allgemeine Bausparkasse registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (Vorsitzender)

Aufsichtsrat

Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.
IMMO-BANK Aktiengesellschaft (Vorsitzender)
Volksbank-Quadrat Bank AG
Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Schulze-Delitzsch Fakt e.Gen.
Schulze-Delitzsch OÖ e.Gen.
Verwaltungsgenossenschaft der IMMO-BANK eG
Verwaltungsgenossenschaft der Volksbank Wien e.Gen.
Investkredit Bank AG
VACH Holding GmbH

Josef HEIDEGGER
Mitglied

vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandtes Mitglied

Wolfgang KIRSCH
Mitglied

Vorstand

DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frank-

furt am Main (Vorsitzender)

Aufsichtsrat

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG (Vorsitzender)
R + V Versicherung AG, Wiesbaden (Vorsitzender)
Union Asset Management Holding AG Frankfurt (Vorsitzender)
Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt
Investkredit Bank AG

Verwaltungsrat

Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main
Liquiditäts-Konsortialbank GmbH, Frankfurt am Main
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR), Berlin

Wolfgang KÖHLER

Mitglied

Vorstand

DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
German Asia-Pacific Business Association, Hamburg (Verein)

Aufsichtsrat

DVB Bank SE, Frankfurt am Main
R + V Versicherung AG, Wiesbaden
DZ Bank Polska S.A, Warschau (Vorsitzender)
DZ Privatbank S.A., Luxemburg
Investkredit Bank AG

Hans LANG

Mitglied

vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandtes Mitglied

Jochen MESSEMER

Mitglied

Vorstand

ERGO Versicherungsgruppe AG, Düsseldorf
ERGO International AG, Düsseldorf (Vorsitzender)

Aufsichtsrat

D.A.S. Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG, München
MediClin AG, Frankfurt
Investkredit Bank AG

Verwaltungsrat

ERGO GRUBU HOLDING A.S., Istanbul (Vorsitzender)

Sonstige

Außenwirtschaftsbeirat beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Berlin
Außenwirtschaftsausschuss der Industrie und Handelskammer, Düsseldorf
Gesellschaft der Freunde und Förderer der Tonhalle Düsseldorf e.V.
AIESEC, Düsseldorf
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Berlin
Diözesankirchensteuerrat des Erzbistums, Köln
Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft e.V., Berlin

Franz NEBEL

Mitglied

Vorstand

REWE International AG
Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft (e.Gen.)

Aufsichtsrat

Adeg Österreich Handelsaktiengesellschaft
Euro-Billa Holding Aktiengesellschaft
Merkur Warenhandels-Aktiengesellschaft
BIPA Parfumerien Gesellschaft m.b.H.
REWE International Lager- und Transportgesellschaft m.b.H.
REWE International Dienstleistungsgesellschaft m.b.H.
Investkredit Bank AG
Billa Aktiengesellschaft
C&C Abholmärkte Gesellschaft m.b.H.

Geschäftsführer

ALTRIX Immobilien GmbH
BML-REWE Einkaufsgesellschaft m.b.H.
Marian & Co. Gesellschaft m.b.H.

Anton PAUSCHENWEIN

Mitglied

Vorstand

Volksbank Niederösterreich Süd eG (Chairman)
Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft (e.Gen.)
(Vorsitzender-Stellvertreter)
Verein zur Förderung des Regional-Innovations-Zentrum NÖ-SÜD

Aufsichtsrat

NÖ Beteiligungsfinanzierungen GmbH
NÖ Bürgschaften GmbH
Business Messen Wiener Neustadt - Genossenschaft für Wirtschaftsförderung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
VB Wien Beteiligung eG
Investkredit Bank AG

Michaela POKORNY

Mitglied

vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandtes Mitglied

Matthäus THUN-HOHENSTEIN

Mitglied

vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandtes Mitglied

Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit
Verein Family Business (Vorstand)

Edwin REITER

Mitglied

Vorstand

VOLKSBANK OBERKÄRNTEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (Vorsitzender)
Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft (e.Gen.)

Aufsichtsrat

Gabor Gesellschaft m.b.H.
Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen Holding AG
Investkredit Bank AG

Walter ZANDANELL

Mitglied

Vorstand

Volksbank Salzburg eG (Vorsitzender)
Schulze-Delitzsch Privatstiftung (Vorsitzender)
Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft (e.Gen.)

Aufsichtsrat

ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH
Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Volksbank-Quadrat Bank AG
Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Volksbank Graz-Bruck eG
Investkredit Bank AG
VACH Holding GmbH

Beirat

ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH

Staatskommissäre

Viktor LEBLOCH

bestellt am 01.06.1995

Heinrich LORENZ

bestellt am 01.08.2010

BEIRAT

Werner EIDHERR

Vorsitzender des Beirates

Präsident of Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) (Verein)

Aufsichtsrat

Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.
Volksbank-Quadrat Bank AG
Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
VACH Holding GmbH

Johannes JELENIK

Vorsitzender-Stellvertreter des Beirates

Vorstand

Volksbank Kärnten Süd e.Gen.

Aufsichtsrat

Volksbank-Quadrat Bank AG

Geschäftsführer

VB Kärnten Süd Leasing GmbH
VB Realitäten Gesellschaft m.b.H.
VB Buchführung GmbH

Johannes FLEISCHER

Mitglied

Vorstand

Volksbank Weinviertel e.Gen. (Vorsitzender)

Hermann GEISLER

Mitglied

Vorstand

GAJA Mittelstandsfinanzierungs AG
APK Holding Privatstiftung
Privatstiftung zur Bärenhöhle
Selah Privatstiftung
Bonartes Privatstiftung

Aufsichtsrat

Volksbank Wien AG
KARNALI Projektentwicklung AG (Vorsitzender)

Geschäftsführer

WAVER Beteiligungs GmbH
Galerie Bonartes GmbH

Franz KNOR
Mitglied

Michael PESCHKA
Mitglied

Gerhard REINER
Mitglied

Wolfgang SCHAUER
Mitglied

Othmar SCHMID
Mitglied

Gerhard SCHWAIGER
Mitglied

Claudius SEIDL
Mitglied

Peter SEKOT
Mitglied

Vorstand
Volksbank Südburgenland eG

Vorstand
Volksbank Eferding-Grieskirchen registrierte Genossenschaft
mit beschränkter Haftung (Vorsitzender)

Vorstand
Volksbank Graz-Bruck e.Gen. (Vorsitzender)

Aufsichtsrat
Volksbank, Gewerbe- und Handelsbank Kärnten Aktiengesellschaft
Volksbank Wien AG

Vorstand
Volksbank Kufstein eG (Vorsitzender)

Geschäftsführer
Kufstein unlimited Festival GmbH

Vorstand
Österreichische Apothekerbank eG

Aufsichtsrat
Schulze-Delitzsch Ärzte und Freie Berufe e.Gen.

Geschäftsführer
APO-Holding Gesellschaft m.b.H.

Vorstand
Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG (Vorsitzender)
HAGEBANK TIROL Holding, eingetragene Genossenschaft

Aufsichtsrat
ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH

Geschäftsführer
Meinhardgarage Gesellschaft m.b.H.
Volksbank Immobilien Ges.m.b.H.
Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz Versicherungsservice
GmbH

Vorstand
VR-Bank Rottal-Inn eG

Aufsichtsrat
Raiffeisen-Handels-GmbH Rottal (Vorsitzender)

Vorstand
VOLKSBANK MARCHFELD e.Gen. (Vorsitzender-
Stellvertreter)

Aufsichtsrat
Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.
Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft registrierte Genos-
senschaft mit beschränkter Haftung
Volksbank-Quadrat Bank AG

VB Wien Beteiligung eG
VACH Holding GmbH

Bernd SPOHN
Mitglied

Vorstand
Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch)
(Vorsitzender-Stellvertreter)
Vereinigung österreichischer Revisionsverbände
FOG Forschungsverein für Genossenschaftswesen der Universität Wien (Vorsitzender)

Aufsichtsrat
Volksbanken – Versicherungsdienst – Gesellschaft m.b.H.

Geschäftsführer
TREUGENO Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH

Helmut STIEB
Mitglied

Vorstand
Volksbank Vöcklabruck-Gmunden e.Gen.

Sonja ZWAZL
Mitglied

Präsidentin der Wirtschaftskammer Niederösterreich

Aufsichtsrat
NÖ Bürgschaften GmbH
NÖ Kulturwirtschaft GmbH
WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNG AG Vienna Insurance Group

Beirat
WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNG AG Vienna Insurance Group

Die Geschäftsanschrift aller Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrats und Beirats lautet Kolingasse 14-16, A-1090 Wien, Österreich.

Interessenkonflikte

Hinsichtlich der oben aufgelisteten Personen hat die Emittentin keine Kenntnis von Interessenkonflikten zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Aufsichtsrates und/oder des Vorstands und ihren privaten oder sonstigen Interessen (zum Risiko aufgrund potentieller Interessenskonflikte siehe Abschnitt „Risikofaktoren“-2.4. Interessenskonflikte“)

3.10 GRUNDKAPITAL

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 311.095.411,82 und setzt sich aus 42.791.666 Inhaberkapitalaktien mit einem Nennwert von je EUR 7,27 zusammen.

Im April 2009 hat die Emittentin Partizipationskapital in Höhe von EUR 1.000.000.000,00 an die Republik Österreich gemäß der Grundsatzvereinbarung (wie unter „3.14 Wesentliche Verträge“ beschrieben) ausgegeben. Die Partizipationsscheine sind unbefristet und haben keine feste Laufzeit. Die Rückzahlung des Partizipationskapitals ist nur in einem der Kapitalherabsetzung nachgebildeten Verfahren, durch Einziehung von Partizipationskapital gemäß BWG oder durch Platzierung von Kapital in gleicher Höhe von mindestens derselben Qualität, möglich. Das Partizipationskapital ist mit 9,3% per annum für die ersten fünf Jahre verzinst und die Verzinsung erhöht sich danach. Die Dividendenzahlungen sind von ausreichenden Jahresgewinnen der Emittentin abhängig. Die Republik Österreich verfügt über die Option, die Partizipationsscheine in Stammaktien der Emittentin zu wandeln, wobei dieses Recht - bis auf bestimmte Ausnahmen - der vorherigen Zustimmung der Emittentin bedarf. Im Falle eines beabsichtigten Verkaufs des Partizipationskapitals durch die Republik Österreich, wurde der Emittentin ein Vorkaufsrecht eingeräumt, wonach sie entweder das Partizipationskapital selbst erwirbt oder einen Dritten benennt. Zusätzlich wurde der Emittentin

tin von der Republik Österreich eine Kaufoption eingeräumt, nach der die Emittentin selbst oder eine Drittpartei das Partizipationskapital von der Republik erwerben kann.

3.11 AKTIONÄRE DER EMITTENTIN

Aktionäre der Emittentin zum 30. Juli 2011	Beteiligung (gerundet)
Österreichischer Volksbankenverbund einschließlich Volksbanken Holding eingetragene Genossenschaft („Volksbanken Holding e. Gen.“)	60,8%
DZ BANK AG	23,4%
Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft	5,7%
ERGO Versicherungsgruppe (Victoria Versicherung)	9,4%
Streubesitz	0,6%

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin. Die Prozentsätze sind gerundet. Die Summe der Prozentsätze ergibt daher 99,9%)

Der Österreichische Volksbankenverbund inklusive der Volksbanken-Holding e.Gen. hat aufgrund der Beteiligung von 60,8% einen signifikanten Einfluss auf die Emittentin. An der Volksbanken-Holding e.Gen. sind 59 regionale Volksbanken (95,17%), der ÖGV (Schulze-Delitzsch) (1,15%), die Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (0,92%), neun Warengenossenschaften (zusammen 0,54%) und die ABV registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (2,22%) beteiligt. Es sind somit nicht alle 62 regionalen österreichischen Volksbanken direkt an der Volksbanken-Holding e.Gen. beteiligt.

Sonstige Beteiligungen an der Emittentin sind direkte Beteiligungen.

3.12 FINANZINFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN

Historische Finanzinformationen

Die jüngsten Finanzinformationen stammen vom 31.12.2009 (geprüfter Konzernabschluss der Emittentin), 31.12.2010 (geprüfter Konzernabschluss der Emittentin), sowie vom 30.06.2011 (ungeprüfter konsolidierter Halbjahresfinanzbericht der Emittentin zum 30.06.2011).

Die geprüften konsolidierten Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2009 und 2010, sowie der ungeprüfte konsolidierte Konzernhalbjahresabschluss der Emittentin sind per Verweis in den Basisprospekt aufgenommen.

Die nachfolgenden Bilanzkennzahlen sind den geprüften Konzernabschlüssen und Prüfberichten zum 31.12.2009 und zum 31.12.2010, sowie dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht der ÖVAG zum 30.06.2011 entnommen:

in EUR Tausend	30.06.2011 ungeprüft	31.12.2010 geprüft	31.12.2009 geprüft
Bilanz			
Forderungen gegenüber Kreditinstitute (brutto)	5.627.807	6.431.879	6.795.291
Forderungen gegenüber Kunden (brutto)	23.649.804	23.614.938	24.133.518
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.461.469	14.377.129	15.664.943
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7.723.379	7.311.931	7.466.565
Eigenkapital	1.982.785	2.058.109	2.121.315
Bilanzsumme	44.100.093	46.464.844	49.145.593

in EUR Tausend	30.06.2011 ungeprüft	30.06.2010 ungeprüft	30.06.2009 ungeprüft
Gewinn und Verlustrechnung			
Zinsüberschuss	379.972	396.941	275.256
Risikovorsorge	-129.548	-193.758	-282.467
Provisionsüberschuss	85.014	72.524	77.338
Handelsergebnis	21.976	45.938	72.815
Verwaltungsaufwand	-287.908	-281.578	-270.306
Periodenergebnis vor Steuern	10.521	45.013	-139.402
Periodenergebnis nach Steuern	15.571	34.395	-93.213

(Quelle: Geprüfte konsolidierte Konzernabschlüsse der ÖVAG für die Geschäftsjahre zum 31.12.2010 und zum 31.12.2009 gemäß International Financial Reporting Standards („IFRS“) sowie die ungeprüften konsolidierten Halbjahresfinanzberichte der ÖVAG zum 30.06.2011, zum 30.06.2010 und zum 30.06.2009)

Prüfberichte

Die Prüfberichte der konsolidierten Konzernabschlüsse zum 31.12.2010 und zum 31.12.2009 werden per Verweis in den Basisprospekt aufgenommen.

3.13 RECHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN

Einzelne Gesellschaften des ÖVAG Konzerns sind an Rechtsstreitigkeiten beteiligt, die überwiegend während des normalen Bankgeschäfts auftraten. Es wird nicht erwartet, dass diese Prozesse einen erheblichen negativen Einfluss auf die Finanz-und/oder Ertragslage der Emittentin bzw. den Konzern haben.

Der ÖVAG Konzern ist darüber hinaus an folgendem Verfahren beteiligt:

Im Zuge von Steuerprüfungen wurden für abgelaufene Jahre Körperschaftsteuernachzahlungen hinsichtlich zweier voll konsolidierter Tochtergesellschaften der Emittentin angeordnet. Die Emittentin hat Berufung gegen diese Verfügungen eingelegt. Es besteht das Risiko, dass diese Berufungen der Emittentin sich nicht durchsetzen. Zum Frühjahr 2011 belaufen sich die gesamten betreffenden Steuerzahlungen auf ungefähr EUR 18,9 Millionen (einschließlich der Zinsen für die ausgesetzten Steuerzahlungen).

Abgesehen von in diesem Kapitel dargelegten Verfahren sind nach Kenntnis der Emittentin keine Rechts- und Schiedsverfahren anhängig und könnten auch keine eingeleitet worden sein, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder des ÖVAG Konzerns auswirken oder in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Solche Verfahren haben auch nicht in den letzten 12 Monaten bestanden bzw. wurden auch nicht eingeleitet.

3.14 WESENTLICHE VERTRÄGE

Die Emittentin und die Republik Österreich unterzeichneten drei Garantievereinbarungen für staatsgarantierte Anleihen. Gemäß dieser Vereinbarungen ist die Emittentin berechtigt, staatsgarantierte Anleihen in einem Volumen in Höhe von je EUR 1 Milliarde auszugeben (gemäß § 1 Abs 4 des Interbankmarktstärkungsgesetzes). Die Garantien der Republik Österreich sind ausdrücklich, uneingeschränkt, unwiderruflich und nicht nachrangig und garantieren die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung. Die Emittentin hat drei Emissionen von der Republik Österreich garantierte Anleihen mit einem Gesamtnominalwert von EUR 3 Milliarden (EUR 1 Milliarden jeweils) aufgelegt.

Im März 2009 unterzeichnete die Emittentin eine Grundsatzvereinbarung mit der Republik Österreich über die Zeichnung von Partizipationskapital durch die Republik Österreich (welches derzeit gemäß BWG als Tier 1-Kapital angerechnet wird). Entsprechend der Grundsatzvereinbarung hat die Emittentin Partizipationskapital mit einem Gesamtnominalwert von EUR 1 Milliarde an die Republik Österreich ausgegeben. Die Grundsatzvereinbarung beinhaltet bestimmte Zusagen und Verpflichtungen gegenüber der Republik Österreich betreffend die Ausgabe des Partizipationskapitals und die Geschäftsführung der Emittentin für die Dauer der Laufzeit des von der Republik Österreich gehaltenen Partizipationskapitals. Sofern die Emitten-

tin entscheidet, Zahlung auf diese Partizipationsscheine vorzunehmen, werden die Inhaber der Partizipationsscheine am Jahresgewinn der Emittentin beteiligt.

Abgesehen von dem oben Dargelegtem hat die Emittentin keine wesentlichen Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen, die die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen gegenüber den Inhabern der ausgegebenen Schuldverschreibungen zu erfüllen, beeinträchtigen können.

3.15 EINSEHBARE DOKUMENTE

Die einsehbaren Dokumente werden unter „9. Allgemeinen Informationen“ aufgelistet.

4. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, können auch gleichzeitig mehrere Ausstattungsmerkmale aufweisen. Die Emittentin begibt unter diesem Basisprospekt Schuldverschreibungen, die in die nachstehend beschriebenen Arten eingeteilt werden. Die jeweiligen Risikohinweise zu den einzelnen Kategorien und Ausgestaltungsvarianten der Schuldverschreibungen sind im Kapitel „Risikofaktoren“ zu finden.

Fix verzinste Schuldverschreibungen

Fix verzinste Schuldverschreibungen werden mit einem, im Vorhinein festgelegten Zinssatz verzinst, der sich während der gesamten Laufzeit nicht ändert. Die Schuldverschreibungen können einen über die Laufzeit eine gleiche, eine steigende oder eine fallende Verzinsung aufweisen.

Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung

Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung weisen einen variabel verzinsten Kupon auf, dessen Berechnung von einem Basiswert abhängig ist. Die Verzinsung wird für die im Konditionenblatt definierten Perioden entsprechend der Entwicklung des Basiswertes angepasst. Darüber hinaus können sie mit einer Mindestverzinsung (Floor) oder einer Höchstverzinsung (Cap) ausgestattet sein.

Fix to Floating Rate Schuldverschreibungen

Fix to Floating Rate Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen, die mit einem zunächst fixen und nach einer bestimmten Zeit (wie im Konditionenblatt festgelegt) variablen Verzinsung verzinst werden bzw. umgekehrt.

Reverse Floating Rate Schuldverschreibung

Reverse Floating Rate Schuldverschreibungen sind mit einer Verzinsung ausgestattet, die aus der Differenz zwischen einem festen Zinssatz und einem variablen Referenzsatz, wie etwa der Euro Inter Bank Offered Rate („**EURIBOR**“) oder der London Inter Bank Offered Rate („**LIBOR**“) berechnet wird.

Nullkuponverschreibungen

Nullkuponverschreibungen sind Schuldverschreibungen, die keine Verzinsung aufweisen. Sie schütten keine Zinsen aus, sondern werden mit einem Abschlag von ihrem Nennwert begeben oder mit einem Aufschlag auf ihren Nennwert zurückbezahlt. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungs – und dem Ausgabekurs den Zinsertrag dar.

Zielkupon Schuldverschreibungen

Eine Zielkupon Schuldverschreibung ist eine Schuldverschreibung, die vorzeitig zurückbezahlt werden kann, sobald der in den Bedingungen festgelegte Zielkupon erreicht ist. Zur Berechnung des Zielkurons werden dafür ab Verzinsungsbeginn alle geleisteten Zinszahlungen addiert, solange bis entweder der Zielkupon erreicht ist und in diesem Fall die Schuldverschreibung vorzeitig zurückgezahlt wird oder das Ende der Laufzeit erreicht ist.

Doppelwährungs-Schuldverschreibungen

Bei Doppelwährungs-Schuldverschreibungen hat die Emittentin am Ende der Laufzeit das Recht, den Rückzahlungsbetrag entweder in Euro oder in einer Fremdwährung auszubezahlen, wobei der Wechselkurs zwischen Euro und der jeweiligen Fremdwährung am Laufzeitbeginn festgelegt wird.

Raten-Schuldverschreibungen

Bei Raten-Schuldverschreibungen wird der Ausgabekurs in mehreren Raten bezahlt. Die Zahlung der Raten erfolgt wie im Konditionenblatt festgesetzt.

Fundierte Schuldverschreibungen

Bei fundierten Schuldverschreibungen werden nach den Bestimmungen des „Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen“ (BGBl I 2005/32) die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin durch spezielle Vermögenswerte besichert. Diese Vermögenswerte (Sicherheiten) werden als „Deckungsstock“ bezeichnet und sind im Deckungsregister eingetragen. Die Deckungswerte haben zu jeder Zeit zumindest den Rückzahlungsbetrag und die Zinsen der fundierten Schuldverschreibungen sowie die voraussichtlichen Verwaltungskosten im Falle eines Konkurses der Emittentin zu decken. Fundierte Schuldverschreibungen können mehrere, der in diesem Kapitel genannten Ausstattungsmerkmale aufweisen.

Von einem Basiswert abhängige Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind, sind Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und/oder Rückzahlungsbetrag direkt oder umgekehrt von der Wertentwicklung von als Basiswert dienenden Währungen, Waren, Aktienkursen, Zinssätzen oder anderen Indizes abhängig sind.

Als Basiswerte können insbesondere herangezogen werden: Indizes, Aktien, Fonds, Waren oder Rohstoffe, Schuldtitel, Futures, Referenzzinssätze, Währungen und andere in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorgesehene Basiswerte.

Aktienschuldverschreibungen

Aktienschuldverschreibungen weisen eine über dem Marktniveau liegende Verzinsung auf und geben der Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen am Ende der Laufzeit entweder zum Nennbetrag zurückzahlen oder eine festgelegte Anzahl an Aktien (ausgenommen jene der Emittentin) zu liefern.

Aktiengebundene Schuldverschreibungen

Aktiengebundene Schuldverschreibungen können entweder als Schuldverschreibungen mit aktiengebundener Verzinsung begeben werden, wobei die Zinszahlungen in Abhängigkeit von der Entwicklung einer einzelnen Aktie oder einem Korb von Aktien (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet werden bzw. davon abhängig sind, oder als Schuldverschreibungen mit aktiengebundenem Rückzahlungsbetrag, wobei die Kapitalrückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung einer einzelnen Aktie oder einem Korb von Aktien (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet werden bzw. davon abhängig sind.

Fondsgebundene Schuldverschreibungen

Fondsgebundene Schuldverschreibungen können entweder als Schuldverschreibungen mit fondsgebundener Verzinsung begeben werden, wobei die Zinszahlungen in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Fonds oder einem Korb oder einem Portfolio von Fonds (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet werden bzw. davon abhängig sind, oder als Schuldverschreibungen mit fondsgebundenem Rückzahlungsbetrag, wobei die Kapitalzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Fonds oder einem Korb oder einem Portfolio von Fonds (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet wird bzw. davon abhängig sind. Schuldverschreibungen mit fondsgebundenem Rückzahlungsbetrag können auch vorsehen, dass die Tilgung durch physische Übergabe von Referenzwerten erfolgt.

Indexgebundene Schuldverschreibungen

Indexgebundene Schuldverschreibungen können entweder als Schuldverschreibungen mit indexgebundener Verzinsung begeben werden, für die Zinszahlungen unter Bezugnahme auf einen einzelnen Index oder sonstige Faktoren und/oder von der Emittentin und dem/den jeweiligen Händler(n) (wie im Konditionenblatt festgelegt) festgelegten Formeln ermittelt werden, oder als Schuldverschreibungen mit indexgebundener Tilgung, für die die Tilgungszahlung unter Bezugnahme auf einen einzelnen Index oder sonstige Faktoren und/oder von der Emittentin und dem/den jeweiligen Händler(n) (wie im Konditionenblatt festge-

legt) festgelegten Formeln ermittelt werden, oder können als Kombination von Schulverschreibungen mit indexgebundener Verzinsung und mit indexgebundener Tilgung begeben werden.

Inflationsgebundene Schulverschreibungen

Inflationsgebundene Schulverschreibungen können entweder als Schulverschreibungen mit inflationsgebundener Verzinsung begeben werden, wobei die Zinszahlungen in Abhängigkeit von der Entwicklung der Inflation (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet wird oder davon abhängig ist oder als Schulverschreibungen mit inflationsgebundenem Rückzahlungsbetrag, wobei die Kapitalzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung der Inflation (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet wird oder davon abhängig ist.

Waren- oder rohstoffgebundene Schulverschreibungen

Waren- oder rohstoffgebundene Schulverschreibungen werden als Schulverschreibungen mit waren- oder rohstoffgebundenen Rückzahlungsbetrag begeben, wobei die Kapitalrückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung einer einzelnen Ware oder eines Rohstoffes oder einem Korb von Waren oder Rohstoffen (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet wird oder davon abhängig ist.

Währungsgebundene Schulverschreibungen

Währungsgebundene Schulverschreibungen werden als Schulverschreibungen mit währungsgebundenem Rückzahlungsbetrag begeben, wobei die Kapitalrückzahlung in Abhängigkeit von der Entwicklung von einer einzelnen Währung oder mehreren Währungen (wie im Konditionenblatt festgelegt) berechnet wird oder davon abhängig ist.

5. BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Emittentin wird das nachstehende Konditionenblatt mittels den danach als Muster abgedruckten allgemeinen Emissionsbedingungen, die für jede Emission von Schuldverschreibungen ergänzen und vervollständigen, sodass sich für jede solche Emission von Schuldverschreibungen die anwendbaren Bedingungen durch die Kombination aus den Emissionsbedingungen und des Konditionenblattes ergeben. Jene Variablen, die nachstehend mit eckigen Klammern und/oder Anweisungen markiert sind, werden zur Gänze durch die im Konditionenblatt enthaltenen Werte und Textteile ergänzt bzw. ersetzt. In kursiver Schrift gesetzte Anweisungen sind nicht Teil der Schuldverschreibungsbedingungen. Änderungen der Nummerierung und Reihenfolge sind, soweit erforderlich, möglich.

Um die Lesbarkeit der auf eine Emission von Schuldverschreibungen jeweils anwendbaren Bedingungen zu verbessern, wird die Emittentin zusätzlich zum Konditionenblatt „Allgemeine Emissionsbedingungen“ als Anhang anfügen. Im Falle eines Widerspruches zwischen den Emissionsbedingungen und dem Konditionenblatt geht das Konditionenblatt vor.

Kopien des Konditionenblattes und der Emissionsbedingungen sind für die Anleger kostenlos bei der Emittentin erhältlich.

Datum: [●]

Konditionenblatt

ÖSTERREICHISCHE VOLKSBANKEN-AKTIENGESELLSCHAFT

[Gesamtnennbetrag der Tranche] [Stücke]

[Bezeichnung der Schuldverschreibungen]

(die *Schuldverschreibungen*)

Serie [●]

Tranche [●]

ISIN [●]

BASISPROSPEKT

für das EUR 2.000.000.000 Programm

zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

vom 6. September 2011

Dieses Konditionenblatt stellt die Endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der Prospektrichtlinie) für die Emission der darin beschriebenen Schuldverschreibungen unter dem **Basisprospekt für das EUR 2.000.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden** (der „**Basisprospekt**“) der Österreichischen Volksbanken-AG (die „**Emittentin**“) dar und ist in Verbindung mit der im Basisprospekt vom 06.09.2011 in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um Nachträge (zusammen die Bedingungen der Schuldverschreibungen) zu lesen. Der Basisprospekt stellt einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie dar.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt, die jeweiligen Emissionsbedingungen, der Basisprospekt und allfällige Nachträge sind auf der Internetseite der Emittentin unter www.volksbank.com/prospekt oder am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos verfügbar.

Eine Veranlagung in die Schuldverschreibungen beinhaltet Risiken. Siehe dazu insbesondere das Kapitel "Risikofaktoren" beginnend auf Seite 19 des Basisprospekts für weitere Details, die vor einer Investition berücksichtigt werden sollten.

[Wenn Schuldverschreibungen mit dem Recht auf vorzeitige Rückzahlung, bitte einfügen: Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Bedingungen der Schuldverschreibungen nur der Emittentin ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung gewähren, und dass die Inhaber der Schuldverschreibungen eine höhere Rendite auf ihre Schuldverschreibungen erhalten, als wenn sie ebenfalls ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht eingeräumt erhalten würden. Der Ausschluss des vorzeitigen Rückzahlungsrechtes durch die Inhaber der Schuldverschreibungen ist eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin ihr Risiko aus den Schuldverschreibungen absichern kann. Daher würde die Emittentin, wenn das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht ausgeschlossen würde, die Schuldverschreibungen entweder gar nicht begeben oder die Emittentin würde die voraussichtlichen Kosten für die Auflösung des Absicherungsgeschäftes in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen und so die Rendite der Anleger verringern. Anleger sollten daher sorgfältig überlegen, ob sie meinen, dass dieses vorzeitige Rückzahlungsrecht, das nur der Emittentin gewährt wird, für sie nachteilig ist und sollten, wenn sie dieser Ansicht sind, nicht in die Schuldverschreibungen investieren.]

[Bei Schuldverschreibungen, die an einen Hedge Fonds gebunden sind, einfügen: Die Schuldverschreibungen bilden wirtschaftlich einen Hedge Fonds ab und ein Investment stellt eine sehr riskante Vermögensveranlagung dar. Es sollte von Anlegern daher nur ein kleiner Teil des frei verfügbaren Vermögens in derartige Produkte investiert werden, keinesfalls jedoch das ganze Vermögen oder per Kredit aufgenommene Mittel. Die Schuldverschreibungen werden Anlegern angeboten, die über eine besonders fundierte Kenntnis von solchen Anlageformen haben. Die Schuldverschreibungen sind nur für Anleger geeignet, die deren Risiken sorgfältig abwägen können.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung und Basiswert Referenzzinssatz bitte einfügen:

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in Bezug auf den Referenzsatz, auf den sich die Schuldverschreibungen beziehen, bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den Informationen ableiten konnte – keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestaltet würden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für die Informationen in Bezug auf den Referenzsatz von der Emittentin übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über den Referenzsatz zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Weiterführende Daten und Informationen wie etwa vergangene oder zukünftige Wertentwicklungen über den Referenzsatz sind über Informationsdienstleister wie Bloomberg (<http://www.bloomberg.com/>) oder Reuters (<http://de.reuters.com/>) abrufbar.

Die Wertentwicklung variabel verzinslicher Schuldverschreibungen hängt insbesondere von der Entwicklung des Marktzinsniveaus, dem Angebot und der Nachfrage auf dem Sekundärmarkt und der Bonität der Emittentin ab. Bei Veränderungen dieser Faktoren kann es daher zu Schwankungen des Kurswertes der Schuldverschreibung kommen. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass Änderungen des Marktzinsniveaus während einer Zinsperiode auch die Höhe der Verzinsung in den nachfolgenden Zinsperioden negativ beeinflussen können. Die Emittentin kann diese Faktoren nicht beeinflussen.

Im Falle eines vorzeitigen Verkaufes der Schuldverschreibungen vor deren Laufzeitende kann es zu einem (teilweisen) Verlust des eingesetzten Kapitals kommen, da der Marktpreis zum Verkaufszeitpunkt unter dem Ausgabekurs liegen kann.

Für eine detailliertere Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit variabel verzinslichen Schuldverschreibungen siehe insbesondere den Abschnitt "Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen" des Basisprospektes.]

[Bei Produkten mit Mindestzinssatz: Für die Festlegung des Mindestzinssatzes dieser Schuldverschreibungen wurde der zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen marktübliche Zinssatz reduziert um einen Abschlag herangezogen. Der Abschlag soll der Tatsache Rechnung tragen, dass der zugesagte Mindestzinssatz während der Laufzeit über dem nach dem jeweils anwendbaren Marktniveau berechneten Zinssatz liegen kann.]

[Bei Produkten mit einer variablen Verzinsung (ausgenommen Referenzzinssätzen als Basiswert) einfügen:

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in Bezug auf die Basiswerte, auf die sich die Schuldverschreibungen beziehen, bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den Informationen ableiten konnte – keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestaltet würden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für die Informationen in Bezug auf die Basiswerte von der Emittentin übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über die Basiswerte oder die Referenzschuldner zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Weiterführende Daten und Informationen wie etwa vergangene oder zukünftige Wertentwicklungen über den Basiswert sind entweder auf den Webseiten der jeweiligen Börsen an denen diese notieren, oder über Informationsdienstleister wie Bloomberg (<http://www.bloomberg.com/>) oder Reuters (<http://de.reuters.com/>) abrufbar.

Die Wertentwicklung dieser Schuldverschreibung hängt insbesondere von der Entwicklung des Basiswertes, des Marktzinsniveaus und Bonität der Emittentin ab. Daher kann es aufgrund der Wertentwicklung des Basiswertes, dem Angebot und der Nachfrage am Sekundärmarkt, der teilweisen oder gänzlichen Nichtzahlung von Zinsen und/oder Rückzahlungsbetrag durch die Emittentin und der Bonität der Emittentin während der Laufzeit zu Schwankungen des Kurswertes der Schuldverschreibungen kommen.

Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass Änderungen des Marktzinsniveaus und Entwicklung des Basiswertes während einer Zinsperiode auch die Höhe der Verzinsung in den nachfolgenden Zinsperioden negativ beeinflussen können. Die Emittentin kann diese Faktoren nicht beeinflussen.

Im Falle eines vorzeitigen Verkaufes der Schuldverschreibungen vor deren Laufzeitende kann es zu einem (teilweisen) Verlust des eingesetzten Kapitals kommen, da der Marktpreis zum Verkaufszeitpunkt unter dem Ausgabekurs liegen kann.

Für eine detailliertere Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind, siehe insbesondere "Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen" des Basisprospektes.]

[*Bei Produkten mit Mindestzinssatz:* Für die Festlegung des Mindestzinssatzes dieser Schuldverschreibungen wurde der zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen marktübliche Zinssatz reduziert um einen Abschlag herangezogen. Der Abschlag soll der Tatsache Rechnung tragen, dass der zugesagte Mindestzinssatz während der Laufzeit über dem nach dem jeweils anwendbaren Marktniveau berechneten Zinssatz liegen kann.]

[Im Fall von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen bitte einfügen:]

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in Bezug auf die Basiswerte, auf die sich die Schuldverschreibungen beziehen, bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den Informationen ableiten konnte – keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für die Informationen in Bezug auf die Basiswerte von der Emittentin übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über die Basiswerte oder die Referenzschuldner zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Weiterführende Daten und Informationen wie etwa vergangene oder zukünftige Wertentwicklungen über den Basiswert sind entweder auf den Webseiten der jeweiligen Börsen an denen diese notieren, oder über Informationsdienstleister wie Bloomberg (<http://www.bloomberg.com/>) oder Reuters (<http://de.reuters.com/>) abrufbar.

Die Wertentwicklung dieser Schuldverschreibung hängt insbesondere von der Entwicklung des Basiswertes [des Marktzinsniveaus] und Bonität der Emittentin ab. Daher kann es aufgrund der Wertentwicklung des Basiswertes, dem Angebot und der Nachfrage am Sekundärmarkt, der teilweisen oder gänzlichen Nichtzahlung von Zinsen und/oder Rückzahlungsbetrag durch die Emittentin und der Bonität der Emittentin während der Laufzeit zu Schwankungen des Kurswertes der Schuldverschreibungen kommen.

Im Falle eines vorzeitigen Verkaufes der Schuldverschreibungen vor deren Laufzeitende kann es zu einem (teilweisen) Verlust des eingesetzten Kapitals kommen, da der Marktpreis zum Verkaufszeitpunkt unter dem Ausgabekurs liegen kann.

Für eine detailliertere Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind, siehe insbesondere "Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen" des Basisprospektes.]

[*Bei Produkten mit Rückzahlung zum Mindestrückzahlungsbetrag:* Der Mindestrückzahlungsbetrag kommt nur am Ende der Laufzeit zum Tragen, im Falle vorzeitiger Rückzahlung oder eines Verkaufes vor dem Laufzeitende kann sich daher ein geringerer Rückzahlungsbetrag ergeben.]

ECKDATEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1. ISIN / WKN: [●]
2. Rang der Schuldverschreibungen: nicht nachrangig / senior
 fundierte Schuldverschreibungen
3. Zeichnungsfristbeginn: [●]
4. Laufzeit Von [●] (einschl.) bis [●] (einschl.)
5. Endfälligkeitstag: [●] [*Datum einfügen*]
 nicht endfällig
 Letzter Zinszahlungstag im Rückzahlungsmonat
6. Art der Emission: Daueremission¹
 Einmalemission
7. Geschäftstag-Konvention: Folgender-Geschäftstag-Konvention
 Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention
 [*Angabe anderer Regelung*]
8. Festgelegte Währung oder Währungen: [●]
9. Gesamtnennbetrag oder Stücke: [●] (*Gesamtnennbetrag einfügen*)
 [●] Stücke (*Anzahl der Stücke einfügen*)
10. Nennbetrag: [●]
 [●] Stück
11. Emissionspreis: [●] % des Gesamtnennbetrages am Zeichnungsfristbeginn, danach laufende Festsetzung durch die Emittentin
 [●] pro Stück (*bei Stücknotiz*)
 plus [●] % Ausgabeaufschlag
 andere Berechnungsmethode (*Details einfügen*)
12. Zinsmodalität: fixe Verzinsung
 variable Verzinsung (*einschließlich Schuldverschreibungen mit basiswert- oder basiswertkorbbabhängiger Verzinsung*)
 Stufenzins
 Nullkupon
 keine laufende Verzinsung
 andere zu bestimmende Zinsmodalität (*Details einfügen*)
13. Rückzahlungs- / Zahlungsmodalität: Rückzahlung zum Nennbetrag
 Rückzahlung zu [●] % des Nennbetrages
 Rückzahlung mindestens zum Nennbetrag
 Rückzahlung abhängig von einem Basiswert
 Rückzahlung abhängig von einem Basiswertkorb
 gemäß Tilgungstabelle
 [*anderes einfügen*]
14. Vorzeitige Rückzahlung: nicht anwendbar
 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Anleihegläubigers
 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin
15. Rating der Schuldverschreibungen nicht anwendbar
 anwendbar (*Details einfügen*)

¹ Nicht-gewählte Optionen können gelöscht werden. Wenn mehr als eine Möglichkeit in diesen Bedingungen gewählt werden kann, steht es der Emittentin frei, mehr als eine Möglichkeit zu wählen.

Nähere Informationen zur Bedeutung des Rating und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepage von [Rating-Agentur und Homepage einfügen] abgerufen werden. Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen und kann jederzeit von der Rating Agentur ausgesetzt, geändert oder entzogen werden.

16. Angebot in
- (i) Österreich:
- nicht anwendbar
 - kein öffentliches Angebot
 - öffentliches Angebot
 - Prospektpflicht
 - Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß § 3 (1) Z 3 KMG
 - Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß § 3 (1) Z 9 KMG
 - Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß [●] (*anwendbare Ausnahme nennen*)
- (ii) Deutschland:
- nicht anwendbar
 - kein öffentliches Angebot
 - öffentliches Angebot
 - Prospektpflicht
 - Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß [●] (*anwendbare Ausnahme nennen*)
17. Börsennotierung und Zulassung zum Handel:
- keine, kann von der Emittentin beantragt werden
 - wird für den Handel im geregelten Freiverkehr der Wiener Börse beantragt
- [Bei verzinsten Schuldverschreibungen mit Stücknotiz, die an der Wiener Börse notiert werden: Da bei einer Stücknotiz aufgrund technischer Gegebenheiten keine Stückzinsberechnung während der Zinsperiode erfolgt, sind die Stückzinsen in der Quotierung bereits inkludiert. Dies gilt vorbehaltlich einer Systemumstellung der Wiener Börse.] Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Schuldverschreibungen zu jedem späteren Zeitpunkt an weiteren und/oder anderen Börsen zu notieren.
18. Geschätzte Gesamtkosten bezüglich der Zulassung zum Handel [●]

VERZINSUNG

19. Festzins:
- nicht anwendbar
 - anwendbar
 - anwendbar von [●] bis [●]
- (Falls nicht anwendbar, entfallen die Unterabschnitte dieses Absatzes)
- (i) Zinssatz / Festzinsbetrag:
- [●] % per annum
 - [●] % per Zinsperiode
 - [●] je Nennbetrag/Stück (*bei Festzinsbeträgen*)
- (ii) Zinsperiode:
- Verzinsungsbeginn: [●] (einschl.) [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich]

- [monatlich] [●] (*einfügen*) [Die [●] Zinsperiode/n sind/ist kurz und beginnt am [●]]
- Verzinsungsende: [●] (einschl.) [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [monatlich] [●] (*einfügen*) [Die [●] Zinsperiode/n sind/ist lang und endet am [●]]
- Zinsperioden sind: nicht angepasst angepasst
- (iii) Emissionsrendite: nicht anwendbar [●], berechnet gemäß ICMA-Methode [●], berechnet gemäß [●] (*Einzelheiten der Berechnungsmethode einfügen*)
- [Die Emissionsrendite wurde am Begebungstag auf Basis des Emissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.]
20. Variable Verzinsung: nicht anwendbar anwendbar von [●] bis [●] anwendbar
- (*Falls nicht anwendbar, entfallen die Unterabschnitte dieses Absatzes*)
- Zinsperiode:
- Verzinsungsbeginn: [●] (einschl.) [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [monatlich] [●] (*einfügen*) [Die [●] Zinsperiode/n sind/ist kurz und beginnt am [●]]
- Verzinsungsende: [●] (einschl.) [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [monatlich] [●] (*einfügen*) [Die [●] Zinsperiode/n sind/ist lang und endet am [●]]
- Zinsperioden sind: nicht angepasst angepasst
- Details zur Verzinsung:
- (i) Verzinsung abhängig von der Entwicklung des: nicht anwendbar [●]-Monats-EURIBOR („Referenzsatz“) [●]-Y-Constant Maturity Swap („Referenzsatz“) LIBOR („Referenzsatz“) [●] (*Anderes einfügen*) („Basiswert“ / „Basiswerte“)
- (ii) Formel bzw. Details zur Verzinsung: [●] % per annum des Referenzsatzes [+/-] Marge [●] (*Details einfügen*)
- (iii) Marge: nicht anwendbar [●] % [per annum] [andere]
- (iv) Zinsfestlegungstag: nicht anwendbar [●] TARGET-Geschäftstage vor dem [Beginn] [Ende] der jeweiligen Zinsperiode [●] (*anderen einfügen*)
- (v) Startwert: nicht anwendbar Schlusskurs(e) der(s) Basiswerte(s) [●] (*Datum einfügen*) andere (*Details einfügen*)
- (vi) Beobachtungszeitraum: nicht anwendbar von Laufzeitbeginn (einschl.) bis Laufzeitende (einschl.) von Laufzeitbeginn (einschl.) bis zum letzten Festlegungstag (einschl.)

- (vii) Feststellungstage:
- (viii) Barriere:
- (ix) Ort der Veröffentlichung des Basiswertes:
- Bildschirmseite:
- festgelegte Zeit:
- (x) Anzahl der Nachkommastellen:
- (xi) Zusätzliche Bestimmungen über Anpassung von Basiswerten / Kündigung, Marktstörungen:
21. Zielkupon:
- (i) Zielkupon:
- (ii) Auffüllung:
- (iii) Überzahlung:
22. Stufenzins:
- (i) Zinssatz:
- (ii) Zinsperioden:
- Verzinsungsbeginndaten:
- Verzinsungsenddaten:
- Zinsperioden sind:
- [●] (Details einfügen)
- nicht anwendbar
- [●] (Details einfügen)
- nicht anwendbar
- entweder [●] oder [●] des/der Startwert(e) der(s) Basiswert(e) oder ein Wert, der innerhalb dieser Bandbreite liegt, und wird von der Emittentin am [●] in Abhängigkeit von der Marktlage festgelegt
- [●] des/der Startwert(e) der(s) Basiswert(e)
- [●] (Details einfügen)
- nicht anwendbar
- Referenzbörse(n) [gemäß ANNEX]
- Bildschirmfeststellung
- nicht anwendbar
- Reuters: [●]
- Bloomberg: [●]
- [●] [Angabe der maßgeblichen Bildschirmseite]
- nicht anwendbar
- 11:00 MEZ
- [●]
- nicht anwendbar
- [●] für den Zinssatz
- [●] für die Schlusskurs(e) der Basiswert(e):
- [●] (Details einfügen)
- Nachkommastellen werden kaufmännisch gerundet.
- nicht anwendbar
- wie in den Emissionsbedingungen
- [●] (Details einfügen)
- nicht anwendbar
- anwendbar
- (Falls nicht anwendbar, entfallen die Unterabschnitte dieses Absatzes)*
- [●] %
- mit Auffüllung
- ohne Auffüllung
- mit Überzahlung
- ohne Überzahlung; die letzte Zinszahlung beträgt [●]% minus der Summe aller bisher geleisteten Zinszahlungen.
- nicht anwendbar
- anwendbar von [●] bis [●]
- anwendbar
- (Falls nicht anwendbar, entfallen die Unterabschnitte dieses Absatzes)*
- gemäß nachstehender Tabelle
- gemäß nachstehender Tabelle
- gemäß nachstehender Tabelle
- nicht angepasst
- [●] (Details einfügen)

- | | Zinssatz: | Verzinsungsbeginndaten: | Verzinsungsenddaten: |
|-----|---|--|---|
| | [●] | [●] (einschl.) | [●] (einschl.) |
| | [●] | [●] (einschl.) | [●] (einschl.) |
| | [●] | [●] (einschl.) | [●] (einschl.) |
| | <i>(weitere Zeilen einfügen, wenn erforderlich)</i> | | |
| | (iii) Emissionsrendite: | <input type="checkbox"/> nicht anwendbar | <input type="checkbox"/> [●], berechnet gemäß ICMA-Methode |
| | | <input type="checkbox"/> [●], berechnet gemäß [●] (<i>Einzelheiten der Berechnungsmethode einfügen</i>) am Begebungstag. | [Die Emissionsrendite wurde am Begebungstag auf Basis des Emissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.] |
| 23. | Nullkupon: | <input type="checkbox"/> nicht anwendbar | <input type="checkbox"/> anwendbar von [●] bis [●] |
| | | <input type="checkbox"/> anwendbar | <i>(Falls nicht anwendbar, entfallen die Unterabschnitte dieses Absatzes)</i> |
| | (i) Formel zur Berechnung des fälligen Betrages: | <input type="checkbox"/> nicht anwendbar | <input type="checkbox"/> [●] (<i>Formel einfügen</i>) |
| | (ii) Interne Ertragsrate ("IRR") auf Nullkupon-Basis: | [●] % | Die IRR wird auf Basis [Actual/Actual (ICMA) /[●]] berechnet. |
| | | | Die Auszahlung der angefallenen IRR erfolgt am Endfälligkeitstag und ist im Rückzahlungsbetrag bereits inkludiert. |
| | (iii) IRR-Periode: | | |
| | - Beginn: | [●] (einschl.) [jährlich] [●] (<i>einfügen</i>) | |
| | - Ende: | [●] (einschl.) [jährlich] [●] (<i>einfügen</i>) | |
| 24. | Bestimmungen über Stückzinsen: | <input type="checkbox"/> bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen zahlbar | <input type="checkbox"/> bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar |
| | | <input type="checkbox"/> bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen nicht zahlbar | <input type="checkbox"/> bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen zum jeweiligen Zinssatz zahlbar |
| | | <input type="checkbox"/> nicht anwendbar, da Zinssatzfestlegung im Nachhinein | <input type="checkbox"/> bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen nicht zahlbar |
| | | <input type="checkbox"/> [●] (<i>Details angeben</i>) | |
| 25. | (i) Mindestzinssatz: | <input type="checkbox"/> nicht anwendbar | <input type="checkbox"/> [●] % per annum |
| | | <input type="checkbox"/> [●] pro Stück | <input type="checkbox"/> [●] % per Zinsperiode |
| | (ii) Höchstzinssatz: | <input type="checkbox"/> nicht anwendbar | <input type="checkbox"/> [●] % per annum |
| | | <input type="checkbox"/> [●] pro Stück | <input type="checkbox"/> [●] % per Zinsperiode |
| 26. | Zinstagequotient: | <input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA) | <input type="checkbox"/> 30/360 |

27. Zinszahlungstage:
- Actual/360
 - [●]
 - nicht anwendbar
 - [●] (*Zinszahlungstag(e) einfügen*)
 - jährlich, im Nachhinein
 - halbjährlich, im Nachhinein
 - vierteljährlich, im Nachhinein
 - monatlich, im Nachhinein
 - [●] (*andere einfügen*)

RÜCKZAHLUNG

28. Rückzahlungsbetrag:
- Nennbetrag
 - [●] % des Nennbetrages [die gesamten angefallenen IRR sind im Rückzahlungsbetrag bereits inkludiert.]
 - abhängig von einem Basiswert, mindestens zum Nennbetrag
 - abhängig von einem Basiswert
 - gemäß Tilgungstabelle
 - [●] [*Anderer Rückzahlungsbetrag einfügen*]
 - nicht anwendbar
 - anwendbar
- (*Falls nicht anwendbar, entfallen die Unterabschnitte dieses Absatzes*)
29. Rückzahlung abhängig von der Entwicklung eines Basiswertes oder Basiswertkorbes:
- (i) Rückzahlungsbetrag abhängig von der Entwicklung des:
 - [●] (*Basiswert / Basiswertkorb einfügen*)
 - gemäß Anhang [●] (*Anhang einfügen*)
 - [●] (*andere*)
 - (ii) Formel oder Details für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages:
 - [●] (*Formel / Details einfügen*)
 - gemäß Anhang [●] (*Annex einfügen*)
 - [●] [*Anderes einfügen. Für Aktienanleihen Wandlungsverhältnis angeben.*]
 - (iii) Beobachtungszeitraum:
 - nicht anwendbar
 - [●] (*Details einfügen*)
 - (iv) Startwert:
 - nicht anwendbar
 - Startwert(e) der(s) Basiswerte(s): [●] (*Datum einfügen*)
 - [●] (*Details einfügen*)
 - (v) Barriere:
 - nicht anwendbar
 - [●] des/der Startwert(e) der(s) Basiswerte(s)
 - [●] (*Details einfügen*)
 - (vi) Feststellungstag:
 - nicht anwendbar
 - [●] (*Details einfügen*)
 - (vii) Ort der Veröffentlichung des Basiswertes:
 - Bildschirmseite:
 - Referenzbörse(n) [gemäß ANNEX]
 - Bildschirmfeststellung
 - nicht anwendbar
 - Reuters [●]
 - Bloomberg: [●]
 - [●] [*Angabe der maßgeblichen Bildschirmseite*]
 - festgelegte Zeit / Feststellungszeitpunkt:
 - nicht anwendbar
 - 11:00 MEZ
 - [●]

- (viii) Anzahl der Nachkommastellen: nicht anwendbar
 [●] für die Startwert(e) der(s) Basiswerte(s)
 [●] für den Rückzahlungsbetrag
 andere (*Details einfügen*)
- (xi) Zusätzliche Bestimmungen über Anpassung von Basiswerten / Kündigung, Marktstörungen, Bestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung: nicht anwendbar
 wie in den Emissionsbedingungen
 [●] (*Details einfügen*)
- (ix) Mindestrückzahlungsbetrag: nicht anwendbar
 zum Nennbetrag
 [●] pro Nennbetrag / Stück
 [●]
- (x) Höchstrückzahlungsbetrag: nicht anwendbar
 [●]
30. Rückzahlung gemäß Tilgungstabelle oder anderweitig: nicht anwendbar
 [●] (*Tilgungstabelle und/oder andere Details über die Rückzahlung einfügen*)
31. Vorzeitige Rückzahlung: nicht anwendbar
 nach Wahl der Anleihegläubiger
 nach Wahl der Emittentin
(Falls nicht anwendbar, entfallen die Unterabschnitte dieses Absatzes)
- (i) Wahlrückzahlungstage: [●]
- (ii) Wahlrückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung und, falls anwendbar, Methode zu deren Berechnung: Nennbetrag
 [●] % des Nennbetrages
 gemäß Tilgungstabelle
 anderer Rückzahlungsbetrag (*Details einfügen*)
- (iii) Rückzahlung in Teilbeträgen: nicht anwendbar
 anwendbar
- (iv) Kündigungsfrist: [●] TARGET-Geschäftstage vor dem jeweiligen Wahlrückzahlungstag
 [●]

ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

32. Form (Verbriefung): Dauerglobalurkunde
33. Bekanntmachungen: nicht anwendbar
 Amtsblatt zur Wiener Zeitung
 Website:
 [www.volksbankinvestments.at]
 [www.volksbank.com/anleihen]
 [●] (*andere einfügen*)
34. Schutzrechte: nicht anwendbar
 [●] (*Details einfügen*)
35. Genehmigung wurde erteilt für: nicht anwendbar
Disclaimer einfügen: [●] [siehe ANNEX]

ANTRAG AUF BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die Endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um die hierin beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß dem Basisprospekt an der Börse zu notieren und zum Handel zuzulassen.

VERANTWORTLICHKEIT

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Informationen, die dieses Konditionenblatt enthalten, die gemeinsam mit den Emissionsbedingungen und dem Basisprospekt zu lesen sind.

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft

Durch:

Durch:

[●]

[●]

ANNEX 1 - Emissionsbedingungen

[ANNEX 2 -]

Allgemeine Emissionsbedingungen

ANNEX 1

Emissionsbedingungen

ÖSTERREICHISCHE VOLKSBANKEN-AKTIENGESELLSCHAFT

[Gesamtnennbetrag der Tranche] [Stücke]

[Bezeichnung der Schuldverschreibungen]

(die *Schuldverschreibungen*)

Serie [●]

Tranche [●]

International Securities Identification Number („ISIN“) [●]

§ 1 Form, Währung, Nennbetrag, Verbriefung, Verwahrung

(1) Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft („Emittentin“) begibt ab ● („Zeichnungsfristbeginn“) im Wege einer [Daueremission / Einmalemission] [nicht nachrangig / senior / fundierte], auf Inhaber lautende und frei übertragbare Schuldverschreibungen in [Euro / ●] (die „Schuldverschreibungen“).

(2) [Im Fall von Prozentnotiz einfügen:]

Der begebene Gesamtnennbetrag beträgt EUR ● (Euro ● Millionen) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit]. Der Nennbetrag ist EUR ● (Euro ●) (der „Nennbetrag“).]

[Im Fall von Stücknotiz einfügen:]

Die Anzahl der begebenen Stücke beträgt ● (●) Stücke [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit]. Der Nennbetrag ist 1 (ein) Stück.]

(3) Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelkunde gemäß dem österreichischen Depotgesetz („DepotG“) vertreten, die die Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin trägt. Die Sammelkunde wird so lange bei der OeKB als Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2 Rang

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.]

[Im Fall von fundierten Schuldverschreibungen einfügen:]

(1) Die Verpflichtungen aus den fundierten Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verpflichtungen der Emittentin und haben untereinander den gleichen Rang.

(2) Fundierte Schuldverschreibungen werden durch gesonderte Deckungswerte besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung der Schuldverschreibungen gemäß FBSchVG bestimmt sind und welche, wie gesetzlich festgelegt, unter anderem Forderungen gegen inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts, andere Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtliche Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art 43 Abs 1 lit b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, oder Forderungen, die von einer der vorgenannten Körperschaften garantiert werden, oder Wertpapiere, wenn sie von einer der vorstehend genannten Körperschaften begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt, oder Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage

von Mündelgeldern geeignet sind (§ 230b Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch („ABGB“), oder Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist, oder Sicherungsgeschäfte (Derivatgeschäfte), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken dienen, enthalten.

(3) Die Deckungswerte haben zu jeder Zeit zumindest den Rückzahlungsbetrag und die Zinsen der ausgegebenen fundierten Schuldverschreibungen sowie die voraussichtlichen Verwaltungskosten im Falle eines Konkurses der Emittentin zu decken.]

§ 3 Emissionspreis

[Im Fall von Daueremissionen einfügen:

Der Emissionspreis beträgt zum Zeichnungsfristbeginn [●% des Nennbetrages / EUR ● pro Stück] und wird laufend von der Emittentin angepasst [, plus einen Ausgabeaufschlag in Höhe von ●].]

[Im Fall von Einmalemissionen einfügen:

Der Emissionspreis beträgt [●% des Nennbetrages / EUR ● pro Stück] [, plus einen Ausgabeaufschlag in Höhe von ●].]

§ 4 Laufzeit

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit Endfälligkeitstag einfügen:

Die Laufzeit beträgt ● (●) Jahre. Sie beginnt am ● (einschl.) und endet [spätestens] am ● (einschl.).]

[Im Fall von Schuldverschreibungen ohne Endfälligkeitstag einfügen:

Die Schuldverschreibungen haben eine unbefristete Laufzeit. Sie beginnt am ● (einschl.).]

§ 5 Verzinsung

[Im Fall von fehlender Verzinsung einfügen (in diesem Fall alle nachstehenden Punkte in diesem § löschen):

Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst, es erfolgen keine Zinszahlungen.]

[Im Fall von fixer Verzinsung einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag [jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/monatlich] ab dem ● (einschl.) [-sofern nicht gekündigt-] bis zum ● (einschl.) verzinst. Der Zeitraum von ● (einschl.) [eines Jahres] bis ● (einschl.) [des Folgejahres] wird als Zinsperiode bezeichnet. [Die ● Zinsperiode ist kurz/lang, sie beginnt am ●/ sie endet am ●.] Zinsperioden sind nicht angepasst, d.h. es kommt zu keiner Verschiebung der Zinsperiode, wenn das Ende einer Zinsperiode auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist.

(2) Die Zinsen sind nachträglich an jedem ● (der „Zinsfälligkeitstag“) fällig.

(3) Der Zinssatz beträgt ● per annum

[Im Fall von Verzinsung mit einem Referenzzinssatz als Basiswert einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag [jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/monatlich] ab dem ● (einschl.) [-sofern nicht gekündigt-] bis zum ● (einschl.) verzinst.

(2) Die Verzinsung erfolgt jeweils vom ● (einschl.) bis ● (einschl.), vom ● (einschl.) bis ● (einschl.), vom ● (einschl.) bis ● (einschl.) und vom ● (einschl.) bis ● (einschl.), („Zinsperioden“) eines jeden Jahres. [Die ● Zinsperiode ist kurz/lang, sie beginnt am ●/ sie endet am ●.]. Die Zinsen werden [jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/monatlich] im Nachhinein am ●, ●, ● und ● eines jeden Jahres („Zinszahlungstage“) ausbezahlt. Die Zinsperioden sind [nicht] angepasst, d.h. es kommt zu [keiner/einer] Verschiebung der Zinsperiode, wenn das Ende einer Zinsperiode auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist.

(3) Die Schuldverschreibungen werden wie folgt verzinst:

[●% vom ● (der „Referenzsatz“) / ● (der „Referenzsatz“) per annum plus einem Zuschlag von ● (●) Basispunkten per annum]. Der Zinssatz wird ● Bankarbeitstage vor [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode festgesetzt (der „Zinsfeststellungstag“). Der Referenzsatz entspricht dem jeweils am Zinsfeststellungstag auf der ● Seite ● um 11:00 Uhr AM MEZ genannten aktuellen Satz für den ● (●). Der Referenzsatz und der Zinssatz werden auf 3 (drei) Kommastellen gerundet (kfm. Rundung). Der Zinssatz kann nicht negativ sein.

[Der Höchstzinssatz beträgt ● % per annum]

[Der Mindestzinssatz beträgt ● % per annum]

[Wenn Bildschirmseite kostenpflichtig ist, folgendes einfügen:

Der Zugriff auf Informationen der Bildschirmseite ist kostenpflichtig. Die betreffenden Informationen können jederzeit kostenfrei bei der Emittentin eingeholt werden.]

Sollte es zu einer Veröffentlichung des Referenzsatzes im vorstehenden Sinne an anderer Stelle oder anderer Form kommen, sind diese neuen Veröffentlichungen für die Zinsfeststellung heranzuziehen. Sollte zukünftig die Veröffentlichung des Referenzsatzes in der in diesen Bedingungen zugrunde gelegten Form unterbleiben, wird die Emittentin die zukünftigen Zinsanpassungen anhand von sachlichen Indikatoren so vornehmen, dass diese wirtschaftlich dem ursprünglichen Referenzsatz so nahe wie möglich kommen und die Anleger wirtschaftlich möglichst so gestellt werden, wie sie unter Zugrundelegung des ursprünglichen Referenzsatzes stehen würden. In diesen Fällen erfolgen Bekanntmachungen an die Anleger.

[Andere oder weitere Vorschriften bezüglich variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen]]

[Im Fall von Kombination der variabler und fixer Verzinsung einfügen :

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem [●] (einschl.) [- sofern nicht gekündigt -] bis zum [●] (einschl.) verzinst.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in der/n [ersten ●] Zinsperiode/n ab dem ● (einschl.) bis ● (einschl.) („fixe Zinsperioden“) mit ●% (fix) per annum verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem [●] (Zinsfälligkeitstag) fällig. Die [●] Zinsperiode/n sind/ist nicht angepasst, d.h. es kommt zu [keiner/einer] Verschiebung der Zinsperiode, wenn das Ende einer Zinsperiode auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist. Ab ● (einschl.) erfolgt die Verzinsung ● jeweils vom ● (einschl.) bis ● (einschl.), vom ● (einschl.) bis ● (einschl.), vom ● (einschl.) bis ● (einschl.) und vom ● (einschl.) bis ● (einschl.) („variable Zinsperioden“) eines jeden Jahres. Die Zinsen werden [●] im Nachhinein am [●], [●], [●] und [●] eines jeden Jahres („Zinszahlungstage“) ausbezahlt. Diese Zinsperioden sind [nicht] angepasst, d.h. es kommt zu [keiner/einer] Verschiebung der Zinsperiode, wenn das Ende einer Zinsperiode auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist.

(3) Ab der [●] Zinsperiode werden die Schuldverschreibungen wie folgt verzinst: [●% vom ● (der „Referenzsatz“) / ●(der „Referenzsatz“) plus einem Zuschlag von ● (●) Basispunkten per annum]. Der Zinssatz wird ● Bankarbeitstage vor [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode festgesetzt („Zinsfeststellungstag“). Der Referenzsatz entspricht dem jeweils am Zinsfeststellungstag auf der ● Seite ● um 11:00 Uhr AM MEZ genannten aktuellen Satz für den ● (●). Der Referenzsatz und der Zinssatz werden auf 3 (drei) Kommastellen gerundet (kfm. Rundung). Der Zinssatz kann nicht negativ sein.

[Wenn Bildschirmseite kostenpflichtig ist, folgendes einfügen:

Der Zugriff auf Informationen der Bildschirmseite ist kostenpflichtig. Die betreffenden Informationen können jederzeit kostenfrei bei der Emittentin eingeholt werden.]

Sollte es zu einer Veröffentlichung des Referenzsatzes im vorstehenden Sinne an anderer Stelle oder anderer Form kommen, sind diese neuen Veröffentlichungen für die Zinsfeststellung heranzuziehen. Sollte zukünftig die Veröffentlichung des Referenzsatzes in der in diesen Bedingungen zugrunde gelegten Form unterbleiben, wird die Emittentin die zukünftigen Zinsanpassungen anhand von sachlichen Indikatoren so vornehmen, dass diese wirtschaftlich dem ursprünglichen Referenzsatz so nahe wie möglich kommen und die Anleger wirtschaftlich möglichst so gestellt werden, wie sie unter Zugrundelegung des ursprünglichen Referenzsatzes stehen würden. In diesen Fällen erfolgen Bekanntmachungen an die Anleger.

[Andere oder weitere Vorschriften bezüglich variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen]]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

Laufende Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nicht. Anstelle der Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungskurs und Emissionspreis den vergleichbaren Zinsertrag bis zum Endfälligkeitstag dar.]

[Im Fall von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen, ausgenommen Referenzzinssatz, einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag [jährlich/halbjährlich/vierteljährlich/monatlich] ab dem ● (einschl.) [-sofern nicht gekündigt-] bis zum ● (einschl.) verzinst.

(2) Die Verzinsung erfolgt jeweils vom ● (einschl.) [eines Jahres] bis zum ● (einschl.) [, vom ● (einschl.) bis ● (einschl.), vom ● (einschl.) bis ● (einschl.) und vom ● (einschl.) bis ● (einschl.)], („Zinsperioden“) [eines jeden Jahres] [des Folgejahres]. Die Zinsen werden im Nachhinein am ●, ●, ● und ● eines jeden Jahres („Zinszahlungstage“) ausbezahlt. Die Zinsperioden sind [nicht] angepasst, d.h. es kommt zu [keiner/einer] Verschiebung der Zinsperiode, wenn das Ende einer Zinsperiode auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist.

(3) Die Schuldverschreibungen werden wie folgt verzinst:

[Formel bzw. Beschreibung einfügen].

[Barriere, Feststellungstage, Startwertfestlegungstag und weitere relevanten Daten einfügen.]

[Der Höchstzinssatz beträgt ● per annum]

[Der Mindestzinssatz beträgt ● per annum]

[Der Basiswert und der Zinssatz werden auf 5 (fünf) Kommastellen gerundet (kfm. Rundung). Der Zinssatz kann nicht negativ sein.]

[Der [Basiswert / Basiswertkorb] wird im ANNEX [●] beschrieben.]

[Im Fall von sonstigen Verzinsungsmodalitäten entsprechende Beschreibung einfügen: [●]

(4) [Bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen [zahlbar/ mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar/ zum jeweiligen Zinssatz zahlbar/ nicht zahlbar].

(5) Die Zinstageberechnung erfolgt [in/ab der [●] Zinsperiode] auf Basis

[Im Fall von ACT/ACT einfügen:

ACT/ACT (ICMA), das heißt jeder Monat einer Zinsperiode wird ebenso wie das Jahr entsprechend seiner tatsächlichen Anzahl von Tagen berechnet, wobei folgende Formel zur Berechnung der Zinsen zur Anwendung kommt:

$$\text{Nominale} * \frac{\text{Zinssatz}}{100} * \frac{\text{Anzahl der Tage der Zinsperiode}}{\text{Anzahl der Tage der Zinsperioden} * \text{Anzahl der Zinsperioden pro Jahr}}]$$

[Im Fall von 30/360 einfügen:

30/360, das heißt jeder Monat einer Zinsperiode wird mit 30 Tage berechnet, das Jahr immer mit 360 Tagen. In Monaten mit 31 Tagen werden der 30. und 31. als insgesamt ein Tag gezählt. Bei Zinsperioden, die im Februar enden, werden die Tage kalendergenau gezählt. Bei Zinsperioden, die nicht im Februar enden, wird der Februar mit 30 Tagen gezählt.]

[Im Fall von ACT/360 einfügen:

ACT/360, das heißt jeder Monat einer Zinsperiode wird entsprechend seiner tatsächlichen Anzahl von Tagen berechnet, das Jahr immer mit 360 Tagen.]

[Im Fall von anderem Zinstagequotient eine Beschreibung einfügen: ●]

(6) [Andere oder weitere Vorschriften bezüglich variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen].

(1) [Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem Endfälligkeitstag einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag am ● (der „Endfälligkeitstag“) zurückgezahlt.

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen [beträgt / wird wie folgt berechnet:] [*den Rückzahlungsbetrag pro Nennbetrag oder Berechnungsmethode einfügen*].]

[*Barriere, Feststellungstage, Startwertfestlegungstag und weitere relevanten Daten einfügen*]

[Der Mindestrückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen beträgt ●.]

Der Höchstrückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen beträgt ●.]

[*Im Fall von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen einfügen:*

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Emittentin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet und den Anlegern dieser Schuldverschreibungen gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt.]

[Der [Basiswert / Basiswertkorb] wird im ANNEX [●] beschrieben.]

[*Im Fall von Aktienschuldverschreibungen einfügen:*

Die Emittentin hat das Recht, alle, jedoch nicht nur einige Schuldverschreibungen entweder (i) durch Lieferung der Basiswerte oder (ii) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu tilgen, in beiden Fällen zusammen mit bis zum [vorzeitigen Rückzahlungstag oder] Endfälligkeitstag („Liefertag“) aufgelaufenen Zinsen.

Im Fall von (i) wird die Lieferung von Basiswerten am Liefertag gemäß dem Wandlungsverhältnis („Wandlungsverhältnis“) von der Emittentin veranlasst. Die Lieferung von Basiswerten erfolgt an die Anleger durch Gutschrift auf das jeweilige Wertpapier-Depotkonto oder im Wege der depotführenden Stelle. Kein Anleger hat Anspruch auf versprochene oder gezahlte Dividenden oder sonstige Rechte, die sich aus den Basiswerten ergeben, soweit der Termin, an dem die Basiswerte ex-Dividende notiert werden, vor dem Termin liegt, an dem die Basiswerte dem Wertpapier-Depotkonto des Anlegers gutgeschrieben werden. Soweit die Anzahl der Basiswerte, die nach diesen Bedingungen berechnet worden sind, eine ganze Zahl ergibt, wird diese an die Anleger geliefert. Soweit die Anzahl der Basiswerte, eine Zahl mit Nachkommastellen ergibt, wird der Anspruch auf die verbleibenden Bruchteile an Basiswerten durch Barauszahlung dieser Bruchteile erfüllt, die zu diesem Zweck auf zwei Dezimalstellen abgerundet werden. Der Wert der Barauszahlung wird von der Emittentin auf der Grundlage des Schlusskurses der Basiswerte an der maßgeblichen Referenzbörse berechnet, und gegebenenfalls in die jeweilige Währung konvertiert auf Basis des Umrechnungskurses der Emittentin an diesem Tag.

Alle Aufwendungen, insbesondere Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren oder Ausführungsgebühren und/oder Steuern und Abgaben, die wegen der Lieferung der Basiswerte bezüglich einer Schuldverschreibung erhoben werden, gehen zu Lasten des betreffenden Anlegers; es erfolgt keine Lieferung der Basiswerte bezüglich einer Schuldverschreibung, bevor der betreffende Anleger nicht alle Lieferaufwendungen zur Befriedigung der Emittentin geleistet hat.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den betreffenden Anleger oder eine andere Person vor oder nach einer Wandlung als Aktionär im Register einzutragen, anzumelden, dem Emittenten der Aktie zu melden oder dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht, sofern dies erforderlich sein sollte.

Im Fall von (ii) erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Liefertag.]

[*Wenn Cash-Settlement anwendbar einfügen (nur für Aktienschuldverschreibungen anwendbar):*

Die Emittentin behält sich das Recht vor, statt der Tilgung durch Lieferung der Basiswerte die Schuldverschreibungen durch Bezahlung eines (allenfalls in die festgelegte Währung konvertierten) Betrages, der dem Schlusskurs der Basiswerte am Feststellungstag entspricht, zu tilgen.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen ohne den Endfälligkeitstag einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind nicht endfällig [*andere maßgebliche Vorschriften einfügen*].]

[*weitere Ereignisse/Definitionen einfügen*]

(2) [Im Fall von fehlender Kündigungsmöglichkeit nach Wahl der Anleger einfügen:

Eine Kündigung seitens der Anleger ist ausgeschlossen.]

[Im Fall von fehlender Kündigungsmöglichkeit nach Wahl der Emittentin einfügen:

Eine Kündigung seitens der Emittentin der Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

[Im Fall von Kündigungsmöglichkeit nach Wahl der Emittentin einfügen:

Es steht der Emittentin frei, am [●, danach ●] (der "Wahlrückzahlungstag") die Schuldverschreibungen vollständig oder teilweise zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag von [100,00 % des Nennbetrages / *anderes einfügen*] zuzüglich bis zum Wahlrückzahlungstag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, nachdem sie die Anleger mindestens [fünf / *andere Kündigungsfrist einfügen*] Bankarbeitstage zuvor gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen benachrichtigt hat. Jede Rückzahlung muss sich auf Schuldverschreibungen im Nennbetrag oder eines Vielfachen davon beziehen. [*bei Teilrückzahlung einfügen*: Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen gemäß den Regeln [der Wertpapiersammelbank / *andere Regel einfügen*] spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum ausgewählt.]

Der Ausschluss des ordentlichen Rückzahlungsrechts der Anleger vor Ende der Laufzeit ist eine notwendige Bedingung für die Absicherung des Risikos der Emittentin aus den Schuldverschreibungen. Die Emittentin wäre ohne Ausschluss des ordentlichen Rückzahlungsrechts der Anleger nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen in der Form überhaupt zu begeben oder die Emittentin müsste die erhöhten Absicherungskosten in den Rückzahlungsbetrag bzw. die Verzinsung der Schuldverschreibungen einberechnen und dadurch die Rendite der Anleger auf die Schuldverschreibungen reduzieren. Die Anleger sollten daher genau abwägen, ob sie der Ausschluss des vorzeitigen ordentlichen Rückzahlungsrechts der Anleger benachteiligt und, falls sie der Ansicht sind, dies sei der Fall, nicht in die Schuldverschreibungen investieren.]

[Wenn im Fall von einem außerordentlichen Ereignis Kündigung und Zahlung erfolgt einfügen (nur für Aktienanleihen anwendbar):

Die Emittentin kann im Fall eines außerordentlichen Ereignisses alle oder nur einige der ausstehenden Schuldverschreibungen zu ihrem Marktpreis, den die Emittentin festgelegt hat zusammen, falls anwendbar, mit bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen, wenn die Emittentin die Anleger spätestens 5 (fünf) Bankarbeitstage vorher gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen darüber informiert hat.]

(3) [*Andere oder weitere Vorschriften bezüglich der Rückzahlung der Schuldverschreibungen einfügen*].

§ 7 Marktstörungen, Anpassungen

[Im Fall von nicht-basiswertabhängigen Schuldverschreibungen einfügen: Nicht anwendbar.]

[Im Fall von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen einfügen:

§ 7a Marktstörungen

(1) Bei de[n/m] Basiswert[en] können Marktstörungen eintreten. Wenn zum Feststellungstag in Bezug auf [den Basiswert / einen in einem Basiswertkorb enthaltenen Basiswert] eine Marktstörung eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Wert ermittelt werden kann, verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht und der relevante Zahlungstag verschiebt sich entsprechend. Ist der Feststellungstag jedoch um acht oder mehr Handelstage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Emittentin einen maßgeblichen Wert des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes bestimmen, der den an diesem Bankarbeitstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(2) Als Marktstörung wird bezeichnet:

- a) Die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes an der Referenzbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst; oder
- b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die sich auf den betreffenden Basiswert beziehen an der maßgeblichen Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden, oder
- c) wenn die Referenzbörse nicht öffnet oder vor dem regulären Handelsschluss schließt

- d) wenn ein Kurs oder ein für die Berechnung des Basiswertes anderer maßgeblicher Wert nicht veröffentlicht wird oder nicht erhältlich ist, oder
- e) eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel
- f) eine sonstige wesentliche Störung oder Beeinträchtigung der Berechnung oder Veröffentlichung des Wertes des Basiswertes.

Eine Beschränkung der Stunden und Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante, von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

§ 7b Anpassungen

(1) Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der Basiswerte kommen, die weder von der Emittentin noch von den Anleger zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehene wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Anleger sein. Um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.

[Für indexbezogene Schuldverschreibungen einfügen:]

- (2) Wenn der Basiswert
 - a) anstatt von der ursprünglichen Indexberechnungsstelle von einer Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, oder
 - b) durch einen Ersatzindex ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet, wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht oder, je nachdem, der Ersatzindex herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

- (3) Wenn die Indexberechnungsstelle vor dem Laufzeitende eine Änderung in der Berechnungsformel oder Berechnungsmethode oder eine sonstige wesentliche Modifikation hinsichtlich des Basiswertes vornimmt, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekanntmachen und wird die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstelle des veröffentlichten Kurses des Basiswertes einen solchen Kurs heranzieht, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und Berechnungsmethode ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Emittentin diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.]

[Für aktienbezogene Schuldverschreibungen einfügen:]

(2) Anpassungsereignis bedeutet hinsichtlich der Emittentin der Basiswerte insbesondere Kapitalmaßnahmen, beispielsweise Kapitalerhöhungen, Emissionen von Wertpapieren mit Options- oder Wandlungsrechten auf die Basiswerte, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederungen, Verstaatlichungen, Übernahmen durch eine andere Gesellschaft, und Fusionen und andere die Emittentin der Basiswerte betreffende Ereignisse, die in ihren Auswirkungen auf den inneren Wert der Basiswerte oder die Beteiligung, welche die Basiswerte vermitteln, mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind (nicht aber Konkurs, Liquidation oder ein anderes Insolvenzverfahren). Eine Beendigung der Notierung der Basiswerte bleibt ohne Auswirkungen auf das Schuldverhältnis zwischen Emittentin und den Anlegern.

(3) Sollte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Anpassungsereignis eintreten, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekanntmachen. Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin angepasst, um die Anleger wirtschaftlich so zu stellen, wie sie ohne dieses Anpassungsereignis stehen würden. Die Emittentin wird in der Regel Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der jeweiligen Börse, an der die Basiswerte notieren bzw. der jeweiligen Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf die Basiswerte gehandelt werden, im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen.
[andere Anpassungsmaßnahmen einfügen]]

[Für Aktienschuldverschreibungen einfügen:]

(2) Anpassungsereignis bedeutet:

- (a) Eine Aufteilung, Konsolidierung oder Neueinstufung der Aktien (Fusionen ausgenommen) oder eine Ausschüttung oder Dividende der Aktien an bestehende Aktionäre in Form von Gratisaktien oder ein ähnliches Ereignis;
- (b) Eine Ausschüttung oder Dividende an bestehende Inhaber der Aktien bestehend aus (i) neuen Aktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, die das Recht auf Erhalt von Dividenden und/oder Liquidationserlösen vom Emittenten des betreffenden Aktienkapitals bzw. der Wertpapiere zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu den betreffenden Zahlungen an Inhaber der entsprechenden Aktien gewähren, (iii) Aktienkapital oder anderen Wertpapieren, die die Emittentin der Aktien aus einer Abspaltung oder einer ähnlichen Transaktion erhalten hat oder hält (unmittelbar oder mittelbar) oder (iv) einer anderen Art von Wertpapieren, Rechten oder Berechtigungsscheinen oder anderen Vermögensgegenständen, gegen Zahlung (bar oder auf andere Weise) von weniger als dem maßgeblichen Kurswert, wie von der Emittentin festgestellt;
- (c) Außerordentliche Dividende. Die Einstufung einer Dividende oder eines Teils davon als Außerordentliche Dividende wird von der Emittentin vorgenommen;
- (d) Eine Einzahlungsaufforderung von der Emittentin im Hinblick auf Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind;
- (e) Ein Rückkauf durch die Emittentin der Aktien oder einem ihrer Tochterunternehmen, sei es aus dem Gewinn oder dem Kapital, und gleich, ob die Gegenleistung im Rahmen eines solchen Rückkaufs in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig gezahlt wird;
- (f) Jedes sonstige ähnliche Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der Aktien auswirken kann.

(3) Im Fall eines Anpassungsereignisses während der Laufzeit wird die Emittentin feststellen, ob dieses Anpassungsereignis eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktien hat, stellt die Emittentin eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie

- (a) gegebenenfalls die entsprechende Anpassung eines Wandlungskurses oder eines Wandlungsverhältnisses oder einer sonstigen Berechnungsgröße vornehmen, die geeignet ist, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung Rechnung zu tragen (wobei keine Anpassungen vorgenommen werden, die lediglich Veränderungen der Volatilität, erwarteten Dividendenausschüttungen, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in den betreffenden Aktien Rechnung tragen sollen); und
- (b) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung festlegen. In einem solchen Fall gelten die entsprechenden Anpassungen als per diesem Tag/diesen Tagen vorgenommen. Die Emittentin kann die entsprechenden Anpassungen unter Verweisung auf diejenigen Anpassungen bezüglich eines einschlägigen Anpassungsereignisses festlegen, die an einer Optionsbörse vorgenommen werden.

Nach Vornahme einer solchen Anpassung wird die Emittentin die Anleger sobald als möglich gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen informieren. Die Emittentin kann insbesondere zusätzlich zur oder an Stelle einer Veränderung von Bedingungen gemäß den oben dargestellten Bestimmungen an die Anleger der betreffenden ausstehenden Schuldverschreibungen zusätzliche Schuldverschreibungen ausgeben oder einen Geldbetrag ausschütten. Eine solche Ausgabe zusätzlicher Schuldverschreibungen kann auf der Basis "Lieferung frei von Zahlung" erfolgen.

Im Fall von anderen Ereignisses, wie z.B. Verschmelzung, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz, ein Delisting oder jedes andere Ereignis, das zu einer Ausübung eines Kündigungsrechtes hinsichtlich der Basiswerte führt oder führen kann, wird die Emittentin diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Liefer-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Ereignisses auf die Schuldverschreibungen Rechnung

zu tragen, wenn die Emittentin die Anleger spätestens fünf Bankarbeitstage vorher gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen darüber informiert hat.

[andere Anpassungsmaßnahmen einfügen]

[Für fondsbezogene Schuldverschreibungen einfügen:]

(2) Anpassungsereignis bedeutet Änderungen in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Einzelwerte des Basiswertes.

(3) Sollte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Anpassungsereignis eintreten, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekanntmachen. Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin angepasst, um die Anleger wirtschaftlich so zu stellen, wie sie ohne dieses Anpassungsereignis stehen würden. Die Emittentin wird in der Regel Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der jeweiligen Börse, an der die Basiswerte notieren bzw. der jeweiligen Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf die Basiswerte gehandelt werden, im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen.

[andere Anpassungsmaßnahmen einfügen]

[Für schuldtitelbezogene Schuldverschreibungen einfügen:]

(2) Anpassungsereignis ist eine Kündigung, Rückkauf, Notierungseinstellung und/oder Umschuldung des Basiswertes oder andere wirtschaftlich vergleichbare Ereignisse.

(3) Sollte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Anpassungsereignis eintreten, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekanntmachen. Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin angepasst, um die Anleger wirtschaftlich so zu stellen, wie sie ohne dieses Anpassungsereignis stehen würden. Die Emittentin wird in der Regel Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der jeweiligen Börse, an der die Basiswerte notieren bzw. der jeweiligen Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf die Basiswerte gehandelt werden, im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen.

[andere Anpassungsmaßnahmen einfügen]

[Für Schuldverschreibungen, die von anderen Basiswerten abhängig sind, einfügen:]

(2) Anpassungsereignis ist ein Umstand, wenn ein für die Berechnung des Basiswertes maßgeblicher Wert (z.B. Zinssatz, Währungskurs, Rohstoffkurs etc.) nicht mehr veröffentlicht wird oder nicht mehr erhältlich ist (z.B. wegen des Fortbestehens von Marktstörungen) oder andere wirtschaftlich vergleichbare Ereignisse.

(3) Sollte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Anpassungsereignis eintreten, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekanntmachen. Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin angepasst, um die Anleger wirtschaftlich so zu stellen, wie sie ohne dieses Anpassungsereignis stehen würden. Die Emittentin wird in der Regel Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der jeweiligen Börse, an der die Basiswerte notieren bzw. der jeweiligen Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf die Basiswerte gehandelt werden, im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen.

[andere Anpassungsmaßnahmen einfügen]

[Bei Aktienschuldverschreibungen einfügen:]

§ 7c Lieferstörungen

(1) Lieferstörung bezeichnet ein Ereignis, welches außerhalb der Kontrolle der Parteien liegt und welches dazu führt, dass die maßgebliche depotführende Stelle die Übertragung der Aktien nicht abwickeln kann.

(2) Liegt vor und an dem maßgeblichen Liefertag eine Lieferstörung vor, welche die Lieferung von Basiswerten undurchführbar macht, wird der maßgebliche Liefertag in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, an dem keine Lieferstörung vorliegt; hiervon sind die betreffende Anleger gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen zu informieren. Unter diesen Umständen hat der betreffende Anleger keinen Anspruch auf jegliche Zahlungen, seien es Dividenden- oder sonstige Zahlungen, in Zusammenhang mit der Verzögerung der Lieferung der entsprechenden Basiswerte gemäß diesem Abschnitt, wobei jedwede diesbezügliche Haftung der Emittentin ausgeschlossen ist. Die Emittentin gerät durch diese Verschiebung insbesondere nicht in Verzug. Solange die Lieferung der Basiswerte in Bezug auf eine Schuldverschreibung wegen einer Lieferstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin ihre Verpflichtungen in Bezug

auf die betreffende Schuldverschreibung statt durch Lieferung der Basiswerte durch Barausgleich an den betreffenden Anleger erfüllen.]

§ 8 Zahlungen

(1) Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro.

(2) Fällt ein Tilgungstermin, Zinszahlungstag, Feststellungstag oder sonstiger, sich in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebender Termin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann kommt [in den • Zinsperioden]

[bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:

die Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung, das heißt dass sich der Zahlungstermin auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag verschiebt.]

[bei Anwendung der Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen:

[ab der • Zinsperiode] die Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung, das heißt dass sich der Zahlungstermin auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag verschiebt. Es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung einer anderen Geschäftstag-Konvention Beschreibung einfügen]

(3) „Bankarbeitstage“ im Sinne dieser Bedingungen sind jene Tage, an denen alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind.

(4) Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anlegern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin.

§ 9 Zahlstelle, Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 10 Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 11 Verjährung

Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 (dreißig) Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Anleger auf die Zahlung von Zinsen verjähren 3 (drei) Jahre nach Fälligkeit.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

(1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstages und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstages) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer weiteren Begebung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen auch zum Zweck der Tilgung auf dem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen oder auf sonstige Weise zu erwerben. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliche Angebote erfolgen, muss dieses Angebot allen Anlegern gegenüber erfolgen. Solche erworbenen Schuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

§ 13 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin [www.volksbankinvestments.com] [www.volksbank.com/anleihen] oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet.

Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z.B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt.

Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen.

§ 14 Börseneinführung

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zur Notierung [am [*Markt einfügen*] der Wiener Börse / an einer Börse] wird [nicht] beantragt.

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Schuldverschreibungen zu jedem späteren Zeitpunkt an weiteren und/oder anderen Börsen zu notieren.]

§ 15 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

(2) Erfüllungsort ist Wien.

(3) Klagen eines Anlegers gegen die Emittentin sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk in Wien einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, kann dieser seine Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Schuldverschreibungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann ist diese solche Bestimmung im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen zu berühren oder zu verhindern.

(2) Die Emittentin ist berechtigt ohne Zustimmung der Anleger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleger zumutbar sind, d.h. deren finanzielle Situation nicht verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht verschlechtert wird.

Wien, ●

6. BESTEUERUNG

6.1 BESTEUERUNG IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten (Körperschaft-)Steuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Schuldverschreibungen trägt der Käufer. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Körperschaftsteuer- oder Einkommensteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Mit 01.01.2011 trat das Budgetbegleitgesetz 2011, das zu signifikanten Änderungen in der Besteuerung von Finanzinstrumenten führen wird, in Kraft. Da der Verfassungsgerichtshof vor kurzem entschieden hat, dass die Anwendung des Großteils der neuen Regelungen bereits ab 01.10.2011 verfassungswidrig ist, wurde dieser Zeitpunkt kürzlich durch das Abgabenänderungsgesetz 2011 um weitere sechs Monate auf 01.04.2012 verschoben.

Einkommensbesteuerung von Schuldverschreibungen, die vor dem 01.04.2012 erworben werden

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich grundsätzlich um Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 Einkommensteuergesetz (EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 EStG in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer nach § 27 Abs 1 Z 4 und § 27 Abs 2 Z 2 EStG. Werden die Zinsen über eine inländische kuponanzahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) von 25%. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten wer-

den. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann unterliegen die Zinsen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25%, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Da in diesem Fall keine KEST einbehalten wird, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden. Auch wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 50%, wobei eine allfällige KEST auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Forderungswertpapiere in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer. Werden die Zinsen über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von KEST von 25%. Über den Abzug von KEST hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann unterliegen die Zinsen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25%, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Da in diesem Fall keine KEST einbehalten wird, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden. Auch wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 50%, wobei eine allfällige KEST auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus Forderungswertpapieren (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Körperschaftsteuer von 25%. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz (PSG), welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllen und Forderungswertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Zwischenbesteuerung von 25%, unter der Voraussetzung, dass die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann unterliegen die Zinsen der Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von 25%. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 11 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

Das österreichische BMF hat in den Einkommensteuerrichtlinien weiters zur steuerlichen Behandlung von Aktienanleihen Stellung genommen. Aktienanleihen sind dadurch gekennzeichnet, dass der Emittent das Wertpapier entweder in Geld oder durch Hingabe einer bestimmten Aktie tilgen kann. Nach Meinung des BMF unterliegen allfällige Zinsen aus Aktienanleihen grundsätzlich in voller Höhe dem KEST-Abzug. Liegen diese Zinsen deutlich über dem jeweiligen Marktzinssatz, ist dies als Indiz für den Umstand zu werten, dass ein entsprechender Risikoausgleich damit abgegolten sein soll. Da diese hohen Zinsen dann auch in unmittelbarem Zusammenhang mit allfälligen Verlusten stehen, die bei der Einlösung der Anleihe durch Hingabe einer Aktie entstehen, ist eine Verrechnung der Zinsen mit diesen Verlusten zulässig. Insoweit Zinsen den Verlust, der durch die Wertpapiertilgung in Form der Hingabe der Aktie entsteht, abdecken, unterliegen sie nicht der KEST. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt für diese Zinsen KEST einbehalten, so ist der Anleger berechtigt, hierfür eine KEST-Gutschrift für diese Zinsen geltend zu machen.

Einkommensbesteuerung von Schuldverschreibungen, die nach dem 31.03.2012 erworben werden

Mit der Verabschiedung des Budgetbegleitgesetzes 2011 beabsichtigt der österreichische Gesetzgeber eine umfassende Neuordnung der Besteuerung von Finanzinstrumenten, vor allem von Substanzgewinnen. Gemäß der Neufassung des § 27 Abs 1 EStG gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Gewinnanteile und Zinsen aus Kapitalforderungen (wie auch der Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert im Fall von Nullkuponanleihen);
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, sowie Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Grundsätzlich gelten auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Schuldverschreibungen aus dem Depot als Veräußerung; werden bestimmte Meldungen gemacht, führt dies jedoch nicht zur Besteuerung.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25%. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden; in diesem Fall unterliegen sie einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25%. Spezielle Regelungen gelten für Anleihen, die nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Einkünfte aus Kapitalvermögen daraus unterliegen nicht der KESt, sondern müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (progressiver Einkommensteuertarif von bis zu 50%). Der Ausgleich von Verlusten ist nur eingeschränkt möglich.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Schuldverschreibungen in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25%. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25%). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25%). Spezielle Regelungen gelten für Anleihen, die nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Einkünfte aus Kapitalvermögen daraus unterliegen nicht der KESt, sondern müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (progressiver Einkommensteuertarif von bis zu 50%). Der Ausgleich von Verlusten ist nur eingeschränkt möglich.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen einer Besteuerung von 25%. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25%, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt.

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 6 KStG erfüllen und Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25%. Gemäß dem Gesetzeswortlaut unterliegen Zinsen aus Anleihen, die nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, nicht der Zwischenbesteuerung, sondern der Körperschaftsteuer von 25%. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25%, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03.06.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle

an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Seit 01.07.2011 beträgt die Quellensteuer 35%.

Betreffend die Frage, ob auch Indezertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indezertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indezertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indezertifikats ab.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz. Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen, vor allem für Bankeinlagen, öffentlich platzierte Anleihen und Portfoliobeteiligungen (d.h. weniger als 1%). Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5%, in speziellen Fällen jedoch 25%.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd Stiftungseingangssteuergesetzes wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10% des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

6.2 BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Dieser Abschnitt enthält eine allgemeine Darstellung bestimmter steuerlicher Folgen im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen in Deutschland. Es handelt sich nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung aller möglicherweise relevanter steuerlicher Aspekte, die bei der Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen von Bedeutung sein können. Insbesondere wird die individuelle Situation des einzelnen potentiellen Erwerbers nicht berücksichtigt. Grundlage der Zusammenfassung sind die zurzeit der Erstellung dieses Prospekts geltenden deutschen Gesetze und deren Auslegung, die unter Umständen auch rückwirkend geändert werden können.

Interessierten Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen nach den deutschen Steuergesetzen und den Gesetzen eines jeden Staates, in dem sie ansässig sind, zu konsultieren.

Allgemeines

Im Zuge des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 wurde u.a. die sog. Abgeltungsteuer eingeführt, ein neues Besteuerungssystem für Kapitaleinkünfte. Die Abgeltungsteuer trat am 1. Januar 2009 in Kraft und veränderte die Besteuerung von Kapitaleinkünften für Privatanleger erheblich, sie hat jedoch auch gewisse Veränderungen bei der Besteuerung von Anlegern zur Folge, die ihre Kapitalanlagen im Betriebsvermögen halten. Die neuen Regelungen zur Abgeltungsteuer gelten sowohl für laufende Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen, als auch für Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen.

Steuerinländer

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Deutschland unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne grundsätzlich der Besteuerung in Deutschland. Aufgrund der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (siehe dazu im Einzelnen unten unter „*EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie*“) sowie gegebenenfalls anderer gesetzlicher Bestimmungen kann eine österreichische Zahlstelle jedoch dazu verpflichtet sein, Quellensteuer auf Zinszahlungen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einzubehalten (siehe dazu und zu den Voraussetzungen für eine Abstandnahme von der Einbehaltungsverpflichtung im Einzelnen oben unter „*Besteuerung in der Republik Österreich*“). Zur Frage der Anrechenbarkeit bzw. Erstattung dieser Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer vergleiche unten unter „*Steuereinbehalt*“ und „*Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen*“.

Schuldverschreibungen im Privatvermögen

Zinsen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen an Personen, bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt, (d.h. Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), unterliegen gemäß § 20 EStG grundsätzlich der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer).

Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich etwaiger bis zur Veräußerung oder Abtretung der Schuldverschreibungen aufgelaufener und getrennt berechneter Zinsen („Stückzinsen“), gelten – unabhängig von einer Haltedauer – als Kapitaleinkünfte gemäß § 20 EStG und werden ebenfalls in Höhe des Abgeltungsteuersatzes besteuert. Veräußerungsgewinne werden ermittelt aus der Differenz zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die unmittelbar mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung in Zusammenhang stehen) und dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen. Werden Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro begeben, sind die Erlöse aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung und die Ausgabe- oder Kaufpreise in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung umzurechnen.

Werbungskosten (andere als solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung anfallen), die im Zusammenhang mit Zinszahlungen oder Gewinnen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen stehen, sind – abgesehen von dem Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei Ehepaaren) – nicht abzugsfähig.

Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25 % (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer) liegt, können die Kapitaleinkünfte auf Antrag in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um eine niedrigere Besteuerung zu erreichen.

Nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer sind Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen nur mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechenbar. Sofern eine Verrechnung in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert werden, nicht möglich ist, können diese Verluste nur in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen, die in diesen zukünftigen Veranlagungszeiträumen erzielt werden, verrechnet werden. Verluste aus sog. privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 EStG alter Fassung, die vor dem 1. Januar 2009 realisiert wurden, können mit posi-

tiven Kapitaleinkünften nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer noch bis zum 31.12.2013 verrechnet werden.

In dem Fall, dass der Inhaber der Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag eine Lieferung der zugrunde liegenden Wertpapiere statt einer Zahlung in Geld erhält (z.B. im Fall von Vollrisikozertifikaten (d.h. Schuldverschreibungen, bei denen sowohl die Höhe der Rückzahlung als auch das Entgelt ungewiss sind) mit Andienungsrecht), ist die Einlösung der Schuldverschreibung in Abweichung von den vorstehenden Ausführungen steuerneutral. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verkehrswert der Wertpapiere die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung im Zeitpunkt der Lieferung über- oder unterschreitet, da in diesem Fall die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung gemäß § 20 Abs. 4a EStG als Veräußerungspreis der Schuldverschreibung und als Anschaffungskosten der gelieferten Wertpapiere gelten. Gewinne aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere unterliegen gemäß § 20 Einkommenssteuergesetz der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer) oder im Fall der Veräußerung von sonstigen Wirtschaftsgütern der normalen Einkommensbesteuerung im Rahmen der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte (§ 23 Einkommenssteuergesetz). Verluste aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere können mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechnet werden, ausgenommen Verluste aus der Veräußerung von Aktien, welche nur mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen verrechenbar sind.

Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16.11.2010 (IV C 1 -S 2252/10/10010; Textziffer 8a) gelten für bestimmte Vollrisikozertifikate Besonderheiten bezüglich der Besteuerung von Erträgen, Kapitalrückzahlungen und der Geltendmachung von Verlusten. Liegen bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vor, sind die Erträge zu diesen Zeitpunkten als Einkünfte im Sinne des § 20 Abs. 1 Nummer 7 EStG zu behandeln; dies gilt nicht, wenn die Emissionsbedingungen von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, liegt zum Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG vor. Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer – vorzeitigen – Beendigung des Zertifikats (z.B. bei einem Zertifikat mit „Knock-out“-Struktur) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, liegt gleichfalls kein veräußerungsgleicher Tatbestand vor. Im Ergebnis bedeutet die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung, die in der steuerlichen Fachliteratur umstritten ist, eine Einschränkung bzw. Versagung der Geltendmachung von entsprechenden Verlusten. Auch wenn sich das Schreiben des Bundesfinanzministeriums nur auf Vollrisikozertifikate bezieht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die oben dargestellten Grundsätze auch auf andere Arten von Schuldverschreibungen anwendet. Darüber hinaus vertritt das Bundesfinanzministerium in seinem Schreiben vom 22.12.2009 (IV C 1 – S 2252/08/10004) die wiederum umstrittene Auffassung, dass auch ein Forderungsausfall oder ein Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. Schließlich könnte die Geltendmachung von Verlusten auch eingeschränkt sein, soweit bestimmte Arten von Schuldverschreibungen als Finanzderivate umzuqualifizieren wären.

Steuereinbehalt

Werden die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt oder verwaltet, das der Gläubiger bei einem inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer inländischen Zweigniederlassung eines solchen ausländischen Instituts), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (die „Auszahlende Stelle“) unterhält, wird die Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer) auf Zinsen sowie auf den positiven Unterschiedsbetrag zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die unmittelbar mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung in Zusammenhang stehen) und den Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen (ggf. umgerechnet in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung) von der Auszahlenden Stelle einbehalten. Die Auszahlende Stelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit laufenden Kapitaleinkünften und Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der Auszahlenden Stelle nicht möglich ist, hat die Auszahlende Stelle auf Verlangen des Gläubigers eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen

Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die Auszahlende Stelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen. Hat das verwahrende Institut seit der Anschaffung gewechselt und können bzw. werden die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen, wird der Steuersatz in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer) auf 30% der Erlöse aus Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen erhoben. Im Zuge des Steuereinhalts durch die Auszahlende Stelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bis zur Höhe der Abgeltungsteuer auf den einzelnen Kapitalertrag angerechnet werden. Etwaige Quellensteuern, die im Zuge der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehalten werden, können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Zuge des Steuerfestsetzungsverfahrens per Steuergutschrift auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder gegebenenfalls erstattet werden.

Werden die Schuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt, fällt Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge an, die von einem inländischen Kreditinstitut etc. bei Vorlage eines Kupons oder der Schuldverschreibung an den Inhaber eines solchen Kupons oder einer Schuldverschreibung (außer einem ausländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut) gezahlt werden (Tafelgeschäft).

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich nicht erhoben, sofern der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag vorlegt (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrages von EUR 801 (EUR 1.602 bei Ehepaaren)), jedoch nur in dem Umfang, in dem die Kapitaleinkünfte den im Freistellungsauftrag ausgewiesenen Betrag nicht übersteigen. Entsprechend wird keine Abgeltungsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte gültige Nichtveranlagungsbescheinigung übergeben hat.

Für Privatanleger ist die einbehaltene Abgeltungsteuer grundsätzlich definitiv. Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz liegt, können die Kapitaleinkünfte auf Antrag in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um eine niedrigere Besteuerung zu erreichen. Eine Ausnahme vom Grundsatz der abgeltenden Besteuerung ist gegeben, wenn die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner ist als die tatsächlich erzielten Erträge. In diesem Fall tritt die Abgeltungswirkung nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Für den darüber hinausgehenden Betrag besteht eine Veranlagungspflicht. Aus Billigkeitsgründen kann nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums hiervon abgesehen werden, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine anderen Gründe für eine Veranlagungspflicht bestehen.

Kapitaleinkünfte, die nicht dem Steuereinbehalt unterlegen haben (z.B. mangels Auszahlender Stelle) müssen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden und unterliegen im Veranlagungsverfahren der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer), sofern der persönliche Steuersatz des Anlegers nicht niedriger ist und er eine Besteuerung zu diesem niedrigeren Steuersatz beantragt. Im Zuge des Veranlagungsverfahrens können ausländische Steuern auf Kapitaleinkünfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bis zur Höhe der entsprechenden tariflichen Einkommensteuer angerechnet werden. Etwaige Quellensteuern, die im Zuge der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehalten werden, können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Zuge des Steuerfestsetzungsverfahrens per Steuergutschrift auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder gegebenenfalls erstattet werden.

Anwendbarkeit der steuerlichen Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes

Andere als die vorstehend beschriebenen steuerlichen Folgen können sich ergeben, wenn die Schuldverschreibungen oder die diesen Schuldverschreibungen zugrunde liegenden und an den Inhaber bei Rückzahlung der Schuldverschreibung physisch übergebenen Wertpapiere (Referenzwerte) als Anteil an einem ausländischen Investmentvermögen qualifizieren. In einem solchen Fall würden sich die Bestimmungen bezüglich des Steuereinhalts durch die Auszahlende Stelle sowie die Besteuerung des Inhabers der Schuldverschreibung danach richten, ob die Bekanntmachungs- und Offenlegungspflichten nach dem Investmentsteuergesetz erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, könnte der Inhaber der Schuldverschreibungen der Besteuerung nach fiktiven Gewinnen unterliegen.

Ein ausländisches Investmentvermögen ist nach dem Investmentgesetz definiert als Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenständen angelegt ist und das dem Recht eines anderen Staates untersteht. Ein Anteil an einem ausländischen Investmentvermögen ist gegeben, wenn der Anleger verlangen kann, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil an dem ausländischen Investmentvermögen ausgezahlt wird, oder bei denen der Anleger kein Recht zur Rückgabe der Anteile hat, aber die ausländische Investmentgesellschaft in ihrem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt ist. Gemäß dem Rundschreiben Nr. 14/2008 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, WA 41-Wp 2136-2008/0001) vom 22.12.2008 bezüglich der Anwendbarkeit des Investmentgesetzes und dem Schreiben der Finanzverwaltung zur Anwendung des Investmentsteuergesetzes vom 18.12.2009 sollen index- oder fondsbezogene Schuldverschreibungen jedoch grundsätzlich nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentvermögen gelten.

Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen und realisierte Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen unterliegen der Körperschaftsteuer beziehungsweise Einkommensteuer in Höhe des für den betrieblichen Anleger geltenden Steuersatzes und müssen auch für Zwecke der Gewerbesteuer berücksichtigt werden. Einschränkungen bezüglich der Geltendmachung von Verlusten könnten sich ergeben, soweit bestimmte Arten von Schuldverschreibungen (z.B. „Knock-out“-Zertifikate) als Termingeschäfte zu qualifizieren wären.

Etwaig einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags hierauf werden als Vorauszahlungen auf die deutsche Körperschaft- oder persönliche Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag im Rahmen der Steuerveranlagung angerechnet, d.h. ein Steuereinbehalt ist nicht definitiv. Übersteigt der Steuereinbehalt die jeweilige Steuerschuld, wird der Unterschiedsbetrag erstattet. Ein Steuereinbehalt erfolgt jedoch grundsätzlich nicht auf Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen, wenn die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG).

Ausländische Steuern können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden. Etwaige Quellensteuern, die im Zuge der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehalten werden, können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Zuge des Steuerfestsetzungsverfahrens per Steuergutschrift auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder gegebenenfalls erstattet werden.

Steuerausländer

Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen sind Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte, einschließlich eines ständigen Vertreters oder festen Einrichtung des Gläubigers in Deutschland, oder (ii) die Zinseinkünfte stellen in sonstiger Weise Einkünfte aus deutschen Quellen dar. In diesen Fällen gelten ähnliche Regeln wie im Abschnitt „Steuerinländer“ dargestellt.

Steuerausländer sind grundsätzlich von der deutschen Abgeltungsteuer auf Zinsen und dem Solidaritätszuschlag darauf befreit. Sofern allerdings Zinsen, wie im vorstehenden Abs. beschrieben, der deutschen Besteuerung unterliegen und Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden, wird ein Steuereinbehalt – wie im Abschnitt „Steuerinländer“ oben beschrieben – vorgenommen. In den Fällen, in denen die Schuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden und Zinsen oder (sonstige) Erträge aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen von der Auszahlenden Stelle bei Vorlage eines Kupons an den Inhaber eines solchen Kupons (außer einem ausländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut) gezahlt werden (Tafelgeschäft), findet die Abgeltungsteuer grundsätzlich Anwendung. Es kann jedoch eine Erstattung der Abgeltungsteuer im Rahmen der Veranlagung oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommen in Betracht kommen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach deutschem Recht fällt hinsichtlich der Schuldverschreibungen keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer an, sofern im Fall der Erbschaftsteuer weder der Erblasser noch der Erwerber oder im Fall der Schenkungsteuer weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland ansässig sind und die Schuldverschreibungen nicht Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte einschließlich eines ständigen Vertreters des Gläubigers in Deutschland sind. Besondere Regelungen gelten für bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige (Auswanderer).

Sonstige Steuern

Im Zusammenhang mit der Begebung, Übergabe oder Zeichnung der Schuldverschreibungen fallen keine Stempelsteuer, Emissionssteuern, Anmeldesteuern oder ähnliche Steuern oder Abgaben in Deutschland an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Deutschland hat die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03.06.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) mit der Zinsinformationsverordnung (ZIV) in nationales Recht umgesetzt. Beginnend ab dem 01.07.2005 hat Deutschland daher begonnen, über Zahlungen von Zinsen und zinsähnlichen Erträgen unter den Schuldverschreibungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, Auskunft zu erteilen, wenn die Schuldverschreibungen bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden.

7. VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

8. VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

Dieser Basisprospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs und Deutschland veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein Angebot entgegen stehen können. Insbesondere darf der Basisprospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin werden nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act 1933 registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Vorschriften des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen weder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika noch an U.S. Personen (wie in den maßgebenden Vorschriften definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Öffentliche Angebote werden in Österreich und Deutschland erfolgen. In allen anderen EWR Staaten, in welchen eine Umsetzung der EU-Prospekt-Richtlinie erfolgt ist, ist ein öffentliches Angebot nicht zulässig, ausgenommen es handelt sich um ein Anbot, das keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Basisprospekts auslöst.

Unter einem „öffentlichen Angebot“ der Schuldverschreibungen in einem EWR-Mitgliedstaat ist eine Mitteilung an das Publikum in jeder Form und auf jede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen enthält, um die Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, wobei auch allenfalls in einem Mitgliedstaat geltende abweichende Definitionen eines „öffentlichen Angebots“ zusätzlich Anwendung finden.

9. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- (1) Eine Zulassung des Emissionsprogramms und/oder der Schuldverschreibungen zum Handel an einem der Österreichischen Märkte wird beantragt. Die Märkte, bei denen die Notierung von Schuldverschreibungen beantragt wird oder wurde, sind im Konditionenblatt angegeben. Die Schuldverschreibungen können börslich und außerbörslich verkauft werden. Die Handelbarkeit bedeutet aber nicht, dass auch tatsächlich zu jedem Zeitpunkt ein Verkauf möglich ist oder ein von Anleger gewünschter Erlös erzielt werden kann. Zum Datum dieses Basisprospekts sind vergleichbare Schuldverschreibungen der Emittentin zum Handel am regulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse und am Regierten Freiverkehr und Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen.
- (2) Die Emittentin hat alle erforderlichen Zustimmungen, Billigungen und Genehmigungen in Österreich und Deutschland für die Emission der Schuldverschreibungen erhalten.
- (3) Die Emittentin hat keine Kenntnis von Interessen - einschließlich Interessenskonflikte -, die für die Emission / das Angebot der Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind, ausgenommen diese sind im Konditionenblatt genannt.
- (4) Die Erstellung dieses Basisprospekts wurde durch einen Beschluss des Vorstandes der Emittentin vom 09.06.2011 genehmigt. Einzelne Emissionen von Schuldverschreibungen werden gemäß den jeweils geltenden internen Genehmigungen begeben.
- (5) Soweit in diesem Basisprospekt nicht anders angegeben, gab es seit dem 30.06.2011 keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin oder des ÖVAG Konzerns und seit 31.12.2010 keine nachteiligen wesentlichen Veränderungen der Aussichten der Emittentin oder des ÖVAG Konzerns.
- (6) Mit Ausnahme der unter dem Abschnitt „3. Angaben zur Emittentin – 3.13 Rechts- und Schiedsverfahren“ angeführten Verfahren sind nach Kenntnis der Emittentin derzeit keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig und könnten auch keine solchen eingeleitet werden, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder des Konzerns auswirken oder in jüngster Zeit ausgewirkt haben.
- (7) Die Wertpapierkennnummern und/oder die ISIN werden für jede Serie von Schuldverschreibungen im Konditionenblatt angegeben.
- (8) Die Anschrift der OeKB lautet Am Hof 4, 1011 Wien, Österreich. Die Anschriften anderer alternativer Clearingsysteme werden im Konditionenblatt angegeben.
- (9) Der Emissionspreis und der Gesamtnennbetrag der jeweiligen Schuldverschreibungen werden auf Basis der allgemein geltenden Marktbedingungen vor Hinterlegung der entsprechenden Bedingungen der Schuldverschreibungen jeder Tranche festgesetzt. Sofern der Emissionspreis oder der Gesamtnennbetrag der einzelnen Tranche zum Ausgabezeitpunkt nicht bestimmt ist, legen die Bedingungen der Schuldverschreibungen der Berechnungsmethode sowie die Bekanntmachungsmethode fest.
- (10) Jede Schuldverschreibung enthält folgende Hinweistext:

„Der Erwerb einer Schuldverschreibung durch einen amerikanischen Staatsbürger fällt unter die Beschränkungen der amerikanischen Steuergesetze, insbesondere kommen die Beschränkungen des §§ 165 (j) und 1287 (a) des amerikanischen EStG zur Anwendung.“
- (11) KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich, Schönbrunner Straße 222-228/1/6, 1120 Wien, Österreich) mit der Anschrift Porzellangasse 51, 1090 Wien, Österreich hat die Konzernschlüsse der Emittentin zum 31.12.2009 und zum 31.12.2010 geprüft und uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt.

- (12) Nachfolgende Dokumente liegen für zwölf Monate ab dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts am Sitz der Emittentin, während der üblichen Geschäftszeiten, zur Einsicht auf:
- (i) Satzung der Emittentin;
 - (ii) Die veröffentlichten geprüften konsolidierten Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 sowie alle nachfolgenden Zwischenfinanzberichte der Emittentin (verfügbar auch unter www.volksbank.com);
 - (iii) Die Konditionenblätter für Schuldverschreibungen, die zum Handel an einem Markt oder einem anderen Markt oder einer Börse zugelassen sind und/oder öffentlich angeboten wurden; und
 - (iv) Kopien dieses Basisprospekts, zusammen mit allen Nachträgen zu diesem Basisprospekt oder weiteren Basisprospekten.
- (13) Die Gläubiger der Schuldverschreibungen werden in einem Gerichtsverfahren oder in einem Konkursverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Handelsgericht Wien bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Gesetz vom 24.04.1874, Reichsgesetzblatt Nr. 49 idgF. (Kuratorengesetz) vertreten, oder, im Fall von Pfandbriefen oder Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe) gemäß der Einführungsverordnung zum Hypothekengesetz, wenn die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen aufgrund des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden, bestellt wird.
- (14) Die Emittentin beabsichtigt nicht, unter diesem Emissionsprogramm Schuldverschreibungen zu begeben, die Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs 1 Z 7 BWG darstellen.

10. HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Emittentin mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Kolingasse 14-16, 1090 Wien, eingetragen im Firmenbuch unter der FN 116476 p, übernimmt die Haftung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern können.

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft

als Emittentin



VD. Dir. Martin Fuchsbauer



Prok. Heimo Rottensteiner

Wien, am 06. September 2011

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch JGS Nr. 946/811
BGBI	Bundesgesetzblatt
BörseG	Börsegesetz, BGBl. 1989 in der jeweils geltenden Fassung
BWG	Das österreichische Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 in der jeweils geltenden Fassung
CEE	Central Eastern Europe (Zentral-und Osteuropa)
CHF	Schweizer Franken
Clearing	Zentrale Abrechnung von Lieferungs- und Zahlungsforderungen aus Wertpapiergeschäften zum Zwecke der effizienten Abwicklung (Settlement)
CVaR	Credit Value at Risk
CZK	Tschechische Krone
DepotG	Das österreichische Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung
ESTG	Das österreichische Einkommensteuergesetz, BGBl. Nr. 400/1988 in der jeweils geltenden Fassung
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EURIBOR	Euro Inter Bank Offered Rate
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWU	Europäische Währungsunion
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich
FBSchVG	Das österreichische Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen, BGBl. Nr. 213/1905 in der jeweils geltenden Fassung
GBP	Britisches Pfund
HUF	Ungarische Forint
IBSG	Das österreichische Gesetzes zur Stärkung des Interbankenmarktes, BGBl. Nr. 136/2008 in der jeweils geltenden Fassung
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process
ICMA	International Capital Markets Association
ISDA	International Swaps and Derivatives Association
IFRS	International Financial Reporting Standards

IRR	Interne Ertragsrate
ISIN	International Security Identification Number
JPY	Japanische Yen
KKRHB	Konzern-Kreditrisikohandbuch
KMG	Das österreichische Kapitalmarktgesetz, BGBl. Nr. 625/1991 in der jeweils geltenden Fassung
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KStG	Körperschaftsteuergesetz, BGBl. Nr. 401/1988 in der jeweils geltenden Fassung
KVaR+	Kondor Value at Risk
LIBOR	London Inter Bank Offered Rate
MTF	Multilateral Trading Facility
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien, Österreich
ÖGV	Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze – Delitzsch)
ÖVAG Konzern	Die ÖVAG und ihre Tochtergesellschaften, die zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung der Emittentin zusammengefasst sind
RON	Rumänischer Leu
SAP SEM	SAP Strategic Enterprise Management, eine Software-Applikation
Securities Act	United States Securities Act of 1933
SEE	South-Eastern Europe (Südosteuropa)
SFI	Strukturierte Finanzinstrumente
USD	US-Dollar
VaR	Value at Risk

GLOSSAR

Aktenschuldverschreibungen	Aktenschuldverschreibungen geben der Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen in Aktien (ausgenommen jene der Emittentin) oder in andere Eigenkapitalinstrumente umzuwandeln
Aktiengebundene Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, bei denen der Zins und/oder der Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung von als Basiswert dienenden Aktienkurse abhängig sind
Allgemeine Emissionsbedingungen	Die als ANNEX 1 der Bedingungen der Schuldverschreibungen ab Seite 80 genannten Emissionsbedingungen.
Anleger, Anleihegläubiger	Inhaber von Schuldverschreibungen
Bankarbeitstage	Jene Tage, an denen alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind
Basiszinssatz	Wird in Österreich von der Oesterreichischen Nationalbank bekanntgegeben
Basisprospekt	Basisprospekt gemäß Artikel 5.4 der Prospektrichtlinie
Basiswerte	Aktien, Fonds, Indizes, Inflation, Referenzzinssätze, Rohstoffe, Schuldtitel, Währungen, Waren und andere in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorgesehene Bezugsgrößen
Bedingungen der Schuldverschreibungen	Im Abschnitt „Bedingungen der Schuldverschreibungen“ ab Seite 68 beschriebene und ergänzte Emissionsbedingungen zusammen mit den im maßgeblichen Konditionenblatt festgelegten Bedingungen
Credit Spread	Der Credit Spread ist eine Marge, die von der Emittentin an den Anleger als Prämie für das in Kauf genommene Kreditrisiko zu bezahlen ist
Daueremission	Berechtigt die Emittentin den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen oder die Anzahl der Stücke jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren
Doppelwährungs-Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, bei denen die Emittentin die Möglichkeit hat zwischen einer Tilgung in Euro oder einer Fremdwährung zu wählen

Einmalemission	Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen oder die Anzahl der Stücke wird während der Laufzeit nicht aufgestockt
Emissionspreis	Der Emissionspreis ist jene Summe, die der Anleger bei Erstbegebung einer Emission an die Emittentin für die von ihm erworbenen Wertpapiere einschließlich eines allfälligen Aufschlages bezahlt hat. Spesen, Gebühren sowie sonstige anlässlich der Ausgabe zu leistenden Aufwendungen sind nicht im Emissionspreis enthalten.
EUROZONE	Die Gruppe von Staaten, die den Euro als offizielle Währung eingeführt haben
EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie	Richtlinie 2003/48/EG vom 3.6.2003 in der jeweils geltenden Fassung
EWR-Mitgliedstaat	Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes. Mitglieder sind alle EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen
Fondsgebundene Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, bei denen der Zins oder der Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung von als Basiswert dienenden Fondsanteilen abhängig sind
Fix verzinste Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung während der gesamten Laufzeit fixiert ist
Fixed to Floating Rate Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen mit zunächst fixer und nach einer bestimmten Zeit variabler Verzinsung oder umgekehrt
Fundierte Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, bei denen die Zahlungsverpflichtungen durch einen Deckungsstock besichert sind
Hedgefondsgebundene Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, bei denen der Zins oder der Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung von als Basiswert dienenden Hedgefondsanteile abhängig sind
ICMA-Methode	Eine von der ICMA entwickelte Zinsmethode, die die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen ermittelt
Indexgebundene Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, bei denen der Zins oder der Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung von als Basiswert dienenden Indizes abhängig sind

Inflationsgebundene Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, bei denen der Zins oder der Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung der Inflation abhängig ist
KVaR+	Das System, das bei der Emittentin für die Berechnung des VaR implementiert wurde
Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, die direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin darstellen
Nullkupon-Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, die keinen Kupon aufweisen. Anstelle von wiederkehrenden Zinszahlungen erhält der Anleger nur eine einmalige Zahlung am Ende der Laufzeit
Österreichischen Märkte	Amtlicher Handel und Geregelter Freiverkehr der Wiener Börse
Primärstufe	Verbund von 62 regionalen Volksbanken (auch „Primärbanken“), jede von Ihnen mit eigener Banklizenz.
Prospektrichtlinie	Richtlinie 2003/71/EG vom 4.11.2003 in der jeweils geltenden Fassung
Prospekt-VO	Verordnung (EG) Nr. 809/2004 vom 29.4.2004 in der jeweils geltenden Fassung
Raten-Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, bei denen der Ausgabekurs in mehreren Raten zu bezahlen ist
Reverse Floating Rate Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, die einen Zinssatz haben, der als Differenz zwischen einem festen Zinssatz und einem variablen Referenzsatz, wie etwa der EURIBOR oder der LIBOR errechnet wird.
SAP SEM	SAP Strategic Enterprise Management; eine Applikationssoftware
Schuldverschreibungen	Wertpapiere, die nach Maßgabe dieses Basisprospekts ausgegeben werden
Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung	Schuldverschreibungen, bei denen der zahlbare Kupon variabel verzinst ist.

Schuldverschreibungen mit vorzeitigem Kündigungsrecht der Emittentin	Schuldverschreibungen, die die Emittentin an einem oder mehreren Kündigungstagen zurückzahlen kann
Schuldverschreibungen mit Obergrenzen (Höchstzins/Höchstrückzahlungsbetrag)	Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Zinsen und/oder des Rückzahlungsbetrages niemals über die festgelegte Obergrenze hinaus steigen wird
Schuldverschreibungen mit vorzeitigem Kündigungsrecht des Anlegers	Schuldverschreibungen, die der Anleger an einem oder mehreren Kündigungstagen zurückgeben kann
Schuldverschreibungen, die von einem Basiswert abhängig sind	Schuldverschreibungen, deren Zinsen und/oder Rückzahlung direkt oder umgekehrt von der Wertentwicklung von als Basiswert dienenden Währungen, Waren, Aktienkursen, Referenzzinssätzen oder anderen Indizes abhängig sind
TARGET2-System	Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer payment system for euro 2
VaR	Ein Risikomaß, das angibt, welchen Wert der Verlust einer bestimmten Risikoposition (z.B. eines Portfolios von Wertpapieren) mit einer gegebenen Wahrscheinlichkeit und in einem gegebenen Zeithorizont nicht überschreitet
Währungsgebundene Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, bei denen der Zins oder der Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung von als Basiswert dienende Währung (oder Währungen) abhängig sind
Waren- oder rohstoffgebundene Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, bei denen der Zins oder der Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung von als Basiswert dienenden Waren oder Rohstoffen abhängig sind
Wertpapiersammelbank	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
Wiener Börse	Wiener Börse AG, Wallnerstraße 8, 1010 Wien, Österreich
Zentral, – Ost- und Südosteuropa	Länder Zentral-, Ost- und Südosteuropas, in denen die Emittentin derzeit Niederlassungen hat: Slowakei, Tschechien, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Rumänien, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Polen, Ukraine
Zielkupon-Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, die bei Erreichen eines bestimmten Zielkupons vorzeitig zurückgezahlt werden

EMITTENTIN

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft

Kolingasse 14-16
1090 Wien
Österreich

ABSCHLUSSPRÜFER

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Porzellangasse 51
1090 Wien
Österreich